Pol. g.
436 to

[illegible]

<36628056660019 S

<36628056660019

Bayer. Staatsbibliothek

# Aphorismen
über
bürgerliche
# Gesezgebung
und
# Rechtspflege.

Aus den Papieren des Verfassers
von
Welt und Zeit.

Dr. Jassoy

Stuttgart,
in der J. B. Mezler'schen Buchhandlung.
1826.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Jus anceps novi, causas defendere possum!

HORAT.

# Vorwort.

Diese Sammlung von Aphorismen war unter einer Masse von Papieren zerstreut, gegenwärtig und in dieser Gestalt nicht zum Drucke bestimmt, und würde gewiß verloren gegangen seyn, wenn ich dieselbe nicht mühsam zusammengesucht hätte. Es sind blos Notizen zum Vergnügen, oder um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, auf einzelne Blätter Papier von dem Verfasser wahrscheinlich in der Absicht niedergeschrieben, um daraus in Zukunft ein eigenes Werk zu bilden, wozu

es ihm jedoch in der Folge an Zeit und Lust fehlte. Er sagte immer: ehe der alte Unrath aus dem schwerfälligen Körper unserer Gesezgebung gefegt werden kann, müssen erstlich lange Zeit auflösende Mittel gebraucht werden, und ehe die Schlacken fort sind, läßt sich an kein System denken. Auch wäre es Unsinn, bevor man über den Zweck, das Fundament und die anzuwendenden Materialien eines Gebäudes einig ist, über die Façade, innere Einrichtung und Verzierung desselben zu streiten. Die Formen finden sich leicht, wenn man zuerst über die Sachen klar und einverstanden ist! Wie es scheint, hielt derselbe gegenwärtige Aphorismen für eine solche Gattung auflösender Pillen, und dieses sind sie auch in der That. Ob dieselben aber den großen Compilationsgenien, welche alle Ideale der Gesezgebung blos aus englischen und franzősischen Lappen zusammenflicken, den juristischen Maulwür=

sen, die ihre in irgend einem Winkel aufgeworfene Hügel für die höchsten Berge ansehen, und Alles für Paradoxien erklären, was über ihren Horizont geht, gefallen oder mißfallen werden, ist demselben gewiß gleichgültig!

Ideenreiche Männer sind nie ängstlich in den Formen ihrer Darstellung, während die armen Teufel am Geiste, wie alte Coquetten, nothwendig ihren geringen Reizen durch Aufputzen des Styls Werth zu geben bemüht seyn müssen. Die Wahrheit findet auch wenig Freunde auf ihrem Lebenswege, aber die schmeichelnde Lüge läßt sich breit auf allen Sesseln nieder, und wird von den Menschen gleichsam vergöttert! Unsere Welt will nun einmal betrogen seyn, und wird es auch! Sollte in diesem Buche allenfalls die hergebrachte Anstandssprache gegen legislatorische Selbstgefälligkeit vermißt werden,

oder würde man die gewählten Farben zu stark aufgetragen, manche oft den Zustand der Dinge am besten charakterisirende Anekdote überflüssig finden; so können die zahlreichen literärischen Zuckerbecker, Tüncher und Scheidekünstler unserer Zeit leicht abhelfen. Mit der Complimentirkunst, blinden Hingebung und frommen Anbetung der literärischen Götzen des Tages, ist ohnehin in den Wissenschaften noch nichts gewonnen worden! Thorheit, Vorurtheil, Eigensinn, Selbstsucht, Weisheitsdünkel, Pedantenhochmuth und Eigennutz sind taube, blinde und grobe Gesellen, welche sich, unbekümmert um das Wohl der Menschheit, durch das zarte Lispeln, die feinen Anspielungen und Sticheleien des Verstandes nicht irre machen lassen, und denen man nothwendig aus vollem Halse in die Ohren schreien, mit aller Gewalt in die Arme fallen muß, wenn sie hören und unschädlich werden sollen! — Nur wenn

die Krankheiten vorher genau erkannt worden, kann man auf Heilmittel denken, und ist Besserung der Patienten zu hoffen! Die Gerechtigkeit bedarf aber auch in Teutschland eines neuen, offenen und hellen Tempels, wenn ihre Priester und deren Aussprüche das allgemeine Vertrauen genießen sollen! In den finstern Gewölben des alten Gebäudes, wo man immer Gaukeleien ihrer Pfaffen fürchtet, kann dieselbe nicht lange mehr hausen! An Materialien für die Gesezgebung gebricht es auch nicht, allein der kühne Baumeister fehlt, welcher den neuen Tempel der Justiz nach dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit aufbaut! Bei gutem Willen der Rechtsgelehrten wird sich aber auch dieser finden! —

Unsere jetzige juristische gelehrte Welt erscheint einer vornehmen großen Spinnstube vollkommen ähnlich, wo sich jeder

nur um sein eigenes Spinnrad bekümmert, dasselbe eifrig dreht, eine Spule voll zu bringen, mit deren Beendigung er der Welt Heil befördert zu haben glaubt, mit einem gewissen Anstand gefaselt, gezankt, geklatscht, getadelt und verläumdet wird, es nicht einmal einen Haspel giebt, alle fertigen Spulen in Garnstränge zu bringen, und der Leinweber gänzlich fehlt, um Tuch für unsere Blöße daraus zu machen! Der Verfasser gegenwärtiger Aphorismen ist ein großer Verehrer und Fürsprecher des öffentlichen Verfahrens in der Justiz. Auch ich bin in solcher Hinsicht vollkommen seiner Meinung, und sehe in jeder neuen Ordnung für den schriftlichen Proceß immer nur meistens unnütze neue ängstliche, medicinische und diätetische Vorschriften für das große Krankenhospital unserer Justizverwaltung — während diejenigen Priester, Aerzte und Patienten der Gerechtigkeit, welche sich in der Oeffent-

lichkeit des Verfahrens freier und kräftiger Luft bewegen, fast aller dieser Heilmittel und Verordnungen gar nicht bedürfen.

Der schriftliche Proceß führt aber außerdem, was der Verfasser darüber bereits gesagt, noch die große Gefahr in seinem Gefolge, daß bei den Aktenversendungen von einem Gericht zum andern und auf Akademien entscheidende Originalurkunden und ganze Aktenstöße theils auf dem Transporte, theils in die Repositorien entwendet, oder verloren werden, dadurch langwierige neue Rechtsstreite entstehen, und wichtige Ansprüche ganz zu Grunde gehen können. Kommen solche Fälle auch selten vor, so ist doch deren Möglichkeit nicht abzuläugnen, und sind übrigens dergleichen Vorgänge auch schon in Mosers Reichshofrathsconclusis und andern Sammlungen von Rechtssprüchen zu finden. In

den Behausungen der Referenten drohen, bei Wohnungsveränderungen, Feuersgefahren und Sterbefällen den Akten nicht mindere Gefahren, und existiren auch außer solchen Ereignissen Beispiele, daß dieselbe schon von Mägden, Kindern und Hunden verletzt und zerzaust worden sind. Selbst das Hin- und Herschleppen der Akten durch die Pedellen hat manchen Fascikel verschieben machen, und große Verlegenheiten herbeigeführt. Der bedeutenden Archivkosten und der Möglichkeit, daß durch Nachläßigkeit im Dienste, und Bestechung der Subalternen, entweder die wichtigsten Originalurkunden, oder auch ganze Akten verschwinden können, nicht einmal zu gedenken! — Wie es im Kriege mit den Kammergerichtsakten zu Speier, welche sämmtlich von den Franzosen verbrannt oder in den Rhein geworfen wurden, und auch zu Napoleons Zeiten mit den Reichshofrathsakten gegangen, die nur durch große

Siege von Paris zurückkamen, ist ohnehin bekannt.

Das Sicherste bleibt immer, daß eine jede Parthei ihre Originalurkunden in eigener Verwahrung behalte, und daher ist auch in manchen Proceßordnungen dieserhalb dadurch Fürsorge geschehen, daß nur vidimirte Abschriften zu den Akten kommen, oder, wie in Oestreich, den streitenden Theilen, nach dem Erkenntnisse, ihre sämmtlichen Exhibita zurückgegeben werden. So nähert sich unser Verstand immer nur langsam und schüchtern dem wahren Guten, und hält ihn überall die Gewohnheit fest — während ein rascher Uebergang zur öffentlichen Procedur alle Mittelzustände und halbe Maßregeln entbehrlich machen, und auch in dieser Hinsicht jede Gefahr von den streitenden Theilen abwenden würde! — Durch ein tüchtiges öffentliches Verfahren können auch die Ge-

seze allein Leben und Wärme erhalten, und in den Gemüthern des Volks tiefe Wurzeln schlagen! Ohne dieses bleibt selbst das beste Gesezbuch nur ein caput mortuum und werden die Menschen nach Gesezen gerichtet, welche sie weder kennen noch verstehen. Wir waren früherhin auf dem rechten Wege, und haben denselben wiederum verlassen! Es wird also klüger seyn, zurückzukehren, als die Irrpfade zu verfolgen, auf denen wir bisher gewandelt haben, das Uebel zu heben, als blos dessen Geschichte zu studiren! — Diese Wahrheit kann, bis dieselbe allgemein erkannt worden, nicht oft genug ausgesprochen werden! —

Jeder Engländer kennt die Hauptgeseze seines Vaterlandes, und in Frankreich ist der Code Napoleon fast in allen Händen! Bei uns müssen sich aber selbst die Geschäftsleute zu jeglichem Schritte des Raths

eines Rechtsgelehrten bedienen, welcher um so unsicherer bleibt, da die meisten Rechtsverhältnisse nur von den wandelbaren und wiederum bestrittenen Meinungen juristischer Schriftsteller abhängig sind. — Ich hätte mir leicht auch den Genuß verschaffen können, diese Aphorismen nach meinem Geschmacke zuzufeilen, darin manches Wort, manchen Ausdruck, manchen Satz zu verändern, oder als blose Wiederholung ganz wegzulassen, allein da der Verfasser an keine solche Zusammenstellung seiner einzelnen Notizen gedacht hatte; so habe ich meiner kritischen Neigung Einhalt thun, solche Ausstellungen recensirenden Flickschneidern überlassen zu müssen geglaubt, und werde mich blos mit einer Nachlese zu diesem Buche beschäftigen.

Der Herausgeber gegenwärtiger Aphorismen glaubte den Lesern nicht zu mißfallen, wenn derselbe, zur bequemern Ue-

bersicht der Tendenz des Verfassers, auch noch die wenigen Stellen über die nemlichen Gegenstände, welche in dessen bekanntem Werke: „Welt und Zeit" betitelt, zerstreut sind, unter den Nummern 223. bis 232. beidrucken ließ.

Jonathan Kurzrock,
pensionirter Syndicus der ehemaligen
Reichsstadt Aalen.

1.

Die Verbesserung der Institutionen für die Rechtspflege ist von dem Gestalten der Zeit unzertrennlich! Diese aber wächst selbst während unseres Schlafs, fragt nicht nach dem Schnarchen der Geistesfaulen, und reißt auch die Widerspenstigen unaufhaltsam mit sich fort. Ihre Bewegungen würden jedoch schneller, sicherer, regelmäßiger und ehrenvoller für uns werden, wenn wir in der nehmlichen Richtung aus allen Kräften mitwirken, und uns von andern Völkern nicht gleichsam nur an dem schimpflichen Schlepptau nachziehen lassen wollten. —

Seit einer Reihe von Jahrhunderten wird in allen Schulen, von allen Lehrstühlen und Kanzeln Religion, Philosophie und Moral gepredigt, und doch sind die Menschen fast überall die nehmlichen geblieben, ja selbst noch schlimmer geworden! Beweis genug, daß das Wort allein deren Gebrechen nicht heilen könne, und es daher Noth thue, die Hand ernstlich an das Werk einer bessern Gesezgebung zu legen. Fast alle Regierungen streben auch nach diesem Ziele, und es fehlt in solcher Hinsicht nirgends an gutem Willen. Nur haben wir die Basis noch nicht angenommen, von welcher nothwendig ausgegangen werden muß. Der menschliche Geist bedarf der Publicität, wie der Körper der Bewegung. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Ver-

fahrens ist daher die erste und unerläßlichste Bedingung unsers Heils in der Gerechtigkeitspflege. Ohne sie wird eben so wenig jemals eine gute Justiz gedeihen und sich ausbilden können, als die Pflanzenwelt ohne Luft, Licht und Sonne!

Mit den Kräften der alten juristischen Mechanik, Feder, Tinte und Papier kann nicht mehr geholfen werden! Eine neue Kraft muß in den neugewordenen gesellschaftlichen Verhältnissen auch den neuen Gesezen neues Leben und Stärke verleihen! Der Weg von dem Herzen zum Munde und von dem Munde zu dem Herzen ist weit natürlicher, wärmer und kürzer, als der künstliche breite und lange Weg von dem Herzen zur Feder, und von der Feder zum Herzen, und nur in ei-

ner so lebendigen Atmosphäre können sich freie und kräftige Formen und Geseze gestalten!

Viele unserer Rechtsgelehrten wissen ganz genau, wie die Dinge auf dem Papiere, aber nur wenige, wie dieselbe im wirklichen Leben stehen! — Es ist jedoch unmöglich, ohne die leztere Kentniß etwas zu schaffen, was nicht wiederum blos auf dem Papiere bliebe! Die neuere Zeit hat bereits auch bei uns in der Gesezgebung viel Schönes und Gutes zu Tage gefördert, und es fehlt in Teutschland ebenfalls nicht an Männern, welche über ihren Pandekten stehen, und sich von der Sklaverei längst veralteter Formen frei gemacht haben.

Wenn wir indessen, statt aus eigenem geistigem Vermögen zu schöpfen,

immer gleichsam nur in einem legislatorischen Conatu bleiben, blos nach römisch-juristischen Reliquien suchen, und stolz auf jeden kleinen Fund, den welschen Hahnen und Pfauen ähnlich, aufgeblasen noch so schöne Räder machen, oder den Schweif noch so stark ausbreiten; so wird diese Tendenz unsern praktischen Nachbarn eben so wenig jemals imponiren, als uns selbst in der Wissenschaft weiter bringen! Mir scheint es daher nüzlicher und ehrenvoller, mit eigenen Füßen und mit eigenen Händen nach der Wahrheit zu tappen und zu greifen, als dieselbe in verfaulten Stücken gleichsam aus der Erde graben zu wollen, denn auch die glücklichste Entdeckung altrömischen Geräths aus der ehemaligen Gesezgebung würde doch nirgends in unsern bürgerlichen

Haushalt passen, nur dessen gegebenen Gang stören, blos neue Widersprüche und Verwickelungen erzeugen, und am Ende kein besseres Resultat hervorbringen. —

Der Gerichtshöfe praktischer Verstand hat uns bereits von vielen altrömischen Schlacken befreit, und eine Menge aufgefundener Mammuthsknochen und alten Geräths in die Naturalienkabinette und Antiquitätensammlungen der Gesezgebung verweisen. Fahren wir auf diesem Wege fort, und wir werden gewiß weit eher zum Ziele kommen, als durch das mühsame Aufrollen der Manuscripte, Durchsuchen der Mönchsschriften und Wühlen im Staube der Gewölbe! Ein einziger lebendiger und gesunder Strauch, auf heimischem Boden gewachsen und ge-

pflegt, erscheint mir auch im Gebiete der Gesezgebung weit interessanter, als das ganze getrocknete Herbarium der Römer, ja in dieser Hinsicht selbst Fehlgriffe noch achtungswürdiger, als äffische Nachahmung! —

Die Natur hat uns Verstand gegeben, um denselben zur Schöpfung eigener Ideen für unsern Bedarf, nicht aber blos als Copiermaschine dessen zu gebrauchen, was Andere gethan haben, oder noch thun! Sie hat unsern Kopf nicht rückwärts, sondern vorwärts gerichtet! — Wer aber immer hinter sich sieht, kann unmöglich so weit kommen, als diejenigen, welche den graden Weg rasch verfolgen! Die Kentniß der Vergangenheit ist allerdings nüzlich, allein die schnelle Ausbildung der Gegenwart und Sorge für die Zukunft

sind noch weit nöthiger und nüzlicher, und nur vor den Ergebnissen eigner hoher Vernunft soll man die Knie beugen! —

---

2.

Wenn ich nicht wüßte, daß Philosophie,
Die thörigste von allen Eitelkeiten,
Ein bloses Wort nur aus dem Schulkram wäre,
Wie je das Ohr eins täuschte! —
Lord Byron.

Die Philosophie soll der Gesezgebung immer vorleuchten. Dies dürfte jedoch der neuern unsrigen schwer halten, welche sich mit hundert feinen Systemsfäden eigensinnig in einer Ecke eingesponnen hat, und gleichsam nur vom Mückenfange neuer Worte lebt! —

Wenn ich nur noch bei irgend einem berühmten Professor der vielbelobten teutschen Philosophie einen einzigen Gran gesunden Menschenverstandes mehr gefunden hätte, als bei den gescheuten Leuten anderer Länder; so wollte ich gerne diese Weltweisheit hochpreisen, und sogar glauben, daß, wenn dieselbe einmal ganz verdattelt seyn wird, am Ende noch ein schöner Schmetterling daraus hervorgehen könne. Allein gerade da, wo Niemand etwas von unsern herrlichen philosophischen Schöpfungen weiß, wissen will, und vielmehr immer nur darüber gelacht wird, in England, Frankreich, Spanien und Italien findet sich unter den Gelehrten und Ungelehrten der meiste praktische gesunde Verstand, dessen Beförderung doch der Zweck alles

philosophischen Treibens seyn soll! — Müßte uns aber nicht schon diese Bemerkung allein von dem besondern Weisheitsdünkel heilen, welcher sich seither so vieler Köpfe bemeistert hat, unsere Jugend verdirbt, und im Auslande lächerlich macht? Alles wahrhaft Neue, was nach des alten Wolfs Zeiten in der Philosophie gedacht worden, läßt sich füglich auf ein Kartenblatt schreiben, und doch finden wir darüber in unsern Büchersammlungen hunderte von Bänden, ja unser Streben in dieser Hinsicht hat zwar eine große Menge dunkler Wörter und Phrasen in die Welt gesezt, auch die Begriffe gehörig verwirrt, die Wissenschaft selbst aber um kein Haar weiter gebracht, so daß wir, wie Figura zeigt, troz der ungeheuren Strecke Weges, welche der Geist durch-

laufen müssen, doch nicht einmal auf der Stufe öffentlichen Verstandes angelangt sind, auf welcher andere Völker ohne diese Anstrengungen schon längstens stehen. Es ist also unleugbar, daß unsere logischen Pedanten und Amulettenkrämer die wahre Vernunft des Volks nur in den Krebsgang gebracht, und durch die neuen Stollen, welche dieselbe mit großer Prahlerey nach dem Steine der Weisheit getrieben, blos trübes Wasser zu Tage gefördert haben. — Der redendste Beweis dieser Wahrheit, über welche gar viele eingebildete Weltweisen, „kreuziget den Ignoranten und Oberflächler!“ schreien werden, — liegt schon darin, daß sich unsere neue philosophische Systeme, (weil dieselbe nur neu erfundene Worte und Phrasen, aber keine

neuen Ideen enthalten) nicht in fremde Sprachen übersezen lassen, und da, wo dieses in andern Ländern versucht worden, zwar wohl schwache neuerungssüchtige Geister augenblicklich in Erstaunen gesezt, aber ausserdem nur das Mitleid der nachsichtvollen bessern Köpfe über eine so vergebliche Zeitverschwendung im Gebiete der Wissenschaften und den bittersten Spott des geistigen Muthwillens erregt haben. Wir sind dagegen allerdings so frei: den Nationen, welche uns das Verdienst der höchsten Unklarheit und Langweiligkeit in der Philosophie einräumen, auch ohne weiters Vernunft und Gemüth abzusprechen — aber es ist doch dabei der gefährliche Umstand nicht zu übersehen, daß wir in dieser Tendenz, den andern gebildeten Völkern Europas gegenüber,

offenbar allein stehen, und daher wohl thun dürften, näher und vorzüglich mit größerer Unbefangenheit über unsere philosophische Vortrefflichkeit nachzudenken. — Unsere heutigen Gelehrten sind zwar gewöhnlich etwas stark in ihre geistigen Treibereyen der Stubenluft verliebt, allein der Teutsche ist doch sonsten gerecht gegen die Talente anderer Völker, kopfgewandt, vielseitig, und nimmt mit großer Leichtigkeit fremde Ansichten auf. Nur im Gebiete der Weltweisheit haben wir uns eigensinnig und dünkelhaft, gleichsam in bloßer Kapselmacherey verloren, und mit unendlichem Scharfsinne Versteinerungen gebildet, welche im Leben eben so wenig jemals irgend einen Nutzen haben werden, als die Phantasiegeburten der Talmutisten, und die wir doch spä-

terhin als unbrauchbares schwerfälliges Geräthe nothwendig wegwerfen müssen, um nur mit den andern cultivirten Nationen, welche sich auf dem Wege zur Wahrheit mit keinem solchen unnüzen Gepäcke zu beladen klug genug sind, gleichen Schritt halten zu können. Der menschliche Verstand muß, um seinen wahren Werth zu erhalten, wie das Gold zwar geläutert, aber immer dabei in einer gewissen Stärke bewahrt werden, welche derselbe unter dem fleißigen Hammer des Goldschlägers verliert. Welchen Vortheil könnten uns auch diese zahllos und fein gesponnene Systemsfäden bringen, aus denen doch in Ewigkeit kein Tuch gemacht wird, um unsere Nacktheit zu bedecken? —

Was ist durch Kants Schematen, Fichte's Ich und Nichtich, und Schel-

lings Einheit und Gegensatz anders gewonnen worden, als wiederum das in einer Menge von neuen Phrasen und Worten eingehüllte und sorgfältig vermummte alte Bekenntniß: daß all unser Wissen nur Stückwerk und eitel sey! — welches schon König David, Salomon und alle Philosophen des Alterthums mehr oder weniger offenherzig und deutlich ausgesprochen haben. Ein in der einfachen Sprache der alten Weltweisen gemachter Auszug der zahlreichen Schriften unserer neuen Philosophen würde diese Behauptung bis zur höchsten Evidenz erheben, unserem bescheidenen, unbefangenen, redlichen und verständigen Streben nach Wahrheit keine große Ehre bringen, und die wahre Entdeckungen im Gebiete der Philosophie auf etliche Worte beschränken! —

Wäre es also nicht weit nüzlicher, wenn, wie einstens die sieben Weisen Griechenlands, sich auch unsere Philosophen seit dreißig Jahren weniger mit Spekulation beschäftigt, und blos praktische Lebensvorschriften gegeben hätten? Die wahre Kenntniß des Sichtbaren ist noch viel zu beschränkt, als daß darauf richtige Schlüsse über das Unsichtbare gebaut werden könnten! Wenn wir erstlich die Natur und uns selbst unbefangener anschauen und besser kennen gelernt haben; wird auch die Metaphysik ihre wahre Gestalt gewinnen, früher aber gewiß immer nur leere Hypothesenjägerey bleiben, und diesen eiteln Versuchen einer bald festgefahrnen Philosophie stets der Glaube aus ihrer Noth helfen müssen! —

Scheinen wir aber nicht heut zu Tage wiederum gleichsam in Lucians Hermotinus versezt, und das Erkenntniß aus der Versammlung der Götter herbeirufen zu müssen, wo es hieße: „Den Philosophen soll geboten werden, „daß sie nicht neue Namen erdichten „und von Dingen schwatzen, wovon „sie nichts wissen!“ —

Ich kenne die Wuth gar wohl, mit der die philosophischen Wespen, welche nur honiglose Zellen zu bauen verstehen — über solche Behauptungen herzufallen pflegen, allein ich rufe ihnen mit Montaigne zu: „Meine Hochgelehrte Herrn! ereifern sie sich nicht, „belehren Sie meine Unwissenhtit, zei„gen Sie mir die wirkliche Entdeckun„gen, welche Sie im Gebiete der „Weltweisheit gemacht haben, und ich

„will gerne anbeten! Ich habe nun „einmal das Unglück: neue Worte „und Phrasen nicht für neue Ideen „ansehen zu können, bin aber doch be„scheidener als Sie, gebe Ihnen diese „Ansichten nicht als die Besten, son„dern blos als die Meinigen, und denke „vielleicht gar selbst dabei mit jenem „französischen Dichter:

„Le monde est plein d'érreurs, mais de la je conclus,
„Que precher la raison, est un erreur de plus!"

---

3.

Wer die Schwierigkeiten und den Widerstand kennt, mit welchen die Gesezgeber aller Zeiten zu kämpfen hatten, dürfte leicht den Muth sinken

lassen, und die Hoffnung aufgeben, daß es dem menschlichen Verstande jemals gelingen würde, die Thorheit, den Egoismus zu besiegen, und eine bessere Gesezgebung herbeizuführen! — Allein es wird immer nüzlich bleiben, unsere Gebrechen aufzudecken, damit diese den Menschen anklebende Fehler nicht noch durch den Dünkel der eingebildeten Weisheit versteinert werden! —

---

4.

Wenn auch die Meinungen der Griechischen Philosophen Archelaus, Aristippus und Arcesilas, welche behaupten, daß es kein eigentliches Recht oder Unrecht gebe, sondern alles Convenienz und Gewohnheit auf Erden

sey, besonders aber die des Carneades, der keinen Anstand nahm, die Gerechtigkeit für eine große Extravaganz und für die edelmüthigste Einfalt zu erklären, schon durch Cicero siegreich widerlegt wurden, auch die neuern Philosophen und selbst der geistreiche Montaigne mit dieser Idee kein Glück machten, vielmehr von allen bessern Köpfen behauptet wird, daß der menschliche Geist schon seiner Natur nach die Begriffe von Recht und Unrecht in sich trage, wie der Baum seine Früchte, und die Gerechtigkeit für die menschliche Gesellschaft die nemlichen Dienste leiste, wie die Medicin dem menschlichen Körper; so bleibt doch so viel ausgemacht, daß wir bisher die Früchte dieses Baumes nur schlecht zu pflücken verstanden, und bei dem Suchen der

Gerechtigkeits-Medicin weder die rechte Aerzte gefunden haben, noch in die rechte Apotheke gerathen sind! —

---

5.

In Egypten wurden, zum Zeichen höchster Unbestechlichkeit, die Richter ohne Hände und mit niedergeschlagenen Augen dargestellt! Ein Straußenflügel, deren Paar immer gleich ist, war der Hyroglyphe ihrer Unpartheilichkeit. Man fürchtete sich vor der Beredtsamkeit, und alle Processe wurden schriftlich verhandelt! — Von diesen schönen Dingen haben wir indessen nur die egyptische Furcht vor dem Talent beibehalten!

---

6.

Unter allen Franzosen, welche die Laster und Thorheiten ihrer Zeit mit treffenden Satyren gegeisselt haben, steht gewiß Rabelais mit seinem unerschöpflichen Witze oben an. Er malte mit den grellsten Farben die Nichtswürdigkeit des Hoflebens, des Pfaffenthums, der Staatswirthschaft und der Rechtspflege in dem damaligen Frankreich. Von den Schlechten verfolgt, fand derselbe Anerkennung seiner Verdienste bei den bessern Köpfen. Die Indecenzen, welche man in seinem Gargantua und Partagruel findet, lagen im Geschmacke damaliger Zeit. Voltaire, welcher gleichsam dasjenige nur feiner durchsiebte, was Rabelais bereits im großen Mörser zerstoßen

hatte — vergaß in seinem Tadel, daß sein Vorgänger unter Franz dem Ersten, und er in der Periode feinern Geschmacks Ludwigs des XIV. schrieb. In Beurtheilung satyrischer Werke kommt es aber weniger auf die Schaale, als auf den Kern des Witzes an, welcher darin herrscht. Zur Zeit der Reformation ließen es unsere Schriftsteller auch nicht an gemeinen Unflätereien fehlen, die man selbst in Luthers Werken findet. Der derbe Wiz kann auch nur derbe Bilder gebrauchen, und nimmt dieselbe blos aus der rohen Natur! —

In Deutschland ist Rabelais, so viel ich weiß, nur aus einer schlechten Uebersetzung von Wenigen gekannt, und wer die alte französische Sprache nicht versteht, findet bei dem Lesen desselben

in der Ursprache die nemlichen Schwierigkeiten, welche ein Franzose, welcher unsere neue Sprache erlernt hat, bei dem Lesen von Hans Sachsens Werken finden würde. Auch über die Justizverfassung hat Rabelais unstreitig die schönsten Satyren geliefert. Sein Richter Bridoye (Theil 3. Capitel 37. und 38. des Pantagruels) ist ein ehrlicher, gelehrter Mann, der ganz in der Stille die Processe durch Würfelspiel entschied. Nachdem derselbe eine lange Reihe von Jahren hindurch auf solche Weise alle Rechtsstreite so gut entschieden hatte, daß keine Reformatorien des Parlaments erfolgt waren, kam ein Urtheil desselben zum Vorschein, dessen Dispositionen diese höchste Behörde so sehr empörten, daß Bridoye dieserhalb vor den Schranken sich

rechtfertigen mußte. Als ihm der Prä-
sident über diese Mißgriffe in Anwen-
dung der Justiz Vorwürfe machte, ent-
schuldigte sich derselbe blos mit seinen
schwachen Augen im Alter, wodurch
er, wie einstens Isaac seinen Sohn
Jacob für Esau angesehen hatte, wahr-
scheinlich in seinen Würfeln eine 4 für
eine 5 gehalten haben könne. — Hier-
auf wollte der Präsident wissen, was
derselbe unter diesen Würfeln verstehe?
„Nichts anders, als die Urtheils-
„würfel, deren ihr Herrn euch eben
„so gut bedient," antwortete Bridoye!
„Ich sammle die Acten sorgfältig, und
„wäge die Arbeiten gegen einander ab.
„Wenn die Acten stark sind, so sehe
„ich, daß das Recht dunkel ist, und
„dann gebrauche ich nach der Rechts-
„regel: semper in obscuris quod mi-

„nimum est sequimur! meine kleinen „Würfel. Ich habe aber auch große „Würfel für liquidere Sachen, deren „ich mich bediene, wenn wenig Acten „vorliegen.“ — Dann vertheidigt derselbe diese Art, Processe zu entscheiden, auf die comischte Weise mit vielen Allegaten, und behauptet, sie sey jeder andern vorzuziehen, aus folgenden Ursachen. Erstlich, weil dadurch alle Formen beobachtet würden, welche nach den Rechtsgrundsätzen oft wichtiger als die Sachen selbst seyen; — zweitens, weil das Sammlen und Paginiren der Acten dem Richter einen anständigen Zeitvertreib gewähre, und nützliche Leibesübung verschaffe; und drittens, weil doch nur die Zeit alle Dinge zur Reife, und Alles an das Tageslicht bringe, auch der alleinige Vater der Wahrheit

sey, daher er denn, wie auch die Herrn des Parlaments, seine Acten die gehörige Reife erlangen lasse, und dadurch die verurtheilte Partheien, oder deren Erben ihr Schicksal leichter ertragen lernten, indem ein Proceß, welcher gleichsam roh und grün abgeurtheilt würde, eben die Nachtheile mit sich führe, wie ein zu früh aufgestochenes Geschwür, oder eine unreif genossene Frucht.

Die Vertheidigung dieses Richters ist vollkommen in der Art mit Citaten ausgeschmückt, wie man früherhin Urtheile von manchen Facultäten sah, und muß auch den ernsthaftesten Juristen zum Lachen bringen. Alles ist in der Darstellung originell! Wäre es aber nicht oft klüger und weit vortheilhafter für die Partheien, sich auf

das Schicksal der knöchernen Würfel, als auf das Kopfwürfeln eigensinniger eitler Pedanten mit ihrem eingebildeten Scharfsinn zu verlassen, welche, die Autoritäten anderer dunkler Pedanten gewissenhaft gegeneinander abwiegend, darin die Quintessenz aller Weisheit suchen, und darnach entscheiden? Zeit und Geld würde wenigstens dabei gewonnen werden, und man wagte nicht, einen schon nach dem gesunden Menschenverstande gewonnenen Proceß aus der alleinigen Ursache zu verlieren, weil in irgend einem bestaubten Winkel der Bibliothek noch eine Dissertation gefunden ward, deren längstvergessener Verfasser anderer Meinung war, oder die Enkel ein römisches Gesez anders erklären als die Großväter? — Noch comischer ist in Rabelais

Werk die Entscheidung eines Processes durch Pantagruel (Thl. 2. Cap. 10.), in welcher die Advocaten und Richter der Zeit, wegen ihrer Weitläufigkeit, Umständlichkeit und gelehrten Unsinnes den dieselbe zu Markte bringen, bis auf das Blut gegeisselt werden. Viele seiner Scherze über die Justizverwaltung sind in Frankreich gleichsam zu Sprüchwörtern geworden, und haben in der Gerechtigkeitspflege ihrem Lande mehr genützt, als alles frühere und spätere Moralisiren der Philosophen und Theologen.

Eine ernstliche Widerlegung der menschlichen Thorheiten steigert nur den Widerstand derjenigen, welche dabei gewinnen, und verlängert dadurch ihre Dauer, während das Salz des Witzes dieselben schnell auflöst! —

7.

Ist es nicht ein wahres Wunder, daß in unserm Volke noch ein Funke Rechtgefühl, noch Moralität, Charakter und Ehrlichkeit herrscht? Ein aufgedrungenes, auf alle dessen Verhältnisse überall unpassendes fremdes, in lateinischer Sprache geschriebenes, verwirrtes Gesezbuch. — Nebenbei an 600 verschiedene, diesem oft widersprechende, Statuten und Gewohnheiten, dann ein dunkles mit geistlicher Tyrannei angefülltes anderes Gesez, das wiederum dem fremden Rechte derogirt, und endlich ein Heer von Commentatoren, welche alle diese Geseze auf hundertfache Weise herumzerren und zausen, um dieselbe durch ihre Erklärungen noch weit unverständlicher zu machen, als sie ur-

sprünglich waren, fast in jedem Lande die besondere Meinung eines andern Pedanten an die Stelle des Rechts zu setzen, und wenn sich endlich die Praxis durch alle diese Felsen und Klippen mühsam einen festen Weg getreten zu haben glaubt, denselben immer wieder durch neue Forschungen in dem alten Gesezchaos aufzureißen, die Rechtsverhältnisse von Neuem zu verwirren, und die mit dem ganzen Spiel unbekannten Partheien einer blosen Meinung des Herrn Professors wegen (welche dessen Schüler in eigner geistiger Armuth, als imitatorum pecus, gewissenhaft nachbeten, und wenn sie in Richterstellen kommen, auch ohne weiters anwenden) preiszugeben, fast jede Meile Weges ein anderes Recht zu schaffen, und heute Processe verlieren

machen, die man noch gestern gewonnen hätte! — Dieses ist das Schicksal unsers armen Volks in der Gesezgebung, dieses die bisherige Frucht unserer Philosophie! — Nicht an den Regierungen, sondern an der Geistesfeigheit und Indolenz unserer Herrn Gelehrten liegt die Schuld dieses Zustandes. Fast in allen deutschen Staaten hat man sich eifrig mit der Gesezgebung beschäftigt, und doch ist noch nirgends ein Ganzes erschienen, welches klare philosophisch-durchdachte Geseze und eine Proceßordnung enthält, wodurch die sichere schnelle Anwendung dieses Gesezes verbürgt würde. Kein deutscher Fürst würde aber wohl ein ihm vorgelegtes gutes Gesez jemals verworfen haben! —

---

8.

Es gehört wirklich ein hoher Grad von Thorheit und gänzlicher Mangel an Menschenkenntniß dazu, um der Ueberzeugung Raum zu geben, daß Männer, von welchen viele die Rechtsprincipien gleichsam nur auswendig gelernt haben, ohne Verstand, einseitig, unklar, befangen, schadenfroh, mit Leidenschaften, Vorurtheilen und vorgefaßten Meinungen angefüllt, oft Instrumente der Ränkeschmiede, durch Gefühl und durch Einfluß mächtiger Personen, oder gar durch Geschenke bestochen sind — als Referenten ihre richterliche durch keine öffentliche Meinung gezügelte Allmacht niemals mißbrauchen und Neigungen nachhängen sollten, welche nur die Furcht vor öffent-

licher Schande zu bändigen vermag! Ehe die öffentliche Procedur in England und Frankreich eingeführt ward, wurden, nach der Meinung aller Redlichen der Zeit, weit mehr Menschen vor Gericht durch Sentenzen ausgeplündert, als auf den damals sehr unsichern Heerstraßen, und wer auch in unserm religiösen, gesitteten und gerechten Teutschland seit Jahrhunderten alle richterliche Gewaltstreiche und brutalia juris sammlen wollte, dürfte ebenfalls eine artige Hand-Bibliothek besitzen. Nach dem geringsten Anschlage sind gewiß allein seit dem Bestehen des ehemaligen Kammergerichts über fünfzigtausend Familien als Opfer der Gewalt- und Schelmenstreiche ihrer Gegner gefallen, und an diesem Teiche Badesdah immer auf Gerechtigkeit hof-

fend, zu Grunde gerichtet worden. Und doch ward diese lahme Justizmaschine, welche auch der beste Willen vieler redlichen Richter nicht in den gehörigen Gang bringen konnte, und die durch ihre Unterlassungssünden allein so viel Elend erzeugte, gleichsam in den Himmel erhoben! —

---

9.

In der Gesezgebung folgt man immer dem alten Schlendrian, und hat Niemand den Muth, neue Bahnen zu brechen! Wird dieses auch hier und da theilweise versucht; so schreien die Justizpfaffen des Mittelalters über revolutionäre Meinungen und Anmaßungen der Philosophie, welcher die

kostbaren Erfahrungen der Vergangenheit abgehen! —

10.

Redliche Männer können nicht verlangen, daß ihnen das Vermögen und die Ehre ihrer Mitbürger, ohne andere Garantie als die ihres unsichtbaren Gewissens, preisgegeben werde, und die Oeffentlichkeit des Verfahrens wird immer das einzige Schwerdt des Damocles über dem Haupte schwacher, leidenschaftlicher, unwissender, oder bestechlicher Richter bleiben! —

11.

Eine andere Krankheit der Zeit ist die richterliche Gefälligkeit und Nachsicht gegen die Fehler oder Vergehen des Unterrichters, welche gewöhnlich unter dem Vorwande eintritt: daß man das Richteramt nicht herabwürdigen dürfe. Dieses ist aber ein herrlicher Trost für schlechte Richter, die, wenn auch ihre Gewissenlosigkeit endlich einmal mühsam aufgedeckt wird, doch der Schonung im Voraus gewiß sind! Durch solche Gevatterprincipien werden aber schlechte Menschen nur dreister gemacht, und der nöthige Glaube an die Gerechtigkeit im Volke zerstört, auch immer das Obergericht selbst mit Verachtung bedeckt! —

12.

Die menschliche Gesellschaft muß wirklich eine unzerstörbare Elasticität in sich tragen, um dem Unsinn und der Verkehrtheit unserer Gesezgebungen Widerstand geleistet und alle unnüzen Qualen ausgehalten zu haben, mit welchen sie seit Jahrhunderten geplagt worden ist, und noch geplagt wird! —

---

13.

Da, wo sich die Gesezgebung von den Principien der Philosophie entfernt, beruht Alles auf bloßen Capitulationen mit der gesunden Vernunft und dem Interesse der Menschen! —

---

14.

Eine große Menge unserer Geseze sind eigentlich gleichsam nur Gelegenheitsgedichte auf politische Ereignisse! —

---

15.

Es gibt nur wenige Materien, in welchen die Gesezgebung aller gebildeten Völker übereinstimmt. Dies sind die rechten Principien der Gesellschaft, das Uebrige bleibt Convenienz, welche sich theils nach der politischen Stellung, theils nach der physischen Lage und nach den Beziehungen der Nationen zu andern Völkern richtet! —

---

16.

Man sagt: auch unsere Sprache sey nicht zur Gesezgebung reif! Gibt es aber wohl etwas Lächerlicheres, als daß Völker, deren Sprache, nach den Begriffen der Tadler, nicht auf das Höchste ausgebildet ist — wofür wir keinen Maßstab besitzen — auch keine Geseze haben, und ihre Sprache erstlich wiederum auf die Stufe der Bildung zurückwerfen sollen, auf welcher die Carolina geschrieben worden? —

Wir hatten bekanntlich lange Zeit ungeschriebene Geseze, welche blos im Gedächtniß der Menschen lebten. Noch herrschen Gewohnheiten, die in kein Gesez abgefaßt sind, und nach welchen doch in den Gerichten gesprochen wird! Sollten wir denn etwa so lange nackt ge-

hen, bis wir uns selbst seidene Kleider machen können? Oder geben 600 Statuten, mit einem Heere Ausleger und obendrauf das veraltete, auf andere Rechtsformen, Verwaltungsgeseze, Sitten und Bedürfnisse gebaute römische Recht, samt seinen Tausenden von Commentatoren und Controversen, weniger Stoff zu Processen und Chicanen als Geseze, welche wenigstens das Ergebniß der Zeit und in der Volkssprache selbst geschrieben sind? — Diejenigen Herrn Juristen, welche ihre Lebenszeit mit dem Studium der Antiquitäten zubringen, möchten lieber auch noch den menschlichen Geist wiederum zur Antiquität machen! Wir müssen daher auch in der Gesezgebung einen Marschall Vorwärts haben, welcher der Sclaverei, in der die juristischen

Kamaschenpedanten den menschlichen Verstand gefangen halten wollen, ein Ende macht! — Die Beschränktheit und Eitelkeit möchte selbst den Weltgeist in das enge Kämmerlein sperren, in welchem sie ihre magere Intelligenz mühsam in Fächer geordnet und sich selbst Grenzen gestellt hat, allein die Gesezgebung ist nicht zum Stillestehen gemacht, und noch weniger darf man sie gleichsam verrosten, oder gar in Fäulniß übergehen lassen! Ihr jeziges Fortbauen hat aber kein solides Fundament, und wird mit den Scherben des Alterthums, auf welchen dasselbe ruht, bald wiederum einfallen! Man hat mit Recht den Code Napoleon getadelt, allein er brachte doch mit allen seinen Fehlern die Rechtspflege in Frankreich in kurzer Zeit viel weiter

als die hundertjährigen Bauten im römischen Recht die unsrige gebracht haben. Die Unbestimmtheit der Geseze, welche die Urtheile ewig hin- und herschwanken macht, der richterlichen Willkühr Thür und Thore öffnet, das Recht ungewiß erhält, die Rechtsstreite vermehrt und verewigt, ist noch ein weit größeres Uebel für die Völker, als selbst die Verkehrtheit der Geseze!

---

17.

Erst seit ungefähr 20 Jahren dürfen die Partheien, nachdem dieselben oft eben so lang in Processen geplagt und geängstigt, auch oft zu Grunde gerichtet wurden, am Ende doch wissen, warum sie Recht oder Unrecht

haben. Früherhin waren die Entscheidungsgründe wahre Mysterien der Justizpfaffen, welche auch die Gerechtigkeitspflege in Civilsachen als ein fortgesetztes mattes Vehmgericht behandelten, und ihre Unwissenheit und öftere Schlechtigkeit dem Tageslicht zu entziehen verstanden! —

---

18.

Der menschliche Unwille reibt sich immer an den Institutionen der Thorheit! Daher giebt es auch in allen Ländern eine so große Menge scandalöser Anekdoten über die Justizverwaltung, macht man sich in den Vade mecum über die Dummheit und Bestechlichkeit der Richter lustig, bringen Schauspiel=

dichter gewissenlose Referenten auf die Bühne, welche in falschen oder dunkeln Vorträgen ihre Collegen müde und irre machen, den rechten Zeitpunkt zu referiren, und die Abwesenheit tüchtiger Mitrichter im Collegio abwarten, und entscheidende Actenstücke verschweigen, daher sehen wir im Casperlstück des Leopoldstädter Theaters zu Wien sogar einen Menschen, der seinen Proceß verloren hat, als halbzerlumpt, und einen andern, welcher den seinen gewonnen, halb nackt darstellen! — Wer kann aber den Satyrikern Unrecht geben, wenn sie diese offenbaren Blösen in einer so hochwichtigen Sache aufdecken und lächerlich machen? —

19.

Nicht die Advocaten, sondern die Richter allein können das Recht beugen!

---

20.

Es giebt, Gottlob! bei uns eine große Menge ehrlicher Richter, welche ihre gute Absichten für gute Institutionen ansehen und unbekannt mit der menschlichen Verworfenheit, an keine Mißbräuche, an keine Schlechtigkeiten in der Justiz glauben! Was aber allein von dem guten Willen der Menschen abhängt, steht schon an und für sich auf schwachen Füßen und Vergehen, welche in der Dunkelheit ausgeführt werden können, bleiben immer

eine große Versuchung für schlechte Richter! Die Ruhe bei solchen Institutionen macht daher zwar unserer Moralität Ehre, aber nicht unserm Verstande! —

21.

Die Gesezgebung darf bei der wachsenden Immoralität am wenigsten stille stehen! Weil man in England so viel Gewicht auf Zeugschaft legte, wurden falsche Zeugnisse gleichsam Nahrungszweig für schändliche Menschen. Die Franzosen sezten, klüger, diesem Unwesen ein Ziel!

22.

Junge Herrn, welche sogleich von Universitäten in die Gerichte kommen, und keine Erfahrung in Processen haben, suchen gewöhnlich an den Advocaten in Strafdecreten ihre hohe Autorität zu zeigen, und glauben dadurch die Justiz zu befördern. Auch ergrimmen sie gar sehr, wenn gegen ihre Bullen Rechtsmittel eingelegt und dieselben sogar reformirt werden! — Schlechte Advocaten werden aber dadurch nicht gebessert, und die Guten nur in dem Eifer, ihren Clienten gegen Mächtige zu dienen, furchtsam gemacht. Alte erfahrene Richter hingegen wissen wohl, wie es um die Justiz in der Welt steht, thun ihre Pflicht, sehen ruhig dem Gange der Dinge zu,

und machen es nicht wie Trunkenbolde, welche den Zorn über die Verdrießlichkeiten des Lebens immer an ihren Weibern auslassen!

---

23.

Kommt es etwa auch nicht öfters vor, daß ein gewissenhafter Richter gegen den Fiscus gesprochen, und deshalb auf einen schlechten Posten versezt worden, oder gar in Ungnade gefallen ist? —

---

24.

Auch die Untersuchungen gegen schlechte Richter sind so unendlich erschwert, und der Glaube an deren Red-

lichkeit ist durch ausdrückliche Geseze so verpallisadirt, daß es für die Partheien äusserst gefährlich wird, eine solche Saite nur zu berühren, sich dieselbe dadurch ohne allen Erfolg der Rachsucht aussetzen würden, ja in einem solchen Proceß allein verarmen könnten! Auch hat der richterliche Esprit de corps den verrufenen Subjekten seines Standes, während der ewigen Untersuchung über die Pflichtverletzung selbst, die Besoldungen zu erhalten, und wenn nicht schwer zu erbringende mathematische Beweise ihrer Vergehen vorliegen, wenigstens die lebenslängliche Pension zu sichern verstanden, so daß also auch den Regierungen die Absezung schlechter Richter schon in finanzieller Hinsicht sehr erschwert wird.

Die Furcht vor schlechten Unter-

richtern, welchen Niemand beikommen kann, macht aber das Volk selbst feig und niederträchtig. Bei allen notorischen Fehlern im Justizwesen, über welche fast Jeder klagt, bei allen Rechtsverletzungen, welche oft öffentlich begangen werden, ist es doch bei uns eine sehr seltene Erscheinung, daß ein schlechter Richter förmlich abgesetzt wird. Gewöhnlich macht man ihn nur unschädlich, und grade diese Schonung schadet der Justizverwaltung selbst in den Augen des Volks; während abschreckende Beispiele die Ehre derselben erhalten würden! Offiziere, die ihre Pflicht verletzen, werden ohne weiters degradirt, oder auf Festungen gesetzt, und auch mit Regierungsbeamten, welche Gelder unterschlagen, macht man wenig Umstände. Ist aber die Sicher-

stellung der Gerechtigkeitspflege im Staate nicht wichtiger, als die Vernachläßigung der fälligen Staatsabgaben, oder die Verwendung einiger hundert Gulden öffentlichen Cassengelds in eigenen Nutzen?

---

25.

Die Bestechungen der Richter sind gar vielfältig! Geld und Geschenke, versprochene eigene Beförderung, oder die ihrer Söhne und Verwandten sind die gröbsten, — Verläumdungen der einen Parthei, Benutzung der Schwächen, Vorurtheile, vorgefaßten Meinung, Furcht, Besorgnisse, — die durch Weiber, verwandtschaftliche Verhältnisse, Schmeicheleien, Freunde, bil-

den die feinern, — und endlich die durch Aufreizung der Eigenliebe und Eitelkeit gegen eine Parthei die feinsten! Allen diesen Versuchungen zu widerstehen, erfordert aber einen sehr festen Charakter, eine unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe und großen Verstand, — Eigenschaften, welche zugleich nur wenigen Menschen beiwohnen. Der Staat muß also gegen diese Menschlichkeiten die höchste Sicherheit suchen, und diese kann nur in der Oeffentlichkeit der Ausübung dieser Berufspflichten gefunden werden! Alle übrigen gewähren dieselbe nicht, und sind blos trügerische Scheingarantien, durch welche die wahre Sicherheit vereitelt wird!—

26.

Man hat in der alten Zeit geahnt, daß es einen andern Weg nach Indien als zu Lande, oder durch das rothe Meer, — daß es noch einen Welttheil geben müße, und endlich sind beide gefunden worden! So muß es auch kürzere, sicherere und bessere Wege zur Anordnung der Justizverfassung im Staate geben! Nicht aber in bloßer Nachahmung der für uns wenig passenden fehlerhaften französischen oder englischen Proceßformen dürfen wir diesen Weg suchen, und nicht Antiquitätenkrämer, welche sich mit Aufsuchen altrömischer Gesezlappen und Varianten beschäftigen, und bloß gemeine Formschläger in der Rechtswissenschaft, sondern nur kühne, an Wissen und Er-

fahrung reiche Denker von unabhängigem Geiste werden ihn finden! — Der menschliche Verstand vermag gar Vieles, wenn derselbe von redlichem Willen geleitet, und nicht durch Vorurtheile und Gewohnheiten festgehalten wird! —

---

27.

Es wird stets eine vergebliche Mühe seyn, von den Menschen zu erwarten, daß sie, mit ruhiger Aufopferung ihrer natürlichen Leidenschaften und Neigungen, ihres Eigennuzes, ihrer Selbstsucht, Eigenliebe und Eitelkeiten, den Vorschriften der Theorie blinden Gehorsam leisten, welche die Gesezgeber, unbekümmert um die Widerstandskräfte, in großer

Selbstgefälligkeit auf ihren Zimmern ausgesponnen haben, und man wird ewig nur zu strafen genöthigt seyn, ohne dadurch das Gute zu befördern, wenn die Geseze blos auf den frommen Wünschen ihrer Schöpfer, und nicht auf den wahren Bedürfnissen und Neigungen der Untergebenen ruhen! —

28.

Auch die Gesezgebung hat ihre Charlatanerien und Charlatans, ihr günstiges und ungünstiges Wetter, ihre fruchtbare und unfruchtbare Zeiten! —

29.

Zur Gesezgebung sind nur Männer berufen, welche neben bedeutender Gelehrsamkeit einen schaffenden unabhängigen philosophischen Geist mit großem Verstande besitzen, und denen zugleich reiche Erfahrungen in Geschäften zur Seite stehen. Das unfruchtbare kritische Talent kann dabei höchstens als Probirstein dienen.

Eine vom Leben abgeschiedene sogenannte Weltweisheit und das Wissen allein können uns darin ebenfalls nicht zum Ziele führen. Auch die sogenannten (routiniers) Eingefahrnen werden die Gesezgebung eben so wenig jemals weiter bringen, als gemeine Fuhrleute Kunststraßen anzulegen im Stande sind! Baco sagt schon, daß,

wenn die Richter auch Gesezgeber würden, der Despotismus zu allen Thüren hereinbreche! — In England und Frankreich überträgt man daher diese Arbeit immer ausgezeichneten Advocaten, oder solchen Personen, welche zwar in hohen Staatsämtern stehen, aber früherhin in der Advocatur große Talente entwickelt haben. In diesen beiden Ländern bilden sich zuvor alle Rechtsgelehrten in diesem Stande vielseitig aus, ehe dieselben zu höhern Staatsämtern im Justizfache gelangen, und ist es selten, einen Mann zu finden, welcher, ohne diese Laufbahn betreten zu haben, gleichsam von oben herab in eine Richterstelle gefallen wäre. Man hat dorten den Glauben: daß, da die Advocaten täglich neue Ideen zu schaffen, die Richter aber

unter den geschaffenen Ideen derselben meistens nur zu wählen hätten, in diesem Stande mehr Beweglichkeit des Geistes und Erfahrung, also auch mehr Intelligenz zur Gesezgebung zu finden wäre, als in dem Richterstande allein. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens eröffnet auch dorten allen Talenten die Laufbahn. Wir hingegen haben einen ganz andern Weg eingeschlagen, treiben uns im leeren Reiche der todten Buchstaben herum, würdigen den Advocatenstand täglich mehr herab, und gebrauchen diesen Theil der Rechtsgelehrten als blose Maschinen, welche sich ohne richterliche Erlaubniß nicht frei bewegen sollen. Dann sind auch gegenwärtig unsere Gerichte keine Theater, auf denen sich große Talente ausbilden können, und bietet die Unbedeu-

tendheit der meisten Geschäfte zu wenig Reiz dar, so daß also auch im Advocatenstande kein sonderlicher Trost für die Gesezgebung zu finden seyn dürfte. Richter, welche lange im Amte stehen, werden einseitig, Feinde aller neuen ihre Gewohnheitssprüche störenden Theorien, und hängen zu sehr an Formen, diejenigen aber, welche noch nicht lange Zeit Richter sind, und in der Advocatur nichts geleistet haben, sind ohne Erfahrung! Da, wo es keinen festen Gesezkörper giebt, welcher fortwährend ausgebildet werden kann, werden von dem regsamen Geiste der Juristen immer neue Systeme ausgesponnen, ewig an dem lockeren Rechte gezerrt und gezaust, führen diese Schöpfungen wiederum nur neue Unsicherheiten und Verwirrungen in der Praxis herbei,

und vertreten am Ende einseitige Meinungen die Stelle geprüfter legislatorischer Weisheit, ohne das Vertrauen derselben einzuflößen! Es bleibt aber gewiß ein schlechter Rechtszustand, in welchem, statt der Geseze, nur wandelbare Meinungen der Gelehrten allegirt werden können! — Wir haben in Teutschland im Fache der Rechtswissenschaft treffliche, unabhängige Köpfe, und gründlich gelehrte Männer, allein sie stecken in dem chinesischen Schuhe der für ihre Wissenschaft einmal gegebenen Verhältnisse, und können darin nicht vorwärts kommen! — Kein menschliches Werk ist übrigens fehlerfrei, allein diese Ueberzeugung darf uns doch nicht abhalten, immer vorwärts zu streben! Die stechenden Insekten boshafter Critik muß man

verachten! Auch Montesquieu ward von Vielen hart getadelt, ohne daß es einer seiner Gegner besser zu machen gewußt hätte! —

---

30.

Die Einführung des öffentlichen Verfahrens wird auch bei uns der erste Lebenshauch für die Gesetzgebung werden, ohne welchen dieselbe ewig todt bleibt! —

---

31.

Nach Fouche's Erzählung wollte Napoleon in ganz Europa sein Gesetzbuch einführen, und zu Paris ein all-

gemeines Cassations-Gericht einsetzen. An eine Universalmonarchie im strengen Sinne dachte derselbe nicht. Dieses würde auch Wahnsinn gewesen seyn. Minder mächtige Kaiser und Könige, die meisten aus seiner Familie, boten Sicherheit genug für den Einfluß seines Ehrgeizes auf das Schicksal dieses Welttheils, ja selbst für dessen Projecte auf die andern Welttheile. Es war aber allerdings eine große geniale Idee, sich Europa's Einheit in der Gesetzgebung, ohne die politische Einheit desselben, zu denken. Sie ist indessen ganz richtig. Denn die cultivirten Völker Europa's, welche Wissenschaften, Künste, Handel, Gewerbe und Ackerbau treiben, in beständiger Berührung und Wechselwirkung der Geschäfte unter einander stehen, haben, ohne

Rücksicht auf ihre politische Existenz, allerdings ein allgemeines Interesse dabei, einerlei bürgerliches und peinliches Gesetz und einerlei Proceßformen zu besitzen, welche das Eigenthum sichern, alle Rechtsverhältnisse feststellen, die Geschäfte vereinfachen, erleichtern, deren Folgen überall auf gleiche Weise ordnen, und die Civilisation befördern würden.

Die wenigen wahrhaft nothwendig erscheinenden Bestimmungen, welche die Localität mancher Provinzen erfordert, könnten ebenfalls darin aufgenommen werden, aber die Procedur wäre doch wenigstens überall gleich. Nur politische Hypochondristen pflegen bei der Einheit der Gesetzgebung sogleich auch politische Einheiten der Staaten zu befürchten! Oestreichs Gesetzbuch ist in Tyrol, Böhmen, Mähren, Galizien ebenfalls sehr

wohlthätig eingeführt, ohne daß diese in Sprachen und Sitten so sehr verschiedenen unter einem Scepter stehende Völker jemals an eine republikanische Einheit denken werden! Wer wird aber läugnen, daß es auch für Teuschland weit besser wäre, wenn wir, anstatt unserer 600 Statuten, vielen Gesezbüchern und tausendfachen Autoritäten, Oestreichs Gesezbuch allgemein gelten, und übrigens alles Bestehende in der Staatsverfassung selbst bestehen ließen! Napoleon hätte als Sieger diesen großen Gedanken ausführen können. Die heilige Allianz, welche ihn besiegte, könnte es auch, und dieses wäre unläugbar eine große Wohlthat für die Völker!

Man würde gewiß nichts dagegen einzuwenden finden, wenn sich unter

den cultivirten Völkern Europa's ein allgemeines System der Philosophie bildete. Da nun aber die Geseze nur das Resultat der Weltweisheit seyn sollen; so ist auch ein allgemeines Gesezbuch für diese Völker eben so leicht denkbar, ohne daß dadurch irgend ein politisches Verhältniß verlezt werden müßte! —

---

32.

In unserer mysteriosen Jurisprudenz gibt es Rechtsgelehrte, welche in einer großen vieljährigen Praxis, durch fleißiges Studiren der Entscheidungsgründe, die sehr verschiedenen Grundsäze genau kennen, nach welchen unsere Facultäten die vorkommenden Fälle zu

entscheiden pflegen, und daher wohl wissen, welche Universitäten sie bei Versendung der Acten auszunehmen haben. Diese Kentniß gewährt aber keine geringe Vortheile im Schachspiele der Processe, und ist auch kein Beweis einer gleichdurchgehenden Gerechtigkeit in Teutschland, wo es übrigens nicht selten ist, daß in der nemlichen Sache von verschiedenen Facultäten pro und contra gesprochen wird! —

---

33.

Auch für die Advocaten ist die Oeffentlichkeit des Verfahrens die beste Controlle ihrer Redlichkeit. Sie können dabei, in Gegenwart ihrer Partheien und des Puvlicums, nichts ver-

gessen, verschweigen, verdunkeln oder vernachläßigen, was zur Rechtfertigung der Sache ihres Clienten gehört, während sich auf dem geduldigen Papiere Vieles unbestimmt, zweideutig hinstellen, oder verdecken läßt, wovon die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt!

---

34.

Manche, besonders neue Richter, sind ganz besonders kizlich in Beurtheilung der Darstellungsweise der Sachführer, und glauben sich weniger zur fleißigen Justizpflege, als gleichsam zur Erziehung der Advocaten berufen. Lebhafte Darstellungen und eine scharfe Critik der Handlungen unter den Partheien, über welche doch die meisten

Processe entstehen, sind ihnen wahre Gräuel. Sie möchten gerne das Bischen Feuer, welches in dem schriftlichen Verfahren noch übrig bleibt, ebenfalls auslöschen, und den Proceß gleichsam in einen ruhigen, graziösen und langweiligen Menuet verwandeln, wo kein Theil einen Schritt zu viel machen, oder aus dem Takte kommen darf. Diesen Herrn thut auch gewöhnlich die Appellation von ihren Orakelsprüchen besonders wehe! Erfahrne Rechtsgelehrte hingegen sind weit von solcher lächerlichen Herrschsucht entfernt, lassen die Leidenschaften austoben, und weisen dieselbe nur in die Schranken des Anstandes zurück, glauben — bekannt mit den menschlichen Irrthümern und Schwächen — an keine Unfehlbarkeit ihrer Aussprüche, wissen, daß, wenn Steine

zusammenstoßen, es Funken gibt, und wo Holz gesägt wird, auch Spähne fallen!

Es ist doch wohl auch die geringste Genugthuung, welche man den Partheien in unserer todten Rechtspflege lassen muß, daß sie sich einander die Wahrheit sagen dürfen, und nicht jedes Wort gleichsam auf die Goldwage legen müssen! —

---

35.

Die Sammler von Präjudicien haben schon oft gefunden, daß nach einer langen Reihe von Jahren auch gutbesetzte Gerichte, bei eingetretenem Wechsel der Personen, in den nemlichen Fällen pro und contra gesprochen ha-

ben. Ebenfalls ein herrlicher Beleg zur Deutlichkeit unserer Geseze, und zur Festigkeit der Rechtsprincipien! Ein wahres Glück, daß die armen Layen nicht wissen, wie es um die Rechtspflege in Teutschland steht, sonst würden sie lieber ihre Processe durch das Loos entscheiden! sagte ein erfahrner Advocat! —

---

36.

Es gibt erfahrne Geschäftsleute, welche den strafbaren Glauben hegen, daß in manchen deutschen Staaten nur Wechselprocesse sicher zu gewinnen sind, das Schicksal aller andern aber bei der übrigens, Gottlob! gewöhnlichen Unbestechlichkeit der Richter, am Ende den-

noch blos von dem Umstande abhängig bleibe: Ob der Herr Referent scharf- oder kurzsichtig, bei guter oder schlechter Laune gewesen sey, viel oder wenig Zeit gehabt, Sauerkraut oder Bohnen gegessen habe! —

---

37.

Zu den unbegreiflichen Dingen gehört auch, daß es in Teutschland im Ganzen so wenig Prügeleien gibt, indem nirgends die Ehre der Bürger weniger geschützt ist, jeder Injurienproceß eine Reihe von Jahren, und fast immer so lange dauert, bis die Beleidigung selbst vergessen worden! —

---

38.

Wenn bei uns eine wichtige Sache einmal dahin gediehen ist, daß sich die Partheien gegenseitig zu berechnen haben, und also über jeden einzelnen Posten durch drei Instanzen entschieden werden muß; so kann dieselbe leicht ein halbes Jahrhundert dauern, und wird schwerlich einer der ersten Streitenden ihr Ende erleben! —

---

39.

Ein sicheres Mittel in unserem schriftlichen Verfahren die Processe nur die Hälfte der Zeit dauern zu lassen, welche sie jetzt erfodern, und den Partheien große Kosten zu ersparen, wäre: alle Rechtsmittel gegen bloße Interlo-

cute ohne Unterschied abzuschaffen, von diesen Zwischenurtheilen aber auch das Schicksal der Hauptsache niemals abhängig zu machen, sondern dieselbe blos als Versuche des Richteramts zur Erforschung der Wahrheit zu betrachten, und sodann die Sache selbst nur nach ihrem Zusammenhang im Ganzen zu entscheiden.

---

40.

Ueber die bloße Frage: ob das in einem Revers gebrauchte Wort: Einstweilen abschlägliche Zahlung oder Pfandgebung bedeute, habe ich einen Proceß gesehen, dessen Acten zu einer bedeutenden Größe angewachsen waren, der zwölf Jahre dauerte, und die Par-

theien mehr Geld kostete, als ihre Differenz betrug.

---

41.

Die Wiener Congreßacte verordnete die Errichtung gemeinschaftlicher Ober-Appellations-Gerichte für die kleinen Staaten Teutschlands! Hätte man diese löbliche Idee im Großen angewendet, und ein allgmeines teutsches Gesezbuch, samt einem teutschen Ober-Appellations-Gericht für die Rechtssachen der Unterthanen unter einander errichtet; so würde es bereits um unsere Rechtspflege viel besser stehen, und doch die Souverainität nichts dabei verloren, sondern noch viele Ausgaben erspart haben! —

Indessen erlaubte es damals die Kürze der Zeit nicht, sich mit solchen Institutionen zu beschäftigen. Alles Streben war auf Krieg und die Besiegung des wieder erschienenen Napoleons gerichtet. Hätte man Ruhe gehabt; so stand von dem guten Willen der versammelten Monarchen alles Große und Gute zu erwarten! —

---

42.

Der Staat hat vier Stände als gleichberechtigte Kinder, welchen derselbe auch gleiche Liebe, gleiche Aufmerksamkeit und gleiches Recht schuldig ist! Sie heißen Nährstand, Lehrstand, Wehrstand, Kunst- und Gewerbstand. Wenn die Wissenschaften, als

Beförderer des geistigen Lebens der Menschen, dasselbe veredlen und ihnen die höchste Genüsse verschaffen, der Wehrstand das Vaterland gegen äußere Feinde schüzt, der Land- und Bergbau die Producte erzeugt, Künstler und Handwerker denselben die Formen verleihen, und der Handel ihnen die nüzliche Bewegung gibt; so erscheinen diese Abstufungen der Thätigkeit zwar sehr verschieden, aber doch dem Staate gleich nothwendig, gleich nüzlich, und verdient keiner derselben eine besondere Begünstigung auf Unkosten, oder zur Herabwürdigung der Andern, vielmehr müßen sie alle die gehörige Ausdehnung erhalten, und wohlthätig in einander greifen, wenn die Cultur eines Volkes rasch vorwärts gehen soll! Der Handel kann und

darf also nur durch Wegschaffung der Hindernisse seiner Thätigkeit begünstigt, aber nicht auf Kosten der andern Stände bevorrechtet werden! Auch ist der Staat gewiß dabei nicht interessirt, daß dem großen Kaufmann für die Forderungen an seine Standesgenossen bessere und schnellere Justiz werde, als dem Gelehrten, dem Soldaten, Künstler und Handwerker, sobald dieselben über Gegenstände ihrer Wirksamkeit unter einander in Streit gerathen, indem alle Stände des Staats auf die schnelle Erledigung ihrer Rechtsstreitigkeiten ein gleich vollkommenes Recht haben. Wenn man demnach auch annimmt, daß unsre Geseze und Proceßformen noch sehr unvollkommen sind; so kann doch diese Unvollkommenheit keinen Grund abgeben, blos Stück-

werke zu schaffen, dieselbe für einen Stand der Gesellschaft mehr auszubilden als für die Andern, und verräth es vielmehr eine sehr herzhafte Einseitigkeit des Handelsstandes, wenn derselbe, besonders in Städten, wo kein Seehandel ist, und die Geschäfte demnach nur Krämerei bleiben — ohne weiters für sich allein eine besondere Fürsorge des Staats und eigene Gerichte in Anspruch nimmt.

Der Kaufmann soll gegen Kunden, welche nicht zu seinem Stande gehören, und der durchreisende Fremde gegen seinen Gastwirth, der ihn zu prellen versucht, das gemeine Recht nehmen, — warum nicht also auch der Banquier gegen den Banquier, und der Großhändler gegen den Großhändler, welche weit mehr im Stande sind, da,

wo sie Chicane besorgen, im Voraus gegen einander Sicherheiten zu nehmen, als andere Kaufleute gegen ihre Käufer. Bessere Geseze und schnellere Proceßformen müssen wir also für alle Staatsbewohner, und nicht für einzelne schaffen, wenn geholfen werden soll. —

---

43.

In der französischen Revolution hat man dem dritten Stande durch Errichtung der Handelsgerichte gleichsam ein Compliment machen wollen. In England, Holland und Amerika, wo der Siz des Handels ist, und schnelle Proceßformen bestehen, dachte Niemand an besondere Gerichte für den Handels-

stand. Nach Abschaffung des Franzosenregiments wurde auch in Amsterdam das Handelsgericht wiederum aufgehoben, und besteht nur noch in Rotterdam eine solche französische Schöpfung, welche jedoch ebenfalls von keiner langen Dauer seyn dürfte.

Welche Dienste das in Hamburg neuerdings errichtete Handelsgericht der Justiz leisten wird, wollen wir sehen! Schon soll es große Rechtshändel über die Competenz desselben abgesetzt haben! Auch in andern Ländern hat man Merkantilgerichte eingerichtet, welche nicht mehr geleistet haben, als jeder Oberamtmann leisten würde, den man nach der nemlichen kürzern Procedur verfahren lassen wollte.

Die Handelsgerichte befördern demnach keineswegs den Handel selbst,

sonst müßten in Frankreich, wo es seit langen Jahren von solchen Anstalten wimmelt, der Handel selbst aber noch gleichsam in der Wiege liegt, größere Geschäfte gemacht werden, als in England, Holland und Amerika! —

Die besondere Gerichte für den Geburtsadel, welche noch auf der Idee des Ruhms und der Ehre ruhten, sind, als Verletzung der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geseze, fast überall aufgehoben worden, warum sollte man also dem Geldadel, der sich nur auf den Besitz des Metalls gründet, neue Vorrechte einräumen? —

---

44.

Wenn allerdings der Handel durch das Aufsuchen nutzbarer Zweige für seine Geschäfte, — so wie der Wind unwillkührlich den Blüthenstaub von einer Pflanze zur andern führt, — die Nationen näher zusammengebracht, und dadurch ihre Kentnisse erweitert hat; so dürfen wir dabei nicht vergessen, daß derselbe auch zur Verbreitung des Luxus, welcher der Länder Mark verzehrt, und zu dem Sittenverderbniß das Seinige redlich beitrug, und daher dessen Verdienste um die Menschheit im Ganzen eben so wenig überschätzt werden dürfen, als man demselben die schädlichen Folgen seiner Bemühungen mit Recht beimessen könnte.

---

45.

Vauvenargues sagt in seinen Maximen: Le commerçe est lécole de la tromperie! Dieses kann aber nur von der gemeinen Krämerei verstanden werden, wo der Lehrling seinen Principal, — der ihm als Vorbild dienen soll, — täglich, unter unwahren Vorspiegelungen dem einen die Waaren wohlfeil ab- und dem andern theuer aufschwazzen, — schlechte Waare für gute verkaufen, und gute verfälschen oder vermischen, und dadurch seinen Lehrherrn schnell reich werden sieht, mithin dessen Moralität unmöglich erhalten und befördert werden kann, auch durch das beständige Sitzen am Copierbuche, bloßes Briefbesorgen und Paquetemachen, noch das geringe Wissen, was derselbe

aus der Schule mitgebracht, nothwendig bald zu Grunde gehen muß. Männern aus solchen Schulen dürften aber wohl kluge Handelsleute am wenigsten das Richteramt über ihre wichtigsten Angelegenheiten anzuvertrauen geneigt seyn! — Und doch findet man, außer auf großen Handelsplätzen, selten vielseitig gebildete, mit den nöthigen Erfahrungen ausgerüstete, unabhängige Kaufleute, welche die öffentliche Meinung zur Richterstelle fähig halten dürfte! —

---

46.

Die Juden geben uns den deutlichsten Beleg dazu, was aus einem Volke werden muß, wenn sich dasselbe

ausschließlich mit dem Handel beschäftigt, und immer seine Kinder dazu erzieht? —

---

47.

Oft ist schon die Bemerkung gemacht worden, daß die besten Köpfe, die edelsten Gemüther am leichtesten im Handelsstande zu Grunde gehen, und lebhafte, hochherzige Jünglinge denselben immer bald wiederum verlassen, weil es beide nicht über ihren Geist und Gefühl gewinnen können, alle kleinlichen, oft niedrigen Vortheile zu benutzen, welche darin allein zu schnellem Reichthum führen! —

---

48.

Die gewöhnliche Erziehung unserer Kaufleute, welche ihr ganzes Leben in genauer Beobachtung kleiner Convenienzen und Interessen, in ewiger Furcht vor Rechtshändeln zubringen müßen, ist auch nicht gemacht, aus denselben unbefangene tüchtige Richter zu bilden! Will man demnach Handelsgerichte mit Kaufleuten allein besetzen; so werden dieselbe bald nur Instrumente des im Processe erfahrnen und gewandten Secretärs seyn, und will man nur Rechtsgelehrten dabei aufnehmen; so leisten die gewöhnliche Gerichte mit einer verbesserten Proceß-Ordnung gewiß den nemlichen Dienst. Sollen aber darin beide Stände vermischt sitzen; so werden immer die Rechtsgelehrten den

Ausschlag geben, und daher die dem Gerichte beiwohnenden Handelsleute im Grunde nur in besondern Fällen als Kunstverständige figuriren, von welchen man ebenfalls auch außer dem Gerichte Gutachten abfodern könnte!

---

49.

Wer von Handelsgerichten, welche allein mit Kaufleuten besetzt sind, große Vortheile für die Justizpflege erwartet, muß nothwendig unterstellen: daß bei Entscheidung der Rechtsfälle die Ansichten derjenigen, welche täglich in den Fall des Klägers oder des Beklagten kommen können, unabhängiger seyen, als die Ansichten derer, welche, abgeschieden von dem Treiben des Ge-

schäftslebens, die Verhältnisse ganz unbefangen durchschauen — daß die Geseze jeden einzelnen Fall bezeichnen, und das Recht desselben im Voraus genau bestimmen, daher die Anwendung derselben gleichsam nur eine mechanische Bewegung sey, welche weder Kentniß der allgemeinen Rechtsprincipien und des Proceßgangs bei Anständen über die Competenz des Gerichts selbst, noch die der Hermenevtik Regeln erfordere, überdies glauben, daß man niemals zur Analogie Zuflucht zu nehmen nöthig habe, und die Proceßordnungen schon darum allein gegen Kaufleute strenger befolgt würden, weil Personen aus dem Handelsstande im Gericht sitzen. — Wer diesen starken Glauben in Juda hegt, mag zur Errichtung von Handelsgerichten, nicht

aber zur Erschaffung besserer Proceßord=nungen rathen, welche die besondere Handelsgerichte überflüßig machen! —

---

50.

Der Handel im Großen ist kurz vor, in, und selbst noch etliche Jahre nach dem Kriege ein wahres Hazard=spiel geworden, bei dessen Ergebnissen fast keine andere Zurechnung statt fin=det, als daß der Kaufmann große Ope=rationen nur mit eigenem Gelde wa=gen soll! —

---

51.

Ein wahrhaft muthwilliges Fal=liment ist unter Kaufleuten die sel=

tenste Erscheinung! Aus bloser Gewinnsucht entsagt Niemand leicht seiner bürgerlichen Existenz, und gibt sich der Schande preis, welche wiederum jeden Genuß seines Raubs stören würde. Oft ist sträflicher Leichtsinn, und noch öfters Dummheit die Quelle der Verlegenheiten, aber es ist immer Noth, und zwar große Noth vorhanden, und alle ergiebige Hülfsquellen sind gewöhnlich bereits erschöpft, ehe sich ein sonst geachteter Mann zum Falliment entschließt. Ist aber dieser Schritt einmal beschlossen, dann erst fangen die Projekte der Gemeinschuldner, ihrer Frauen und Verwandten, wie man etwas aus dem Schiffbruche retten könne, und oft auch die Betrügereien an! Diese unläugbaren Erfahrungen sollte man bei der Gesezgebung

über Fallimente nicht unberücksichtigt lassen?

---

52.

Anfangs hatte man in Frankreich den Gläubigern fast allein die Vertheilung der Debitmassen unter sich überlassen. Die Erfahrung lehrte aber bald, wie gut sich die Herrn Syndics Provisoires aus der Sache zu ziehen, die Herrn Mitgläubiger aber darin zu lassen, verstanden, — welche Eigenmacht sich leidenschaftliche und eigennützige Gläubiger gegen einander, und gegen die betheiligte Familie und Verwandten des Gemeinschuldners erlauben, und spielen daher gegenwärtig bei allen Fallimenten die sogenannten

Juges Commissaires eine Hauptrolle. Indessen wird dorten immer das ganze Concursverfahren eben so gut durch jeden Incidentpunct aufgehalten, welchen die Advocaten zu erregen wissen, und der erstlich in allen gewöhnlichen Instanzen entschieden werden muß, ehe die Vertheilung der Masse vor sich gehen darf, so daß also unser Liquidationsverfahren, welches doch alle streitigen Puncte zugleich summarisch erledigt, noch großen Vorzug hat, und keine Masseplünderungen von einzelnen Gläubigern vorfallen können, die man in Paris so oft gesehen hat! In England ist das Concurswesen besser geordnet, dauert aber doch, sobald darin die Entscheidung wichtiger Rechtsfragen nöthig wird, eben so lange als bei uns.

53.

Nur auf dem Lande und in kleinen Städten kann die Distinction zwischen materiellem und formellem Concurse Anwendung finden! In Handelsstädten, wo so oft die redlichsten großen Handelshäuser durch unglückliche Ereignisse und Zufälle ihr ganzes Vermögen und noch mehr verlieren, dieses aber zu verbergen wissen, dadurch den Credit erhalten, ihre Geschäfte forttreiben können, und in kurzer Zeit durch glückliche Speculationen wieder sehr reich werden, mithin der bereits vorhandene materielle Concurs sich wiederum in Reichthum verwandelt, und man bei dem Schwanken der Ereignisse keinen Anhaltspunct für diese Distinction finden kann, wäre es

lächerlich, dieselbe anwenden zu wollen! —

---

54.

Fallimente, welche durch Schiffbruch, Erdbeben, Feuer- und Wasserschäden entstehen, verdienen nur Mitleid, aber keine Strafe, und es ist daher ungerecht, daß so unglückliche Personen, welche ihre Gläubiger nicht befriedigen können, dennoch gewissermaßen ihrer bürgerlichen Ehre beraubt werden.

---

55.

Ist es gerecht und dem Zwecke der Gesellschaft angemessen, daß derjenige,

welcher seine Gläubiger nicht bezahlen kann, auch noch Gesundheit, und oft das Leben im Schuldkerker einbüßen soll? Oder ist das Gesez in Oestreich, welches die Schuldner mit leidlichem Gefängniß auf ein Jahr büßen läßt, besser und menschlicher? Wer unbekannt mit den Vermögensverhältnissen anderer, denselben zu viel borgt, und keine Sicherheit nimmt; kann doch wohl dem Staate nicht zumuthen, daß er seine Vorsichtsfehler am Leben der Andern strafe! Gegen offenbare Betrüger müssen freilich die Geseze strenger seyn! —

56.

Mit blosen Flickereien in der Gesezgebung wird wohl in einzelnen Fällen genüzt, aber im Ganzen die Widersprüche und Verwirrung nur vermehrt! —

---

57.

In der Gesezgebung können nur wenige vorzügliche, unabhängige Köpfe zugleich mit Nutzen thätig seyn! Alle übrigen dienen entweder höchstens als Probierstein bei der Wortcritik, oder sind blos sogenannte Opinants de la culotte! —

---

58.

Diejenige Gattung der Rechtsgelehrten, welche in ihrem vielen Wissen gleichsam vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, ist am allerwenigsten geeignet, bei der Gesezgebung mitzuwirken! —

---

59.

Es ist in der Gesezgebung nicht genug, glückliche Ideen zu Tage zu fördern, sondern es muß auch noch die Stellung derselben und die bestimmte Form aufgefunden werden, wie sie in's Leben zu bringen, und keiner falschen Auslegung unterworfen sind! —

---

60.

Unklare, zweideutige Geseze über einen bestimmten Gegenstand sind darum weit schlimmer, als gar keine Vorschriften über denselben, weil in leztern Falle doch dem Richter wenigstens der Ausweg bleibt, sich nach allgemeinen Rechtsprincipien und dem gesunden Menschenverstande zu bemessen!

---

61.

Es wird sehr viel von kaufmännischen Usancen gesprochen, ohne daß noch irgend Jemand gewagt hätte, dieselben durch den Druck bekannt zu machen. Da man nun den wahren Werth dieser Unsichtbaren unmöglich beurtheilen kann; so dürfen wir dieselbe für

nichts anders als für wandelbare, besondere Bequemlichkeiten ansehen, welche sich die Kaufleute jedes Orts zur Erleichterung ihrer Geschäfte ausgedacht haben, denen sich aber kein Dritter zu unterwerfen verpflichtet ist!

---

62.

Für den Redlichen bedürfen wir freilich nur weniger Geseze, aber desto mehr strenge Vorschriften für die Schelmen! —

---

63.

Die mercantilische Ehre ist von der bürgerlichen sehr verschieden! Die erstere kann durch Unglück, erlittenem

Betrug, Raub, Zufälle, Diebstahl und Mißgriffe in Unternehmungen, die leztere aber nur durch eigene entehrende Handlungen verloren gehen! Es gibt sehr redliche Männer, welche die kaufmännische Ehre eingebüßt haben, ohne dabei die bürgerliche Achtung zu verlieren! Und doch werden oft beide Arten des Verlustes von dem Publikum, und selbst von den Gesezen so wenig geschieden, daß es fast gleichgültig wird, welche derselben man verlohren hat! —

---

64.

Allzustrenge Fallitenordnungen werden nie gehalten, weil ihre Dispositionen in den meisten vorkommenden Fällen

selbst dem richterlichen Billigkeitsgefühl widerstreben!

---

65.

Oft sind die Fallimente in großen Zeitereignissen gleichsam epidemische Krankheiten des Handelsstandes; wobei einer immer den andern ansteckt und zum merkantilischen Grabe befördert! Man kann aber mit Billigkeit eben so wenig einen Kaufmann strafen, welcher durch Fallimente anderer ruinirt worden ist, als den Grundbesitzer, dem der Nachbar das Haus angezündet hat!

---

66.

Ueber den Glauben, welcher den Handelsbüchern als Beweis einer Foderung zu gestatten, sind die Vorschriften der Geseze sehr verschieden, und fast überall weniger auf Grundsäze, als auf Convenienzen gebaut. In Frankreich hat man bestimmtere Verfügungen in dieser Hinsicht, als in Teutschland, ohne daß jedoch dadurch, wie dorten die Erfahrung lehrt, noch allen denkbaren Betrügereien hätte vorgebeugt werden können. Bei uns sind zweierlei Gattungen von Buchhaltungen, nemlich die einfache und die italienische sogenannte doppelte im Gebrauche, und beider Auszüge werden in Klagsachen als halber Beweis angesehen, welcher durch den Erfüllungs-

eid zu ergänzen ist. Ob es überhaupt in der Gesezgebung rathsam sey: wider die Principien des gemeinen Rechts, eines Standes eigenen Handschriften gegen alle andere Stände als Beweismittel zuzulassen, will ich hier nicht untersuchen, da man in der neuen Gesezgebung dieses Vorrecht nur auf die Krämerey und auf kleine Summen zu beschränken sucht. Daß aber solche Privilegien keineswegs den Handel, welcher sich in seinen Verhältnissen leicht durch Correspondenz, Assignationen, Quittungen und Wechsel festzusetzen weiß, und auch festzusetzen gewohnt ist, daher keines andern Beweismittels für seine Forderungen bedarf, sondern gewöhnlich nur die Betrügerei befördert haben, ist der praktischen Rechtsgelehrsamkeit sattsam be-

kannt. Es ist aber keinem Staatsbewohner vergönnt: die Beweismittel seiner Rechte aus geheimnißvollen Urkunden zu schöpfen, welche jeder nach eigener Willkühr, besondern Verhältnissen und Begriffen einrichten kann, warum sollte also der Handelsstand allein dieses Privilegium besitzen, und dasselbe durch seine italienischen Buchhaltungen ausüben dürfen, deren geheime Schlupfwinkel öfters kaum die Standesgenossen selbst, und fast niemals die Richter, welche doch zur klaren Entwickelung der Rechtsverhältnisse berufen sind, zu erforschen vermögen? Diese Buchhaltung, welche freilich den Vortheil vor der einfachen hat, daß wegen der vielen Rubriken falsche Handelsbücher schwerer zu fabriciren sind, ist dagegen, wenn solche Bücher einmal

geordnet sind, eine wahre Taschenspielerei, unter deren vielen Büchern bedeutende Summen verschwinden können, ohne daß man weiß, wo sie hingekommen, und wiederum blinde Posten figuriren, welche sich bei näherer Untersuchung in Nichts auflösen, wodurch denn nur das wahre Sachverhältniß entstellt, dessen Untersuchung erschwert, die ohnehin lange, sehr kostspielige Processe verewigt werden, und die armen Partheien zu Grunde gehen, oder schlechte Vergleiche annehmen müssen. Wenn nun zwar die Handelsgeschäfte der Kaufleute, so wie die Vermögensverhältnisse aller Privaten, wohl unschädlich Geheimniß bleiben dürfen; so kann doch die Gesezgebung keinem einzelnen Stande das Recht einräumen: das Vermögen der andern

Stände gleichsam von den hieroglyphischen Zahlen seiner willkührlich organisirten Bücher abhängig zu machen, die Rechtsverhältnisse zu verwirren, und den Richtern die Anwendung der Gerechtigkeit zu erschweren. Auch in dieser Hinsicht sind daher ganz andere bestimmte Vorschriften, besonders wegen Auseinandersetzung der Societäten und Erbschaften der Handelsleute, welche sonsten durch den bösen Willen eines Gesellschafters leicht in das größte Chaos verwandelt werden können, wie nicht weniger wegen der großen Concurse dringend nöthig! —

67.

Wenn man in Fallitenordnungen den Grundsatz aufstellen will, daß kein Kaufmann, ohne strafbar zu werden, über den Betrag seines wirklichen eigenen Vermögens hinaus speculiren, und auch im Geschäfte seinen Credit nicht benutzen dürfe; so hört aller Handel auf! Es können demnach, dem gegebenen Verhältnisse zu Folge, nur diejenigen insolvent gewordenen Kaufleute als strafbar angesehen werden, die mit fremdem Gelde gewagte Operationen unternommen haben! —

---

68.

Es gibt auch in der Gesezgebung, wie in der Medicin, ganz einfache

Hausmittel, mit welchen man viel weiter kommt, als mit den Recepten der gelehrtesten Herrn Legislatoren! —

---

69.

Für die Bewohner der kleinen teutschen Staaten wäre es eine eben so große Wohlthat, wenn ihre Regierungen, anstatt sich in kostspieligen, eigenen, abgeschlossenen Gesezgebungen zu erschöpfen, über ein allgemeines Gesezbuch einig würden, als wenn dieselben ein gemeinschaftliches Mauthsystem einrichten! Fremde, welche in einer Stadt des teutschen Vaterlandes etwas als Recht entscheiden sehen, was in der benachbarten Stadt als Unrecht ver-

worfen wird, können über diese Erscheinung nicht genug erstaunen! —

---

70.

In Dörfern, kleinen Städten und in der Krämerinsolvenz ist man überall schnell mit den vorkommenden unbedeutenden Concursen fertig, und klagt Niemand über deren lange Dauer, allein in großen Handelsstädten, wo die Fallimente Hunderttausende, ja oft Millionen betragen, wo vorher über die Liquidität und Priorität ungeheurer Summen durch drei Instanzen gestritten wird, oft weitläuftige Untersuchungen über die Handlungsweise der Falliten selbst anzustellen, große Waarenlager und Liegenschaften in schicklicher

Zeit zweckmäßig zu veräußern sind, ja gewöhnlich noch mitten im Concursverfahren Nachlaßverträge unterhandelt werden, denen selbst auf Bitten der Gläubiger das Richteramt Zeit zur Reife geben muß, und gewöhnlich einige eigensinnige Gläubiger jahrelang die Vertheilung der Masse hindern, ist es kein Wunder, daß sich die Beendigung der Concurse oft weit hinauszieht, und diejenigen, welche mit den Schwierigkeiten der Sache nicht bekannt sind, harte Urtheile über die Justizverwaltung hören lassen. Es ist indessen nicht zu läugnen, daß durch größere Strenge im Liquidationsverfahren, Anordnung einer klaren Buchführung der Kaufleute, fester Bestimmung der Prioritätsrechte, besonders aber durch Vergleichsversuche des Rich-

teramts selbst gar vieles zur schnellen Erledigung dieser Gattung von Rechts-sachen geschehen könnte, und selbst noch andere präparatorische Formen und Bestimmungen aufzufinden und festzusetzen seyn dürften, um im Voraus das Verfahren zu erleichtern, worunter vorzüglich genaue Vorschriften über die Natur und Form der Beweismittel bei Liquidationen gehören. Nicht ohne Nutzen würde man auch, wie in England, das Beschwören der Forderungen gleich nach geschlossenem Liquidationsprotocoll durch die Gläubiger zusammen, in einem besondern Termin anordnen, wodurch, wenn dieses von den Anwesenden in Person, von den Abwesenden aber durch Specialbevollmächtigte in Gegenwart der Mitgläubiger geschähe, gar mancher Anspruch

welchen man während der Solvenz des Gemeinschuldners nicht klagend vorzubringen getraute, auch immer zurückbleiben dürfte, beim Nachlaßvertrage der Streit der Gläubiger wegfiel daß Einzelne begünstigt worden seyen, und mancher Liquidant Anstand nehmen würde, mit faulen Ansprüchen auf blose Prellerei hervorzutreten, durch deren rechtliche Erledigung oft die Vertheilung der Masse am längsten aufgehalten wird, und will man das Ende der Sache sehen, von den friedfertigsten Gläubigern Opfer gebracht werden müssen. Dann wären die Erfordernisse eines Moratoriengesuchs, die gerichtliche Behandlung dieser Gattung Sachen, und die Verhältnisse und Formen genau zu bestimmen, unter welchen solche Gesuche entweder ihre ge-

richtliche Erledigung durch Gestattung derselben, oder durch Verwerfung und Erkennung des Concurses erhalten, oder auch von dem Gemeinschuldner selbst wieder zurückgenommen werden könnten.

---

71.

Jetzo sind die Gerichte gleichsam der Popanz, vor welchem Gemeinschuldner und Gläubiger zugleich zittern. Ersterer, weil er durch die grosse Kosten, den Stillstand aller Nahrungszweige für ihn, durch Gefängnißstrafe während des Processes ganz ruinirt, und Letztere, weil sie durch Erfahrung belehrt, nach langen Jahren, wegen der Versäumniß bei Realisirung der

Masse, der Gerichts- und Curatelkosten ungefähr die Hälfte dessen erhalten, was ihnen der Gemeinschuldner im Anfange der Sache sogleich hätte geben, dabei aber in Ehren und in seiner Nahrung bleiben können. Diese Furcht vor dem Gericht bringt aber viele Gläubiger dahin, daß sie sich lieber von dem Gemeinschuldner offenbar betrügen lassen, als klagbar werden wollen, und die Gemeinschuldner, vorzüglich aber deren Weiber in solchen Aengsten vor der gerichtlichen Procedur und den ungestörten Mißhandlungen wüthender Gläubiger, sich lieber von der Creditorschaft ausplündern, als solchem Schimpfe und Verzweiflung preisgeben lassen, von welcher Stimmung denn die unbilligsten Gläubiger

den größten Vortheil zu ziehen verstehen.

Erschiene hingegen das Richteramt in diesen Fällen blos als eine versöhnende Gewalt, welche vor Untersuchung der ganzen Sache, ehe dasselbe ein Vergehen gefunden, Niemand mit entehrender Strafe belegte, blos Sicherheitsmaßregeln zum Besten des Ganzen verfügte, mithin diese beiderseitige Furcht wegfiele; so würden unsere Concurse weit schneller vor Gericht als außergerichtlich beseitigt seyn, Jeder die Ueberzeugung erlangen, daß er nicht betrogen, nicht überlistet worden, sondern nicht mehr aus der Masse bekommen könne, alle Nebengedinge und Verheimlichungen bei Nachlaßverträgen wegfallen, die eigensinnigen Gläubiger leicht zu bändigen seyn, und die

weibliche Schwäche nicht zum Untergange der Familien mißbraucht werden können!

---

72.

Ein Falliment ist mit dem Schiffbruche zu vergleichen, bei welchem sich Jeder, so gut er kann, retten will! Dabei bekümmert sich Niemand um das Loos seines Nachbars, sondern überläßt demselben, für sich zu sorgen. In diesem Falle ist es jedoch Pflicht des Capitäns, Ordnung bei dem Auswerfen der Waaren, Besteigen der Boten ꝛc. zu halten, wenn nicht alles zu Grunde gehen soll! So müßte auch das Richteramt sogleich bei Insolvenzen eintreten, im Hause des Gemein-

schuldners selbst den Thatbestand förmlich aufnehmen, denselben gegen die Mißhandlungen und Zudringlichkeiten seiner Gläubiger schützen, ihm jedoch nach Befinden Stadt- oder Haus-Arrest geben, und alle nöthigen Sicherheitsmaßregeln für die Erhaltung der Masse treffen, eben so für die Subsistenz der Familie des Gemeinschuldners während des Concurses Sorge tragen, damit nicht die Noth Veruntreuungen herbeiführe und am Ende rechtfertige. Eine solche humane Behandlung der Gemeinschuldner würde diese zu treuer Erklärung ihrer Vermögensverhältnisse veranlassen, und dem Gläubiger mehr Procente in die Tasche führen, als alle augenblickliche Strenge, welche doch bald nachläßt, dem Mitleid Platz macht, und oft

in den Herzen der Gemeinschuldner das Verheimlichen ihrer Verhältnisse als Nothwehr gegen das Ungestümm des Gerichts und der Gläubiger entschuldigt. Kein Nachlaßvertrag dürfte ohne richterliche Genehmigung errichtet und vollzogen werden, und das Richteramt müßte vorzüglich darauf wachen, daß mit dem Vermögen der Weiber und mutterlosen Kinder von dem gemeinschuldnerischen Vater, in heimlichen Verträgen mit den Gläubigern, nicht willkührlich oder leichtsinnig verfahren werden könne, wodurch so viele Familien gänzlich zu Grunde gehen. Nicht durch strenge, sondern durch kluge vorbeugende Geseze werden die meisten Verbrechen vermieden, und eine Fallitenordnung, in solchem Geiste abgefaßt, würde daher

für den Gemeinschuldner und die Gläubiger gleich wohlthätig seyn.

---

73.

Die Geschäftsleute wissen, daß nach den so verschiedenen Ansichten, Ansprüchen, Lagen und Characteren der Gläubiger fast kein Nachlaßvertrag ohne Nebengedinge zu Stande kommen könne, und unter diesen Verhältnissen immer die illiquide Forderungen der unbilligsten Gläubiger auf Unkosten der Billigen am besten wegkommen; indem der Gemeinschuldner während dieser Unterhandlungen allen Prätensionen seiner Creditoren ohne Schutz preisgegeben ist.

Wenn hingegen durch eine alsbal-

dige Vergleichung der wahren Activen mit der eingegebenen Bilanz von Richteramtswegen der Activstand verificirt, und durch die Liquidation der Passiven festgestellt, mit dem Gemeinschuldner selbst und einem Creditorenausschuß die besten Mittel zur Realisirung der Masse und die möglichen Zahlungszieler in Erwägung gezogen würden; so könnten leicht billige Nachlaßverträge zu Stande kommen, bei welchen auch die ungegründeten Widersprüche der Widerspenstigen nicht beachtet werden dürfte, und sodann der Creditorenausschuß ohne weitere Einmischung des Gerichts die Erfüllung der Verträge besorgen, auf welche Weise dann den Gläubigern die höchste Divident gesichert, und viele Familien erhalten werden könnten. Es sind in dieser

Hinsicht eine Menge nützlicher Bestimmungen denkbar, welche praktische Juristen bei Entwerfung einer Fallitenordnung leicht auffinden, und zum Besten der Concurse anwenden könnten!

---

74.

Fast immer werden Gläubiger zu Massecuratoren erwählt. Dieses ist aber ein großer Mißgriff. Will man, was die Politik bei der Sache seyn soll, immer die, welche die bedeutendsten Forderungen haben, erwählen; so ziehen sich dieselben auf Unkosten der andern Gläubiger so viel möglich aus der Sache, und der Gemeinschuldner darf sich gegen deren Prätensionen nicht regen, weil sie nach den jetzigen beste-

henden Gesezen gleichsam sein Schicksal in Händen haben, wählt man dieselben aus der Zahl derjenigen, welche nur geringe Forderungen haben; so werden diese sicher ganz bezahlt. Dieses ist der gewöhnliche Gang der Dinge, besonders in großen Handelsstädten, wo jeder sein Geld so geschwind wie möglich wieder in den Fingern haben will, und man selten so gewissenhaft ist, sich für besondere Mühe nicht auch besondere Vortheile verschaffen zu wollen. Alles Moralisiren der Geseze wird aber diese Erscheinung des menschlichen Interesses nicht aufheben! Die Curatelen müßten demnach ebenfalls eine ganz andere Organisation erhalten, wenn dieselben nicht ein Hinderniß der Beendigung in Concurssachen bleiben sollen. Sie sind bei nüzlichen

Nachlaßverträgen oft ein wahrer Hemmschuh, und wenn die Sache von Anfang an klargestellt worden, besonders aber, wo die Verordnung besteht, daß alles baare Geld, alle Obligationen und jeder Versteigerungserlös alsbalden in gerichtliche Verwahrung kommen muß, gewöhnlich ganz überflüssig; Männer von Erfahrung in dieser Gattung von Geschäften würden auch hier im Geseze leicht zu helfen wissen!

---

75.

Man hat nicht selten Gemeinschuldner gesehen, welche gerne alles hingeben würden, wenn sie eine billige Behandlung von Seiten des Gerichts und ihrer Gläubiger zu erwarten hätten,

die aber am Ende, auf das Aeußerste gebracht, ebenfalls für sich aus dem Schiffbruche zu retten suchen, was sie können, ja es ist in solcher Hinsicht leichter, einen gewissenhaften Gemeinschuldner, als billige Gläubiger zu finden. Das Publikum hätte im Grunde betrachtet weit mehr über die Unvollkommenheit unsrer Geseze, als über betrügliche Fallimente zu schreien. Schon bei der ersten Untersuchung würde ein kluger Richter sogleich sehen, ob ein Betrug gespielt worden, oder gespielt werden soll, und dann müßte freilich die ganze Strenge der Geseze eintreten. Wollte und könnte sich der Gemeinschuldner nicht alsbalden über sein Deficit ausweisen; so wäre es Zeit genug, denselben so zu behandeln, daß er die Ueberzeugung gewinnen müßte,

seine Schelmenstreiche nicht ausführen zu können. Aber mit Arreststrafe anzufangen, bleibt immer ungerecht, denn es kann leicht sehr schlechte Bilanzen geben, bei welchen die Leute doch ganz unschuldig sind.

---

76.

So wenig die Geseze das Schicksal des Beleidigers in die Hände des Beleidigten legen, und denselben der Rachsucht seines Gegners preisgeben dürfen; so wenig dürfen sie des Gemeinschuldners Loos von seinen Gläubigern allein abhängig machen. Der Gläubiger hat früherhin an dessen Redlichkeit und Solvenz geglaubt, und demselben einen Theil seines Vermögens

ohne Sicherheit anvertraut. Durch die Insolvenzerklärung ist freilich der Glaube an die Zahlungsfähigkeit des Schuldners verschwunden, allein, ehe der Debitor unredlich befunden worden, darf derselbe nicht wie ein Betrüger behandelt werden, und muß der Creditor seinen früheren Glauben selbst noch ehren. Nur das unbefangene Richteramt kann den Ausschlag geben, was man am Ende mit Recht zu glauben hat, nicht aber der leidenschaftliche Creditor! —

Die Fälle sind auch nicht selten, wo Gläubiger, welche mit den nemlichen Artikeln handeln als der insolvente Standesgenosse, ihre Forderungen gerne ganz verlieren wollen, wenn nur durch Zerstörung seiner Handlung die Concurrenz mit der ihrigen auf-

hört. Eben so sieht man auch aus andern Leidenschaften, durch Eigensinn und Processe einiger Gläubiger, Massen muthwillig zerstören, und andere ehrliche Creditoren um ihr Geld bringen. Alles natürliche Folgen unbestimmter und kurzsichtiger Geseze, welchen keine Erfahrung zum Grunde liegt. In manchen Fallitenordnungen Teutschlands sind wohl einzelne gute Verfügungen enthalten, aber nirgends haben wir in dieser Hinsicht ein umfassendes, zweckmäßiges, geschlossenes Gesez, dessen Dispositionen hinreichend in einander greifen, und sind vielmehr überall große Lücken und Schlupfwinkel vorhanden, welche wiederum die gute Absicht der Gesezgeber vereiteln.

77.

Nach unsern bisher bestehenden Fallitenordnungen ist Niemand übeler daran, als der Richter. Anfangs wollen die Creditoren immer den Gemeinschuldner auf das Strengste behandelt haben, und nachher, wenn die Sache durch diese Procedur wild wird, und im Nachlaßvertrage etliche Procente mehr zu erhalten stehen; treten die Fürbitten ein, und kann das Richteramt nicht zart genug mit den Falliten umgehen. Die Gerichte sind indessen nicht dazu geschaffen, um blos als Schrauben gegen die Falliten zu dienen, und diesen Procente herauszupressen, sondern um die Geseze anzuwenden! —

78.

Das ärgste Uebel unserer Zeit ist, daß darin zu viel regiert wird! Ueberall ist die Beamtenzahl wenigstens auf das Dreifache gestiegen, und doch hat sich der eigentliche Regierungsstoff im Lande nicht vermehrt. Am Ende wird man den armen Bauern noch Hofmeister mit auf den Acker geben! —

---

79.

Nirgends haben es die Staatsbeamten noch so weit gebracht, als bei uns Teutschen! In Frankreich findet oft ein Angestellter am 2ten Jänner ohne weiters seinen Posten durch einen Andern besetzt, und muß ganz ruhig und bescheiden nach Hause gehen, um

sich nach einer andern Stelle umzusehen. Von Pensionen in den geringern Stellen der Verwaltung weiß Niemand etwas. Eben so in andern Ländern. In manchen teutschen Staaten bezahlt aber der Staat auch Dienste, welche ihm nie geleistet wurden, und werden noch ganz brauchbare Leute in den Ruhestand versetzt, wenn für die Begünstigten Plätze fehlen.

So haben wir, während der französischen Occupation. eine Menge unfähiger Menschen anstellen, und nachher mit ihren großen Besoldungen pensioniren sehen, welchen man in andern Ländern den guten Rath gegeben haben würde: wiederum das zu werden, was sie früherhin, ehe ihnen die französische Sonne des Glücks geschienen, gewesen sind, und sich für die ihnen bisher er-

zetgte Ehre, Höflichkeit und Bezahlung zu bedanken. Man muß nicht weniger unsern Staatsdienern die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie sich im Reichsdeputations-Abschiede keinesweges vergessen haben! Ob auch die Geschäfte selbst und das Vertrauen in die Verwaltung durch den großen Beamtenwechsel gewinnen, wird die Zeit lehren! Ich kann es nicht glauben.

---

80.

Auch der Gesezgeber muß, wie der Schulmeister in der Kirche, immer ein Paar Töne höher singen, als die Gemeinde! Wenn wir auch das Poetischte erdenken; so wird dasselbe nach zehn

Jahren in der Ausführung doch wieder prosaisch genug!

---

81.

Eine Parthie, die den Proceß verliert, weil ein klares Gesez ihre Ansprüche verwirft, muß sich wohl trösten! Was soll man aber den Partheien sagen, welche aus der alleinigen Ursache sachfällig werden, Ehre und Vermögen einbüßen, weil ein neuer Autor anderer Meinung ist, als die älteren Autoren waren, oder weil das nemliche Gesez gegenwärtig anders verstanden oder erklärt wird als früherhin? Statt in einem gesezlichen, leben wir daher in vielen Fällen, gleichsam nur im Zustande ewig wechseln-

der, unter einander selbst streitender Autoritäten, und werden gewöhnlich den Partheien, welche die ergangenen Urtheile nicht begreifen können, zum Troste nur einige Allegate aus den neuesten juristischen Schriften gereicht! —

---

82.

Wer sich einen wahren Spaß machen will, der lese die Geschichte des Kammergerichts und dessen gemeine Bescheide, und er wird leicht finden, wie die Justizpfleger des Mittelalters an den Advocaten und Procuratoren ebenfalls ihre Ketzer hatten, welchen sie die gerügten Mängel der Justiz sogleich in die Schuhe schütteten, sich selbst alle Bequemlichkeiten, diesen aber alle Lasten

der Gerechtigkeitspflege zu decretiren verstanden, immer nur mehr Assessoren, größere Besoldungen haben wollten, und wie an dieser Tendenz allein jede Justizverbesserung scheiterte. Daß dieses Beispiel überall von den Diis minorum gentium nachgeahmt wurde, versteht sich wohl von selbst! — Da, wo im Grunde die Richter allein auch die Geseze über die Gerechtigkeitspflege zu machen haben, wird man immer finden, daß sich die Herrn nicht wehe thun! — Dieses liegt so ziemlich in der menschlichen Natur, aber es liegt auch im Verstande der Gesezgebung, keine solche Gewalt zu verleihen! —

83.

Da nun einmal das Recht eine wächserne Nase haben soll, und gewöhnlich auch hat; so kann es den Regierungen wohl ziemlich gleichgültig seyn, wer die Processe gewinnt, allein sie haben ein großes Interesse dabei, daß die Rechtsverhältnisse der Partheien schnell erledigt, und dieselben nicht ausgeplündert werden!

---

84.

Wenn in der Gerechtigkeitspflege die Richter ihre Schuldigkeit thun; so möchte ich die Gerichtsadvocaten sehen, welche die ihrige nicht thun wollen! — Es hat indessen für manche Herrn Richter große Annehmlichkeiten, Sün-

denböcke zu besitzen, auf welche man alle Schuld wälzen kann! —

---

85.

Bei dem Examen der Rechtscandidaten sollte man hauptsächlich derselben gesunden Menschenverstand und Scharfsinn prüfen. Wenn sie diesen besitzen; so lassen sich ein Paar Duzend fehlende Definitionen, Distinctionen und Gesezesstellen leicht nachlernen, oder in Büchern finden, während blose Gedächtnißmenschen mit aller Gelehrsamkeit gewöhnlich im Geschäftsleben selbst ewig unbrauchbar bleiben! —

---

86.

Die geistreiche Behandlung der Rechtssachen von Seiten der Advocaten ist im schriftlichen Verfahren noch der einzige Senf für die Richter zum harten Kuhfleisch der Processe! —

87.

Vieler vornehmen Herrn Declamationen gegen die Advocaten haben weniger das Streben nach Beförderung der Justiz, als die Ueberzeugung zum Grunde, daß dieser Stand am leichtesten ihre Ränke und Betrügereien zu durchschauen und aufzudecken vermag! —

88.

Alle Gesezgeber richten sich selbst zu Grunde, wenn sie mit dem Unverstande und dem Unrechte capituliren! Die schwache Menschennatur haßt ohnehin alle Extreme, und gefällt sich nur in Mittelzuständen, so daß auch das strengste Gesez schon durch die gegebenen Verhältnisse hinlänglich gemildert wird. Will man aber sogar deren Schwäche als Princip hinstellen; so zerfließt Alles schnell in Erbärmlichkeit und Widersprüchen!

---

89.

Auch in der Gesezgebung wird oft von manchen juristischen Donquixotten ein ausgegrabenes altrömisches Bart-

becken für Mambrins Helm angekündigt und ausgeschrieen! —

90.

Die Völker entwachsen ihren bürgerlichen Ordnungen, wie die Kinder ihren Kleidern! Wenn daher Geseze gut seyn sollen; so müssen sie aus den wandelbaren menschlichen Tugenden und Lastern, Leidenschaften, Thorheiten und Schwächen, wie der Teig aus dem Backtroge, immer frisch gegriffen werden! —

91.

Der Advocat Patelin ist gewiß ein herrliches Lustspiel! Noch comischer

ließe sich aber doch wohl ein Juge Patelin auf der Bühne darstellen!

---

92.

Wir Herrn Menschen haben den Unverstand und die Grausamkeit so weit getrieben, daß ein großer Theil unserer Geseze sogar gegen die menschliche Natur gerichtet ist! So verbietet unter uns ein Theil dem andern die Befriedigung des Geschlechtstriebs, oder macht dieselbe durch bürgerliche Hindernisse unmöglich! —

---

93.

Fast die ganze berühmte Habeas-Corpusacte der Engländer ist schon in L. 103. ff. de regulis juris enthalten! —

---

94.

Bei dem Tadel der Advocaten vergißt man immer, daß dieselben ihre schlechten Processe nicht für eigene Rechnung, sondern im Interesse Anderer führen, die keine Advocaten sind, und es überdies nach unsern verschobenen Verhältnissen und Gesezen wenige Sachen gibt, welche nicht zwey mehr oder weniger plausible Seiten haben! —

---

95.

Ungerechte Urtheile kommen selten daher, weil die Richter ungerecht sind, sondern gewöhnlich nur aus der Ursache, weil dieselbe nicht Kentnisse, Verstand und Scharfsinn genug besitzen! —

96.

Die Thiere sind nicht ohne Noth blutgierig, wie wir Menschen auch selbst in der Justiz!

97.

Des Pöbels Trauerspiel ist die Ausübung der Criminaljustiz! —

98.

Die Geseze selbst zur Ungerechtigkeit zu gebrauchen, ist der Verworfenheit höchste Stufe!

99.

Wenn unsere Geseze klar wie die Arithmetik und Geometrie, und nicht dunkel wie Logogryphen wären; so könnten unmöglich so viele Processe über Dinge entstehen, welche von den Partheien, den Advocaten und Richtern ganz verschieden verstanden werden!

100.

Manche Leute behaupten: in unserer jezigen Lage des Proceßgangs sey

es rathsam: sich zu vergleichen, wenn man Recht, und zu processiren, wenn man Unrecht habe! —

---

101.

Ein Richter von Verstand kann wohl irren, aber er wird nie wie ein Pinsel entscheiden! —

---

102.

Anstatt in der herrschenden Gesezverwirrung bei dem gesunden Menschenverstande Hülfe zu suchen, halten es viele Richter für angemessener, nur aus den Widersprüchen die kleinsten herauszufischen, und darnach zu entscheiden! —

---

103.

Die Strafen sind fast immer willkührlich, aber eben diese Willkühr eröffnet auch wiederum der Gnade die Thüre!

---

104.

Im peinlichen Rechte gibt es keine Gewißheit, so lange es noch physisch und moralisch möglich bleibt, daß sich die Sache anders zugetragen habe! —

---

105.

Die Herrn Juristen haben sich stark an der Menschheit versündiget, denn sie brachten die Tyrannei und Will-

führ in ein consequentes System, wozu die Andern den Verstand nicht gehabt hätten!

---

106.

Der menschliche Verstand und gute Wille erfinden bei Errichtung öffentlicher Institutionen leicht Schutzformen, durch welche den Mißbräuchen vorgebeugt werden kann, aber Eigensinn, Leidenschaft und Eitelkeit stoßen ohne weiters die Vorschläge zu allem Bessern von sich! —

---

107.

Einfältige Leute halten immer alles Bestehende für fürtrefflich, und

werden auch von der elendesten Erscheinung im Gebiete der Gesezgebung wahrhaft begeistert! Der Verständige weiß aber, daß wir nur auf dem Wege zur Wahrheit und des Rechts sind, strebt daher immer vorwärts, und kennt die Mängel aller Stationen, auf welchen wir nothwendig theils blos ausruhen, theils länger anhalten müssen. Er hält das Gallopiren für eben so schädlich, als das gänzliche Stillestehen, wodurch alle Thorheiten und Abnormitäten so leicht in Versteinerung übergehen! —

---

108.

Wer im Theater hinter den Coulissen steht, und die Schauspieler mit

allen ihren erborgten Masquen und Flitterstaate in der Nähe sieht, den erfüllt oft das Nemliche mit Eckel, wodurch die entfernten Zuschauer im Parterre enthusiasmirt werden. So geht es auch in den Gerichtshöfen! —

---

109.

Fast alle unsere Compendien und Geseze über den Proceß sind nur schwache Spinngewebe, durch welche die richterliche Willkühr eben so leicht bricht, als die Advocatenkniffe solche zerreißen! Sie bezeichnen blos der Stubengelehrten Ideengang und das Wenige, was dieselben aus dem Buche der menschlichen Natur enthalten, geht unter so

hohlen Formen in der Wirklichkeit leicht wiederum verloren!

---

110.

Wir sind allerdings noch erbärmliche Gesezgeber, und dieses zwar nicht aus dem Grunde, weil wir nicht genug Latein verstehen, sondern weil wir nicht genug Unabhängigkeit des Geistes und praktischen Verstandes besitzen, zu viel an unnüzen Dingen hängen, unsere Vernunft von Vorurtheilen und Gewohnheiten beherrscht ist, wir bei allem Wissen zu geisteslahm und faul sind, um neue Institutionen zu schaffen, und diese nach den wahren Bedürfnissen der Gesellschaft einzurichten. Alle Regierungen haben ein großes

Interesse dabei, daß gute Justiz im Lande verwaltet werde! Es ist daher nicht ihre, sondern der Gelehrten, besonders aber der Herrn Juristen Schuld, welche ihre Wissenschaft auszubilden, und zum Besten ihrer Mitbürger einzurichten verpflichtet sind, daß seit Jahrhunderten mit vollem Rechte über schlechte Geseze und ewige Processe gejammert wird, und Göthe in seinem Faust sagen mußte:

„Es schleppen sich Gesez und Rechte,
„wie eine ewige Krankheit fort!

Unsere elende Proceßformen sind für beschränkte pedantische Köpfe wahre Schlagbäume und Hemmschuhe für die allenfallsigen Eingebungen des Verstandes geworden, haben die Vernunft der bessern Juristen gleichsam fest genagelt, mit blosen Formen genährt,

welche jedes Nachdenken überflüssig machen, und einen Dünkel erzeugt, der alle Einwirkungen der Wahrheit und des fortschreitenden Geistes verächtlich von sich weist! So fährt dann die Gerechtigkeitspflege in dem schwerfälligensten Rumpelkasten auf der Eisenbahn alter Formen, von tauben Pedanten gezogen, unbekümmert um den Zuruf der Philosophie, immer ruhig fort, so entstand eine wahre Letargie der Köpfe in diesem Fache, und auch der schändliche Grundsatz: daß die Form selbst die Sache überwiegen müsse! —

In England, Frankreich und Italien herrscht eine lebendige Jurisprudenz, welche allein der Rechtsverhältnisse wahre Natur an das Tageslicht bringt, die öffentliche Meinung zum Richter hat, und dem Talente die ge-

bührende Laufbahn öffnet! — Bei uns aber ist die todte Rechtsgelehrtheit, die von dem öffentlichen Leben geschieden, aus Tinte und Bücherstaub zusammengeknetet, ihr mumienartiges Daseyn fristet, das Recht im Dunste der Stubenluft herumzerrt, dreht und beugt, das Wohl der Staatsbürger von der Ungeschicklichkeit, den Leidenschaften, der Faulheit, Schwäche, Feigheit und Bestechlichkeit aller Art eines Referenten abhängig macht, welcher sich vor dem Papier nicht schämt, — den Ränken und Schlechtigkeiten der Partheien und ihrer Advocaten freies Spiel läßt, das Recht in den Acten begräbt, die Schurken, welche nur der öffentlichen Meinung Tadel fürchten, weil er ihre Geschäftsthätigkeit stört, aufmuntert, dreister macht,

und alle Genialität der Sachführer und Richter lähmt! —

Diese geheime Justiz macht aber auch die Redlichen muthlos und zweifelhaft, begünstigt Gewaltstreiche der Richter, verdeckt und beschönigt die Ungerechtigkeit, und zerstört endlich im Volke selbst alles Rechtsgefühl!

---

111.

In den Urtheilen französischer Gerichtshöfe findet man oft die schönsten Entscheidungsgründe aus dem Gebiete der Philosophie und des gesunden Menschenverstandes, bei uns aber gewöhnlich nur Allegate der Meinungen obscurer Pedanten, welche niemals in

das eigentliche Geschäftsleben geblickt haben! —

---

112.

Wir wissen auch, daß bei den alten Teutschen Gericht unter freiem Himmel, unter hohen Bäumen, bei großen Steinen gehalten ward, das Verfahren im Processe öffentlich und mündlich, ohne alle Weitläuftigkeit war, man von Acten nichts wußte, nur Gerichtsbücher bestanden, die Urtheile allein schriftlich ausgefertigt wurden; und doch reden wenige teutsche Juristen dem öffentlichen Verfahren das Wort! Bei den Alten rührt dieses wohl nur aus Furcht großer Unbequemlichkeiten für sie selbst, und bei den Jüngern,

sonst zum Teutschthum geneigten, vielleicht aus der Besorgniß her, daß doch Niemand dem alten Vehmgerichte, dem Blutbuche 2c. das Wort reden dürfte! —

---

113.

Estor erzählt uns, daß man seit dem 13ten Jahrhundert in Teutschland Advocatos legitimos hatte, die Fürsprecher hießen, in großem Ansehen standen, und von den Fürsten in Ehren gehalten wurden! Nachdem aber bei den Untergerichten Bauern und schlechte Leute sich zu Advocaten aufwarfen, wurde der wahre Fürsprecher und Advocat geringschätzig. Die römischen Advocaten wurden von den

Teutschen gehaßt und verfolgt. Man sagte: Juristen böse Christen, Advocaten Schadvocaten! Darum wollte auch Kaiser Friedrich im J. 1441 in einer Sitzung zu Mainz keine Doctoren dulden! Richter, die sich in ihrer Allmacht gefielen, haßten ebenfalls von jeher muthvolle Advocaten, weil diese allein ihre Partheien und das Publikum über die schlechte Justizverwaltung aufklären, und manches Project vereiteln konnten, dadurch aber das richterliche Ansehen sank. Ein Opfer dieser Tendenz war noch zulezt der geistreiche Dr. Haas in Wezlar!

114.

Die Gesezgebung aller Völker war von jeher darüber in Verlegenheit, was sie mit den Weibern anfangen sollte. Fast überall war deren Schwäche blos das Resultat unserer Anmaßungen oder Mißhandlungen, und der Vorwand zur Tyrannei. Da, wo man diesem Geschlechte einen billigen Wirkungskreis in der Gesellschaft anwies, hat es noch immer alles geleistet, was von seiner Natur zu erwarten stand. Ehemals gieng der Wahnsinn so weit, daß man diese alleinigen Schöpferinnen unsers wahren Glücks auf Erden kaum für Menschen ansehen wollte, und noch existirt, zur Schande unserer Philosophie, nirgends ein auf die Natur gegründetes, gerechtes Gesez für ihre Stellung im gesell-

schaftlichen Leben. Ein Ueberblick der auffallendsten Versuche, welche in dieser Hinsicht angestellt wurden, zeigt wohl am deutlichsten, wie fehlerhaft unsere Gesezgebung in dieser Hinsicht noch sey? Ich will hier nicht von den heiligen Prostitutionen, nach welchen sich, einem Orakelsspruche zu Folge, die assyrischen und babylonischen Ehefrauen im Tempel der Melitta allen Fremden, und die Frauen von Biblos zu Gunsten der Priester öffentlich preiszugeben gezwungen waren, noch von den religiösen Opfern reden, welche die Libischen, Ciprischen und andere Jungfrauen den Göttern mit ihrem Kleinode zu bringen hatten, und eben so wenig des bestandenen, und in manchen Ländern Asiens und Afrika's noch bestehenden gesezlichen Rechts der Gast-

freundschaft für alle Reisenden im Bette der Weiber und Mädchen des Landes oder des Rechts der ersten Nacht erwähnen — sondern nur Verhältnisse anführen, in welche die Weiber gegen die Männer in der Ehe und im Staate gesetzt wurden. Wer neugierig ist, die obenerwähnten Dinge kennen zu lernen, darf sich nur im alten Testamente der Bibel, im Herodot, Elian, Valerius Maximus, Curtius, Lucian, Rainal und den Reisebeschreibungen umsehen! —

Im Reiche der Assyrier wurden jährlich an einem gewissen Tage alle mannbaren Jungfrauen, unter obrigkeitlicher Autorität, förmlich an den Meistbietenden öffentlich versteigert, der Erlös der Schönen unter denselben aber zum Besten der Häßlichen ver-

wendet, welche man dem Wenigstneh=menden überließ. Dieses Gesez, wel=ches alle Willensfreiheit der Weiber vernichtete, erfüllte aber doch wenig=stens den Zweck der Natur, und steu=erte der für Gesundheit und Leben derselben so schädlichen Ehelosigkeit.

Bei den Israeliten ist noch heut zu Tage die Ehe ein bloser Handel in andern Formen. In unsern höhern Ständen vertritt die Convenienz die Stelle solcher Versteigerung, und nur einer sehr geringen Anzahl Mädchen ist das Glück vergönnt, bei Heirathen ihrem Herzen folgen zu können. Die meisten suchen nur einen Mann, oder eine Versorgung! Die Gesezgebung der Assyrier war also in dieser Hinsicht weit ehrlicher als die unsrige!

Bei den Hebräern wurde die Ehe=

loßigkeit beider Geschlechter als ein grosses Verbrechen bestraft, die Vielweiberei, wie fast bei allen Völkern des Orients, aber war gesezlich erlaubt.

In Sparta soll man die mannbaren Jungfrauen in ein dunkles Zimmer eingesperrt, und die jungen Leute hineingelassen haben, um sich eine Frau zu wählen, welche sodann die Ergriffenen behalten müßten.

Fast alles ist schon versucht worden! Hier Vielweiberei, dorten Gemeinschaft der Weiber, hier wurde die Befriedigung des Geschlechtstriebs auf die Ehe beschränkt, dorten das Concubinat begünstigt, und wo man in ihrer Hinsicht der Natur zu scharfe Zügel anlegen, und die Enthaltsamkeit zur höchsten Tugend stempeln wollte, rächten immer öffentliche oder heimli-

che Unsittlichkeiten die Fehlgriffe der Gesezgeber. In Egypten und Sparta genossen die Weiber große Vorrechte und Freiheiten, in andern Staaten waren sie unter Schloß und Riegel. So scheint auch jezo noch die Gesezgebung nirgends den rechten Weg gefunden zu haben, um die Rechte der Natur zugleich mit der Sittlichkeit zu sichern.

Man tadelt die wilden Völker, daß sie ihren Weibern zu große Lasten aufbürden. Doch hindern sie dieselben keineswegs in Befriedigung ihrer Naturtriebe, jede hat ihren Mann, und meistens auch Kinder. Wir zartfühlende, gebildete und gerechte Christen haben indessen die Verhältnisse so schön zu gestalten verstanden, daß, wenn nicht irgend ein Mann einem

Mädchen die Gnade erweist: dieselbe zur Frau zu nehmen, und zwar auf eine andere Manier, öfters aber noch mehr als ein Wilder, ihr ganzes Leben lang zu quälen, dieses langsam dahinwelken muß, keinen der Zwecke seines Daseins erfüllen darf, und als alte Jungfrau noch verspottet wird. Es ist ein wahres Wunder, daß sich die Weiber noch um Geseze bekümmern, welche gar keine Rücksicht auf sie nehmen, die das Verläugnen der Naturtriebe als eine Tugend aufgestellt haben, welche, wenn sie auch unter großen Kämpfen erreicht worden, noch verhöhnt wird! — Ist es aber wohl unter diesen Umständen den Weibern zu verargen, wenn sie so ungerecht behandelt, heuchlerisch werden, und die Männer betrügen! Die Natur bekümmert

mert sich indessen wenig um den Wahnsinn und die Ungerechtigkeit der Menschen, und bricht immer wieder an einem andern Ort aus, wenn sie unsere Thorheit überall umzäunt zu haben vermeint! Schon wächset bei der steigenden Ehelosigkeit die Zahl der unehelichen Kinder auf eine sehr bedenkliche Weise, und kommt bereits in manchen Städten der Zahl der ehelichen gleich. Es dürfte bald bei uns, wie in Jesaias, heißen, wo der Herr sprach: „Es wird ein Tag kommen, „wo die Männer so selten sind, daß „ein Jeder derselben von sieben Frauen „zugleich begehrt wird, welche sich um „seine Hand und Herz streiten, und „zu ihm sagen: wir wollen nichts von „dir, vielmehr uns selbst kleiden und ernähren! Gib uns nur deinen Namen,

„und befreie uns von der Schande!“ und wie während dem Revolutionskriege, der so viele Männer gekostet, in Frankreichs kleinen Städten und auf dem Lande geschehen, daß keine Ehefrau ihres Mannes mehr sicher war, dem so viele Mädchen nachstrebten, ja wer weiß, da in Teutschland noch mehr Mädchen als Knaben geboren werden, vielleicht noch weiter kommen! — Macht es aber wohl unserm Herzen, unsrer Aufrichtigkeit Ehre, daß wir gerade dasjenige Geschlecht, welchem wir äußerlich alle denkbare Huldigungen erweisen, in der Gesezgebung von jeher so unbarmherzig behandelt haben und noch behandeln? „Sie haben gut reden, Herr Pastor, „antwortete ein gefallenes, außerdem „sehr braves Mädchen dem moralisi„renden Geistlichen! Sie besitzen eine

„schöne Frau und Kinder! In ihrer „Lage würde ich mir auch nichts vor„zuwerfen haben!“ Und hatte die arme Hexe nicht etwa recht? — Geht hin, ihr eingebildeten Weltweisen, und lernt erstlich die menschliche Natur kennen und ehren, bevor ihr Geseze geben wollt! Gegenwärtig tritt Thomson mit vielem Lärm als Kämpfer für die Rechte der Weiber auf. Sein Buch enthält große Wahrheiten, aber auch keine geringen Uebertreibungen! —

Wie wäre es, wenn man bei dem Entwurf eines Gesezbuchs auch die Weiber wenigstens über das Ehestandscapitel zu Protocoll vernähme? So viel würde gewiß dabei gewonnen, daß wir unsere Schwächen, Thorheiten, Ungerechtigkeiten, so wie überhaupt die reinmenschliche Natur unbefangener und besser

kennen und beurtheilen lernten. Die jezigen Ehegeseze sind das Wort alter, vorurtheilsvoller, dem Leben gewöhnlich schon abgestorbener Theologen und Juristen! Sollte man daher nicht auch das schöne Geschlecht, welches doch dem ehelichen Verhältniß die größten Opfer zu bringen hat, mit seinen frischen praktischen Ansichten hören? Zu einer solchen Herablassung sind wir jedoch viel zu vornehm und zu klug, während, troz unsers Dünkels, demnach neun Zehntheile aller Männer blos durch ihre Weiber regiert, und täglich an der Nase herumgeführt werden! — Jean Paul nennt unsere Zeit ein Rennen nach großem Ziele mit kleinen Menschen. — Auch im Gebiete der Gesezgebung werden immer die lahmen Krückenmänner der Autoritäten weit

hinter denjenigen zurückbleiben, welche sich der gesunden Beine eigenen Verstandes und Nachdenkens zu bedienen wissen! —

---

115.

Es ist keine seltene Erscheinung, verschlagene Partheien und deren Advocaten durch aufgestellte Präjudicialfragen, erregte Incidentpunkte, Rechtsmittel gegen Vorbescheide, überzählige Handlungen, Digressionen und unnöthige Allegate, die Processe künstlich so verwirren, und so weitläuftig machen zu sehen, daß schon die Ansicht des Actenstoßes bei dem Referenten Schaudern erregt, und ein wahrer Heldenmuth dazu gehört, den Eckel zu überwinden, welcher ihn bei Durchlesung

solcher Producte nothwendig befallen muß! Auf solche Weise sind schon gar oft aus Eckel und Bequemlichkeit, blos um die Sache los zu werden, Confirmatorien von Urtheilen erfolgt, welche in einer andern Behandlung der Sache kein unbefangener Richter erlassen könnte, und somit durch die Verwirrungskunst der einen Parthei und Ermüdung des Richters die Gerechtigkeit offenbar zum Narren gehalten worden. Eben so verstehen manche Advocaten Rechtssachen, welchen sie nicht trauen, gleich anfangs so weitläufig anzulegen und mit Schwierigkeiten zu umspinnen, daß dem Gegentheil dadurch gleichsam eine Aussicht in die Ewigkeit eröffnet wird, derselbe den Ausgang der Sache nicht zu erleben glaubt, und in dieser Besorgniß einen schlechten Ver-

gleich eingeht. Alle Dinge der Art sind aber bei dem mündlichen Verfahren ganz undenkbar!

116.

In Kriegszeiten gibt es natürlich durch die größere Verwickelung der Verhältnisse mehr Processe als im Frieden, obgleich auf dem Kriegsschauplaz selbst die Geseze schweigen müssen! Zur heißen Sommerszeit denkt aus Bequemlichkeit fast Niemand an seine Rechtsstreite, während der Winter alles wiederum unter die processualischen Waffen treibt! Arme Leute sind weit proceßsüchtiger als die Reichen, und glauben immer auf die schon vor hundert Jahren entschiedenen Sachen zu-

rückkommen zu können. Für sie gibt es kein anderes Recht, als die Erfüllung ihrer Wünsche! Auch findet man, besonders in großen Städten, Menschen, welche ohne Processe nicht existiren können, solche aufkaufen, und mit diesen Streitsachen ihr ganzes Leben hinbringen. Ich habe selbst einen Juden gekannt, der immer viele Processe hatte, ganz hypochondrisch und krank wurde, als dieselben aufhörten, und nicht eher wieder genaß, bis sein Sohn in eine Menge Rechtsstreite verwickelt ward, dem er dann im höchsten Eifer zu Hülfe eilte. Dieses Ereigniß war für den alten Proceßkrämer eine wahre Schneckenkur, und erhielt ihn noch lange bei vollkommener Gesundheit. Andere haben wiederum einen wahren Proceßschauer, und lassen sich lieber von

ihren Gegnern gewaltsam oder im Vergleichswege ausplündern, ehe sie Rechtsstreite anfangen. Diese Furcht findet man gewöhnlich bei alten Leuten, welche die Ruhe lieben, bei Frauenzimmern oder bei solchen Personen, die durch lange Processe sehr mißhandelt worden sind. Es gibt wenige Familien, welche nicht über Unbilden zu klagen wüßten, die ihren Vorfahren von der Gerechtigkeit zugefügt worden seyn sollen, und fast kein Dorf, in welchem nicht einige Bauern noch von Erbansprüchen ihrer Familie in entfernten Gegenden träumen, welche ihnen durch Ränke entrückt worden. Nur durch unsere schwankende Gesezgebung und die notorische lange Dauer der Rechtsstreite können aber dergleichen Traditionen entstanden und genährt worden seyn! —

117.

Eine der abgschmacktesten und gemeinsten finanziellen Prellereien der Partheien sind unstreitig die sogenannten Succumbenzgelder, von deren Erlegung die Entscheidung der Sache selbst abhängig gemacht wird, und die höchste Herabwürdigung des Richteramts die Urtheilssporteln für die Richter selbst. Die ersten sprechen den schändlichen Grundsatz laut aus: wer kein Geld hat, hat auch kein Recht! wollen die Urtheile gewaltsam zu Orakelsprüchen erheben, und die lezten betrachten die Partheien blos als fette Gänse, welchen auch der Richter Federn ausrupfen helfen muß! — Wer die Justiz zuerst in eine Finanzquelle verwandelte, war gewiß der schändlichste Plusmacher!

118.

In der Gesezgebung ist das Erschweren der Rechtsmittel ein ganz verkehrter Weg zur Abkürzung der Processe. Man soll vielmehr die zur endlichen Ueberzeugung der Partheien nöthigen erleichtern und befördern, um die Entscheidung zu beschleunigen, aber durchaus keine unnöthigen Appellationen über Nebenpunkte zulassen.

---

119.

Da die Waage für die Zweifel und Entscheidungsgründe der Rechtssachen in dem Kopfe des Richters hängt, es also eben so viele verschiedene Gerechtigkeitswaagen als verschiedene Richterköpfe gibt, auch überdies Niemand sehen kann, wo sich das

Zünglein, ohne Rücksichten, in Wahrheit hingeneigt hat; so sollten die Richter nicht stolz auf ihre Urtheile in zweifelhaften Rechtssachen seyn, und es weder den Partheien noch den Advocaten übel nehmen, daß dieselbe ihr Recht weiter verfolgen! —

---

120.

Wichtige Processe sind ein wahres Schachspiel, bei welchem nicht allein das Recht selbst, sondern vorzüglich auch die Kunst und Streitkräfte des Gegners in Anschlag kommen müssen. Nicht selten wird sogar von einem Theil die Berechnung blos auf die ihm bekannte Stimmung oder Meinung des Richters allein gestellt, und

dadurch, troz der Kunst und Mittel des Gegners, doch wenigstens das Spiel in einer Instanz gewonnen! Advocaten, welche blos Dame zu ziehen, oder nur den sogenannten langen Buff verstehen, passen schlecht zu diesem Spiele! —

---

121.

Nur im schriftlichen Verfahren können die Referenten aus Dummheit, Partheilichkeit, vorgefaßten Meinungen oder Bosheit das Factum leicht entstellen, wichtige Beweise überspringen, und dadurch ihre Collegen in Beurtheilung der Rechtsverhältnisse irre führen, bei dem mündlichen Vortrage, wo die Partheien zugegen sind, alle

Behauptungen mit anhören, also jede irrige oder falsche Ansicht sogleich berichtigen können, muß sich nothwendig immer wenigstens das Factum klar herausstellen, und dadurch auch die Beurtheilung der Sache selbst viel leichter werden! —

---

122.

Eine Menge von Processen würde bei öffentlicher Rechtspflege, besonders von Geschäftsleuten, die noch in großem Verkehr stehen, und daher ihre Reputation geschont wissen wollen, gar nicht unternommen werden! Vor dem Papiere und der Dinte schämt sich aber Niemand! —

123.

Das Volk kann an einer guten Monarchie, Aristokratie und Republik gleich frei seyn, wenn nur die Justiz unabhängig von der Regierung verwaltet wird; aber diese Unabhängigkeit wird immer nur in der öffentlichen Verhandlung der Rechtssachen wahrhaft sichtbar, und dadurch allein zum Volksglauben erhoben werden! — Alles, was hingegen gleichsam hinter dem Vorhange getrieben wird, erregt in dem Gemüthe der Menschen stets Zweifel, Mißtrauen und Furcht! —

---

124.

Diejenigen Advocaten, welche behaupten, daß sie noch keinen bedeuten-

den Proceß verloren hätten, sind abgeschmackte Windbeutel! Selbst die geschicktesten werden eingestehen müssen, daß sie viele für gut gehaltene Processe verloren, und nicht wenige gleich Anfangs für zweifelhaft und ungegründet angesehene Rechtsstreite gewonnen haben, ja manche derselben können sogar beweisen: daß sie nach einer Reihe von Jahren schon die nemlichen Rechtsstreite pro und contra gewonnen und verloren haben! — Wirklich der schönste Beleg für die Vortrefflichkeit unserer Justizpflege! —

125.

So lange bei uns nicht alle Rechtsgelehrten in voller Eintracht ehrlich Hand an das Werk legen, die Richter nicht aufhören, den Advocatenstand

zu verachten, und die Rechtslehrer als Pedanten zu betrachten, die Advocaten kein Vertrauen in die Richter setzen, und den Justizdespotismus derselben fürchten, die Herrn Professoren aber immer neue Systeme ausspinnen, nur Antiquitäten nachspüren, und dadurch neue Controversen schaffen, können wir nie einer guten Gesezgebung entgegensehen! —

Den Priestern der Themis wäre also auch der bekannte Rath, welchen ein kluger Vater seinen Söhnen gab, besonders wohlthätig, wenn sie nicht blos darauf bedacht sind, nur die Formen ihres Berufs zu beobachten, sondern in dem Vaterlande eine wahre Rechtspflege schaffen wollen! —

---

126.

Die Unbestimmtheit unserer Geseze ist so groß, daß gewissenhafte Richter in ihrer Verlegenheit oft nur auf Mitteldinge denken müssen, wodurch kein Theil sein Ziel ganz erreicht, aber doch das Ende der Sache herbeigeführt wird. Diese Auswege werden alsdann von den Advocaten wiederum als Präjudicien aufgeführt, von andern strengen Richtern mißbilligt, und erzeugen nur neue Verwirrungen in den Processen! —

---

127.

Wie viele Urtheile des Unterrichters werden nicht blos aus Bequemlichkeit des Oberrichters bestätigt, welcher keine Lust hat, eckelhaft weitläuftig zusammengeschmierte Acten genau

durchzulesen, den Kopf über Dinge anzustrengen, welche oft unbedeutend und abgeschmackt sind, und sich daher lieber auf die Rechtskenntniß und Ehrlichkeit seines Vorgängers verläßt! Die Richter sind Menschen wie Andere! —

---

128.

In Frankreich, wo fast alle Geschäfte durch Weiber betrieben werden, scheitern deren Ränke allein an der öffentlichen Justizpflege Schnelligkeit und Ueberraschungen, welche weder Zeit noch Raum für ihre Künste übrig lassen! —

---

129.

Bei dem öffentlichen Verfahren fällt auch das für schwache Richter gefährliche Solicitiren der Advocaten und

dritter Personen ganz weg, indem die Richter selbst nicht immer voraus wissen, was die Partheien vorbringen, und sich deren Ueberzeugung erst nach Anhörung beider Theile bilden kann! —

---

130.

Ein alter Advocat hatte seine Bibliothek in zwei Zimmern, und pflegte oft zu den Clienten zu sagen: „Verlaßt euch auf Nichts! Nach den Autoren dieser Stube verliert ihr den „Proceß — welcher nach den Autoren „der Andern gewonnen wird! —

---

131.

Man erzählt, daß ein englischer Advocat in den Audienzstunden für seine Clienten immer ganz ruhig auf

einem Lehnstuhle gesessen, Niemand angesehen, in einem Buche gelesen, und auf alle Fragen der Partheien nie eher eine Sylbe geantwortet habe, bis eine Guinee auf den Tisch gelegt worden sey, dann aber freundlichen kurzen Bescheid gegeben hätte. Das heiße ich doch seinen Handel mit consequenter Würde treiben! —

---

132.

Der Vergleich der Advocaten mit einer Papierscheere, welche nur Alles zerschneidet, was zwischen ihre beiden Schenkel kommt, und die Geschichte mit der Auster, die der Advocat ruhig verzehrte, und jeder Parthei nur eine Schaale reichte, sind allerdings witzig, allein die bekannte Geschichte des Bauern und des Juden, von denen, um den bestechlichen Amtmann

zu gewinnen, der erstere Hasenpfoten unter dem Rocke hervorragen ließ, und der andere mit Geld rappelte, sind ebenfalls zum Lachen gemacht. Wenn übrigens die erfahrnen Advocaten ihre zahlreichen Anecdoten über die Gerechtigkeitspflege mancher Richter zusammentragen wollten; so würde gewiß ein sehr piquantes Büchlein zum Vorschein kommen! — Wer menschliche Handlungen unter die Loupe nimmt; büßt gewöhnlich bei näherer Erforschung seine frühere Begeisterung ein! —

133.

Einigen Partheien wohnt, trotz ihrer Unwissenheit in der Jurisprudenz, ein gewisses Ahnungsvermögen bei, daß sie diesen oder jenen Proceß gewinnen oder verlieren, oder ihnen von der Ju-

stiz etwas Widriges zustoßen werde, was selten trügt. Ich habe einen Menschen gekannt, welcher mehrere Tage vorher zu seiner Frau sagte:

„es liegt mir in allen Gliedern, daß
„ich arretirt werde!“

und der auch wirklich bald darauf wegen eines zufälligen Streits auf der Straße verhaftet wurde. Dieses lautet romanhaft, allein es ist wahr! —

---

134.

Die Processe der Juden gegen Juden werden immer mit der größten Leidenschaft geführt. Dieses Volk verzeiht sich gegenseitig keine Unbilde, und rächt die geringste Verletzung seines Rechts durch die raffinirtesten und boshaftesten Chicanen! — Gegen Christen findet man sie oft in Processen

sehr versöhnlich, weil sie immer glauben: daß diese von den Gerichten heimlich begünstigt würden. Sie sind die geschicktesten Proceßführer, und erleichtern den Advocaten durch den eigenen Reichthum ihrer Ideen die Arbeit sehr. Sie wissen, daß es in einer großen Praxis auch den gewandtesten Rechtsgelehrten unmöglich ist, auf jede Sache den höchstmöglichsten Scharfsinn zu verwenden, und bewachen daher in großer Aengstlichkeit alle Arbeiten derselben, um das Fehlende zu ersetzen.

---

135.

Unsere langsamen Proceßformen gewähren dem Vermögenden über den Armen das schrecklichste Uebergewicht. Viele Menschen können das Geld zur Bezahlung ihrer Advocaten nicht auf-

treiben, und müssen daher ihr gutes Recht gegen den Reichen, welchem alle Köpfe und Beine zu Gebote stehen, im Stiche lassen. Am meisten drückt auch noch den Armen die lange Entbehrung seines Eigenthums, seines Verdienstes, welche ihm der Reiche in ewigen Processen streitig macht und dadurch vorenthält. Man sieht daher oft arme Menschen, aus Furcht vor langen Rechtshändeln, vorzüglich aber aus Noth, die schändlichsten Vergleiche eingehen, und so das schamlose Unrecht der Vermögenden über das offenbare Recht der Armen öffentlich triumphiren! Durch die Anordnung der Armenadvocaten und Befreiung von den Gerichtskosten wird aber diesem Unwesen nicht abgeholfen, indem sich verschämte arme Leute, welche nicht gera-

dezu Almosen fordern, selten entschließen, sich öffentlich in das Armenrecht zu schwören, was denselben an vielen Orten noch überdies erschwert wird, auch durch solche Anordnungen die Processe nicht schneller verhandelt werden. Dieser Unfug geht aber so weit, daß, wenn die Armen nicht zufällig einen Freund, der sie in ihren Entbehrungen unterstüzt, und einen Advocaten finden, welcher ihnen gleichsam auf Credit dient, der Reiche im Voraus die Zeit berechnen kann, wie lange es der arme Gegner im Processe auszuhalten vermag, und wenn sich derselbe von ihm im Vergleiche Alles gefallen lassen muß! — Ein schändlicheres Privilegium des Reichthums auf Unkosten der Armuth ist doch wohl nicht denkbar! — Wo soll aber, unter solchen

Umständen, der Arme den Muth und die nothwendigen Mittel hernehmen, gegen vornehme reiche Leute sein Recht auszuführen? —

---

136.

Nur durch die öffentliche Verhandlung der Rechtssachen wird es möglich: die hochrichterliche collegialische Gefälligkeit gegen die Herrn Collegen, welche man nicht gerne widerlegt — die Rücksichten auf Familien, Stand, Connexionen und Reichthum aus den Gerichten zu verbannen, indem sich jeder Richter schämt, dergleichen Meinungen und Schwächen vor dem Publikum auszuhängen, welches immer darauf besonders aufmerksam ist.

---

137.

Der Processe lange Dauer läßt auch den Ränken großen Spielraum, dient allen schlechten Vergleichspropositionen zum Vorwande, ja selbst zur Entschuldigung, und gibt den Intriquanten die besten Mittel an Handen, von jeder Verlegenheit ihrer Gegner zu profitiren, diese noch zu vermehren, und dieselben dadurch zu den nachtheiligsten Vergleichen zu zwingen. In dieser Lage sind gewöhnlich unverehlichte Frauenzimmer, rathlose Wittwen und alte Leute ohne eine thätige Familie ganz verloren! —

---

138.

Ein alter Jude sagte zu seinem Sohne, welcher im Begriffe stand, gegen einen reichen Herrn von Adel Pro-

ceß anzufangen. „Du bist ein Esel, „nimm, was du bekommen kannst im „Vergleiche! Dein Referent ist ein „Edelmann, deine Richter größten „theils auch, alle sind Christen, auch „der Actuar sammt dem Pedell, und „du hast kein Geld! Wie kannst du „also den Proceß gewinnen?" —

139.

Ein berühmter Advocat wurde von seinem Clienten, der wenig Vermögen besaß, und keine Erben hatte, in einer sehr wichtigen Erbschaftssache darüber consultirt: ob er die ihm von einem mächtigen und reichen Gegner angebotene geringe Vergleichsumme annehmen solle oder nicht? Dieser sagte ihm: „ich glaube Ihr „Recht wohl begründet, bin überzeugt,

„daß sie am Ende ihren Proceß ge„winnen müssen, wenn nicht der Hen„ker, während der Zeit, irgend einen „berühmten Professor reitet, der eine „andere Auslegung des Gesezes, wor„auf es in Ihrer Sache ankommt, zur „Mode macht! Ihr Gegner kann sie „10 Jahre im Proceß herumtreiben, „an den Bettelstab bringen, und Sie „behalten dann nur die Hoffnung: nach „dem Tode Weinsuppe zu bekommen! „— Vergleichen Sie sich also!" —

---

140.

Im schriftlichen Verfahren steht das Interesse der Richter dem Interesse der Advocaten in Beförderung der Justiz schnurstracks entgegen, und daher rühren denn auch die Reibungen unter diesen beiden Gattungen der Rechtsge-

lehrten, wodurch am Ende doch nur die Partheien verlieren.

Die Richter wollen wenig und nur zweckmäßiges lesen, um weniger Mühe mit ihren Relationen zu haben, und die Advocaten müssen viel schreiben, wenn sie leben wollen! In der öffentlichen Verhandlung aber fallen diese Dinge von selbst weg, und reichen sich Beide freundlich die Hände, um zum Ziele zu gelangen!

---

141.

Unter dem Vorwande: daß die Advocaten aus den Entscheidungsgründen der Richter neuen Stoff zu Chicanen schöpfen, hüllen sich gewöhnlich nur Unwissenheit und Befangenheit in den Mantel des Geheimnisses, und werden den Streitenden in vielen Ländern blos

die Orakelsprüche der Richterstühle mitgetheilt! —

Gibt es aber wohl etwas Ungerechteres, etwas Widersinnigeres, als daß die Partheien nicht einmal wissen sollen, aus welchen Gründen sie ihre Processe verloren oder gewonnen haben, mithin die Urtheile nur ungerechtfertiget erschienen, und werden darum gewissenlose Advocaten weniger auf Chicanen denken, weil ihren Clienten die Ansicht des Richters unbekannt bleibt, und es denselben dadurch nur noch leichter wird, jede Aufklärung des wahren Rechtsverhältnisses abzuwenden, und ihre Partheien in dem Irrthum zu erhalten? — Die Gesellschaft hat ein vollkommenes Recht darauf, unpartheyische Justiz administrirt zu sehen, und die Gerichte dürfen also keine Ge-

heimnisse für die Partheien haben, wenn sie auf öffentliches Vertrauen Anspruch machen wollen! Daher werden nun auch in den meisten teutschen Staaten unbedenklich die Entscheidungsgründe mitgetheilt, und so gründlich ausgearbeitet, daß sich die Richter ihrer Ansichten nicht zu schämen brauchen, und die Partheien selbst in den Stand gesetzt sind, ihr eigentliches Rechtsverhältniß zu prüfen.

---

142.

Ein berühmter Advocat fürchtete sich selbst Geld auf Hypotheken auszuleihen, weil, wie er sagte, ihm die vielen in Gesezen, Präjudicien und Meinungen der Rechtsgelehrten liegenden Mittel der Schuldner, mit welchen dieselbe der Bezahlung auswei-

chen; oder dieselbe Jahre lang verzögern könnten, allzubekannt seyen! —

---

143.

Wenn in Frankreich ein Advocat zu weitläuftig plaidirt, oder unnütze Digressionen macht; so sind die Richter gleich bereit, denselben in die Schranken seines Vortrags zu verweisen, und ruft ihm gewöhnlich die Gegenpartheі bald aus dem bekannten Lustspiele die Phrase zu:

„a vos moutons, maitre Guillaume!“

Bei uns hingegen müssen die Richter die ungereimtesten Vorträge lesen, excerpiren, in ihren Relationen widerlegen, und wenn dieselben einen Advocaten deshalb strafen, oder demselben die Schrift zurückgeben wollen; so wird das Verfahren nur noch weitläuftiger,

entstehen oft wiederum Händel der Advocaten mit dem Gerichte selbst, welche in die oberen Instanzen gehen und die am Ende doch die Partheien bezahlen müssen! Alles große Nachtheile des schriftlichen Verfahrens!

---

144.

Unsere alten, an eine langsam ruhige, stille Untersuchung der Rechtssachen in der Studirstube gewöhnten Juristen stellen sich gewöhnlich das öffentliche Verfahren als ungeheuer schwer für ihre Persönlichkeit vor, und widersetzen sich hauptsächlich aus dieser Ursache dessen Einführung? Wie leicht haben sich aber nicht die Richter des linken Rheinufers an diese schnelle Entscheidungsweise gewöhnt? Man frage sie nur: ob dieselben wiederum zu

der alten Weise zurückkehren möchten? und keiner wird Ja sagen! Für die Advocaten hingegen ist der Uebergang viel schwerer, weil viele derselben weder die Gabe öffentlich zu reden, noch ein angenehmes Organ besitzen. Aber auch sie finden sich nach ein paar Jahren schnell in die neue Ordnung der Dinge, und werden dadurch sammt den Richtern noch vielseitiger und gewandter in Beurtheilung der Rechtshändel!

---

145.

Es ist höchst ungerecht, die Advocaten jeder Proceßverzögerung und jedes Mißbrauchs der Rechtsmittel beschuldigen zu wollen. Leidenschaften, Unverstand, Bosheit, blinde Habsucht, Eitelkeit und Thorheit der Partheien tragen größere Schuld an der Proceß-

verwirrung und Verzögerung, als die Ränke der Advocaten, gegen welche die Clienten ohnehin immer ein geheimes Mißtrauen hegen, sobald dieselben zum Processe rathen. Wer die Geschäfte kennt; weiß auch, mit welchem Eigensinne, mit welcher Hartnäckigkeit oft Partheien an ihren Meinungen und Ansichten hängen, und wie unmöglich es dem Advocaten wird, dieselben davon abzubringen. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß gewandte Proceßführer selbst ihren Advocaten die Blößen der Sache sehr geschickt zu verbergen wissen, und diese oft erstlich in letzter Instanz, wenn alle Beweise klar vorliegen, genau ermessen können, daß das Unrecht auf Seiten ihrer Clienten stehe. Selten sind z. B. die Juden ganz offenherzig gegen ihren Sach-

führer. Sie verstehen vollkommen die Kunst, auch vor dessen Augen die kizlichen Punkte ihrer Processe zu verhüllen, und dieselben seiner Aufmerksamkeit zu entrücken.

Ueberhaupt darf man nicht vergessen: daß alle Clienten ihre Schande auch dem Advocaten zu verbergen suchen, diese fast immer nur errathen müssen, wie deren Recht eigentlich beschaffen sey, und daher die meisten Chicanen eher den Partheien als den Advocaten zugerechnet werden müssen. Kein Advocat wird sich wohl rühmen können, daß irgend einer seiner Clienten ihm seine Betrügereien offenherzig eingestanden, und ohne weiters dessen Schutz gegen die Gerechtigkeit erfleht habe. Alle stellen sich vielmehr immer blos selbst als Opfer der Ränke ihrer

Gegner dar! Nur diejenigen Advocaten, welche wenig beschäftigt sind, können ein Interesse an der langen Dauer der Processe haben, um durch Fristgesuche und unnöthige Rechtsmittel etwas mehr zu verdienen. Sehr beschäftigte Rechtsgelehrten hingegen haben nur den Wunsch: daß der Rechtsstreit bald beendigt seyn möge, und sie schnell zum Hauptverdienste bei dem Endurtheile oder bei dem Vergleiche kommen! —

---

146.

Die Ansichten, Meinungen und Wünsche der Frauenzimmer in Processen durchzuführen, ist überhaupt eine schwere Aufgabe für die Advocaten, indem es fast unmöglich bleibt, die Vorschriften der Geseze gegen deren

natürliches Rechts- und Billigkeitsgefühl als verbindlich für dieselben darzustellen.

Aber die größte Plage der Advocaten, und mitunter auch der Richter sind die Frauen in ihren Ehescheidungsprocessen. Wollen dieselben aus Eifersucht geschieden seyn; so gibt es keine Qual auf Erden, welche sie dem Ehemann nicht angethan wissen möchten, und deren Ausführung der Advocat übernehmen soll, wenn er ihr Vertrauen erhalten will. Werden dieselben von ihrem Ehemanne schlecht behandelt; so erdulden sie gewöhnlich so lange Alles, bis sie einen Liebhaber als Rächer gefunden haben, und dann soll ebenfalls, die neue Ehe im Hintergrunde, eine Scheidung der alten blitzschnell herbeigeführt, und alle gesezliche Hindernisse

derselben von dem Advocaten mit einem einzigen Schlage beseitigt werden. Höchstselten dringt indessen eine Frau in ihrer Jugend oder in den Mitteljahren auf Ehescheidung, wenn sie nicht ihr Aequivalent in dem neuen Heurathscandidaten schon gefunden zu haben glaubt, und alle Schwierigkeiten, die sich diesem Projekte entgegenstellen, erscheinen alsdann immer nur sehr klein in ihren Augen.

Daher kommt es denn auch, daß die Frauenzimmer gar oft mit Advocaten wechseln, welche gewißlich froh sind, der unausführbaren ewigen Zumuthungen entledigt zu seyn! Wer übrigens Lust hat, die Menschlichkeit in der Justiz genau kennen zu lernen, darf sich nur an kluge Frauenzimmer wenden, welche schon viele und wich-

tige Processe gehabt haben! — Glücklicherweise sind die Ehescheidungsprocesse unter Leuten von Verstand, Vermögen und Ehrgefühl sehr selten geworden, indem sich diese gewöhnlich durch geheime Verträge zu helfen, und dadurch die richterliche Einmischung zu vermeiden wissen, oder ihre Leidenschaften sonst zu befriedigen verstehen, und nur da, wo die Vermögensverhältnisse zerrüttet sind, oder bei gemeinen Leuten sieht man noch die scandalösen Proceßscenen, welche Richter und Advocaten erröthen machen, und die, weil Beiden die Mittel fehlen, getrennt zu leben, und für die Kinder zu sorgen, gewöhnlich nur nach Jahren mit der Ermüdung der Partheien endigen, ohne daß dieselben ihr Ziel der Scheidung erreichen können. Auch in die-

sem Punkte wäre eine schnelle Procedur durchaus erforderlich. Eben so nützlich wäre es, die Untersuchung über die Paternität gänzlich abzuschaffen, durch welche nur dem Richter und Armenadvocaten vergebliche Mühe gemacht wird, und bei denen höchst selten für die Geschwächte, oder deren Kind selbst etwas herauskommt. Diese Schwängerungen rühren gewöhnlich von Soldaten, Handwerkspurschen oder Haussöhnen her, welche am Ende doch weder Kindbettkosten noch Alimente bezahlen können, und betreffen selten ein unbescholtenes Mädchen, sondern nur liederliche Dirnen, deren viele sogar in Verlegenheit sind, den wahren Vater anzugeben, und von schlechten Verwandten und Kupplerinnen aufgereizt, sich selbst ohne die geringste vorgängige

Vertraulichkeit oft die unverschämtesten Prellereien, besonders an verheuratheten Männern, erlauben, welche Verdruß, mit ihren Frauen zu fürchten haben. Freilich, wird man sagen, müssen denn auch Findelhäuser errichtet werden, um dem Kindermorde vorzubeugen, allein die Erfahrung lehrt, daß auch in den besten Findelhäusern unter 100 Kindern 80 zu Grunde gehen, und auf diese Weise würde dadurch für die Menschheit nichts gewonnen seyn. In Frankreich hat die Abschaffung der Recherches sur la paternité die Mädchen und ihre Familien weit vorsichtiger gemacht, und den Betteln einen Erwerbszweig mehr abgeschnitten. Nur selten wird ein sonst ordentliches Mädchen von ihrem Verführer, wenn derselbe Mittel besitzt, hülflos gelassen,

wenn er aber arm ist; so kann auch der Richter nicht helfen, allein es fehlt nicht an Beispielen, daß besonders junge Leute und deren angesehene Verwandten, welche ihre Söhne nicht angeklagt wissen wollen, von liederlichen Weibspersonen und Kupplerinnen, die es förmlich auf deren Verführung angelegt hatten, durch fingirte Schwangerschaften um bedeutende Summen Geldes geprellt worden sind.

---

147.

Die berühmte Pariser Courtisane N. ward mit mehreren Officieren in einen gefährlichen Proceß verwickelt. Als ihr diese darüber ihr Mitleid bezeugten, sagte sie: Meine Herrn, sorgt nur für euch, für mich braucht ihr nicht bange zu seyn, ich bezahle Advocaten

und Richter in Naturalien, und komme damit leicht durch! — Einer der Officiere rief dabei: Amen! Naturalia non sunt turpia! —

148.

Die öffentlichen Ausstellungen der Verbrecher auf der Schandbühne und am Halseisen, das Brandmarken und Ausstäuben sind die angenehmsten Schauspiele des Pöbels! —

149.

In den Gerichtssitzungen zu Paris findet man immer eine Menge sogenannter Habitués, welche ihre Zeit mit Zuhören der Vorträge hinbringen, dadurch eine Menge Phrasen lernen, den Advocaten Reputationen machen, selbst

die Rathgeber in gemeinen Familien spielen, und unter denen sich Manche einen gewissen Takt erwerben, so daß sie — wie Schäfer das Wetter — oft den Ausgang der Processe ganz richtig vorhersagen! —

---

150.

Das Corps der Avoués in Paris ist so mächtig, daß sie, allen Gesezen zum Troze, die Processe in's Unendliche vervielfältigen, und die armen Partheien willkührlich ausplündern. Nach dem Sprüchworte: es hackt keine Krähe der andern die Augen aus, hat die Chambre des Avoués ihre eigene Auslegung der Geseze, darf kein Einzelner gegen das allgemeine Interesse handeln, und findet also die von einem Avoué mißhandelte Parthei nie einen andern, der

gegen den Herrn Collegen auftreten will. Auch ist der Einfluß dieser Menschen auf alle Geschäfte so groß, daß die Richter selbst nicht in das Wespennest zu stechen getrauen. Durch die Chambre des Avocats werden zwar wohl diejenigen Advocaten, welche öffentlich schlechter Streiche überwiesen sind, ausgestoßen, allein es fehlt auch hier nicht an intriquanten subalternen Talenten, welche sich Einfluß zu verschaffen wissen, allen nützlichen Einrichtungen Hindernisse in den Weg legen, aus Neid gegen die bessern Köpfe zahllose Ränke schmieden, und denselben das Leben so sauer als möglich machen. Abermals neue Erfahrungen gegen die Körperschaften! Wer diese ganz neue Gattung der Mißbräuche will kennen lernen, muß Selves tableau des desor-

dres de l'administration de la justice lesen!

---

151.

Bei unsern eine halbe Ewigkeit dauernden Processen sind die Besitzer nicht allein selig, sondern gleichsam im dritten Himmel, und ist auch unter den Juden das Sprüchwort entstanden: Wer's hat, der behälts! —

---

152

Ist es denn ein Wunder, daß unsere Richter in geringerem Ansehen stehen, und weit weniger geachtet sind, als die Richter in England und Frankreich, da das Publikum weder sie selbst, noch ihre Handlungen sieht, und Alles gleichsam nur durch die Erzählungen der Partheien, unter welchen immer eine

mit deren Aussprüchen unzufrieden ist, kennen lernt? Die geduldigen Papiersentenzen und deren mit Allegaten ausgestopfte Entscheidungsgründe berühren nicht einmal die öffentliche Meinung zu Gunsten der Richter, und flößen dem an einer unbefangenen Rechtspflege theilnehmenden Publikum weder Vertrauen noch Achtung gegen die Gerichte ein, deren heimliches Treiben, wenn dasselbe gleich redlich und gewissenhaft ist, vielmehr immer dem Zweifel und Mißtrauen Spielraum läßt. Eben so wenig inniges Vertrauen haben die Partheien in die schriftlichen Vorträge ihrer Advocaten, weil dieselben nie wissen können, was hinter dem Vorhange, welcher diese von den Richtern trennt, vorgeht, und ob auch sie nicht durch heimliche Insinuationen bei

dem Richter selbst ihre Pflicht verrathen. Dann geht durch unsere geheime Justiz auch die mächtige Unterstützung und der Eifer zur Handhabung der Geseze und zum Wohl der Gerechtigkeitspflege ganz verloren, die sich Richter und Advocaten öffentlich angedeihen zu lassen gezwungen sind, und in welchen sich die Erstere eben so sorgfältig aller Partheilichkeiten und absurden Entscheidungen, als Leztere der Lügen und unverschämten Anträgen, die sonsten alsbalden öffentlich aufgedeckt werden, enthalten müssen, während alles dieses auf dem Papiere ungestört fortleben, und das Unrecht in Recht verwandelt werden kann. In England und Frankreich hat in politischen Krisen oft der Advocaten Freimüthigkeit und Talent das Schwerdt der Gerechtigkeit in den

Händen der Richter gegen die Anmaßungen und Drohungen der Willkühr zu erhalten verstanden, und eben so auch die Richterstühle von jeher die Unabhängigkeit und Redefreiheit der Advocaten geschützt, ohne welche keine wahre Justiz bestehen kann. Wir sind jedoch in unserer Pedanterei viel klüger, als diese beiden Völker! Unsere Richter sind von dem Volke hermetisch abgeschlossene Wesen, welche in dieser Isolirung von dem öffentlichen Leben oft einseitig werden, vorgefaßte Meinungen fester halten, für sich selbst einen Kastengeist bilden, und aus geheimen Zimmern ihre auf geheime Vorträge gestützte geschriebene Orakelsprüche unter das Publikum werfen, sich auch lebensgerne, zum Beweise ihrer Machtvollkommenheit, an den Advocaten rei-

ben, und eine gewisse Verachtung der-selben an den Tag legen. Dafür wer-den dieselben nun von dem Publikum mit Zweifel und Mißtrauen in ihre Unbefangenheit oder Kenntnisse, und von den Advocaten in deren zahlrei-chen Zirkeln und Verbindungen mit den Staatsbürgern in gleicher Münze bezahlt.

Die Geheimhaltung der Referenten ist ebenfalls nur eine verkehrte Maaß-regel mehr, indem dieses den listigen Partheien doch kein Geheimniß bleibt, die Richter selbst dadurch herabwür-digt, daß man keinem Einzelnen Cha-rakterstärke und Unbefangenheit genug zutraut, um seine Meinung zu sagen, wenn dieselbe von den Partheien ge-kannt ist. Eben so braucht man in England und Frankreich den Richtern

nicht allen Umgang mit den Advocaten zu verbieten, weil Beide ihre Pflicht vor den Augen des Publikums zu erfüllen haben, und darin durch die öffentliche Meinung controllirt sind. In Frankreich haben die Gutachten zweier Advocaten großes Ansehen in den Gerichten, und werden, wenn es an Richtern fehlt, immer die angesehensten Advocaten als Suppleanten eingeladen, während sich bei uns jeder Milchbart von Hofgerichtsassessor gar weit über diese Rechtsgelehrten erhaben glaubt. Alle diese eingewurzelten Uebel, welche das Vertrauen der Bürger in die Justizpflege untergraben, und deren fast raschen Gang hemmen, können aber nur durch die Offentlichkeit ihrer Verwaltung geheilt werden! —

153.

Das englische Volk verwarf bekanntlich die römische Gesezgebung, und fieng an sich eigene Geseze zu schaffen. Freilich gieng es in der Kindheit seiner Wiedergeburt, und da zugleich die Staatsform selbst sich nur nach und nach durch politische Convulsionen zu winden hatte, damit sehr langsam, und haben sich auch dorten in der Procedur alle diejenigen Theile der römischen Gesezgebung wieder vorfinden müssen, welche der gesunde Verstand und die wachsende Civilisation aller Völker zur Justizverwaltung erfordert. Die Englander haben indessen in ihrer eigenen Ausbildung der Geseze auch die größten und schäzbarsten Eroberungen gemacht, von welchen die Römer nichts wußten, und

sind dadurch, ungeachtet der schreckli-chen Revolutionen, welche sie zu durch-laufen hatten, dennoch im Ganzen viel weiter gekommen als wir, die das va-terländische Recht bei Seite warfen, um uns das Römische sclavisch anzu-eignen! Die menschliche Vernunft be-wegt sich immer viel leichter, freier, besser und mächtiger aus eigener Kraft und Fülle, als wenn dieselbe, vom Nachahmungsgeiste geleitet, ihrer Ori-ginalität beraubt, und gleichsam durch Autoritäten fest gehalten wird! —

In unsern alten teutschen Gesezen, in den Statuten einzelner Provinzen und Städte sind viele Goldkörner ver-graben, welche zusammengeschmolzen und zu einem Ganzen verarbeitet, dem Verstande und der Rechtlichkeit des Volkes größern Glanz und mehr Ehre

bringen würden, als es jemals durch sein Aufwühlen der Gräber römischer Gesezgebung erlangen kann! —

154.

Schon zur Zeit des Kammergerichts in Wezlar behaupteten Advocaten und Clienten: die freie Uebersezung eines Verweisungsdecrets ad Separatum heiße: Laufe ihm nach, um nichts zu bekommen! —

155.

In weitaussehenden und wichtigen Processen streben kluge Advocaten, wie erfahrne Generäle im Kriege, mehr darnach, ihren Gegnern die Lebensmittel und Geldquellen abzuschneiden, und dieselben dadurch zur Capitulation zu zwingen, als durch die großen Schlach-

ten der Endurtheile den Sieg zu erringen! —

---

156.

Als ein Jude die schöne junge Tochter seiner Gegnerin zu dem Referenten in seinem Proceß gehen sah, rief derselbe in schmerzlichem Tone aus: Na, mit der Münz kann ich nit bestechen! —

---

157.

Viele unserer jetzigen jungen Juristen, welche von Universitäten zurückkommen, sind gleichsam nur in altrömischen Pappendeckel so steif eingebunden, daß sich dieselben im Geschäftsleben weder regen noch bewegen können! —

---

158.

Oft ist der Richter gar nicht im Stande, die wahren Ursachen des Processes, die geheimen Absichten der Partheien aus den Acten zu ersehen, indem Dinge in der Mitte liegen, welche beide Partheien zu verschweigen für gut finden. Mancher klagt eine Forderung ein, und will blos die Abtretung eines dicht an seinem Hause liegenden Raums zum Bauen erzwingen; der neckt den Vater mit Processen, und will im Grunde nur die Tochter heirathen; mancher Ehemann dringt auf Scheidung, will aber blos einen Theil des Vermögens der kinderlosen Frau ꝛc. ꝛc.

159.

Manchmal sind die Partheien, ihren Zweck zu erreichen gezwungen, vor dem Richter eine im Voraus verabredete Proceßcomödie aufzuführen. Bei Ehescheidungen und zur Erfüllung abgeschmackter Testamentsauflagen treten solche Fälle nicht selten ein. Manche Richter, welche dieses merken, ereifern sich gar sehr, und wollen in ihrem Amtseifer — wie einstens Donquixotte, als die Princessin entführt werden sollte das Puppenspiel — auch diese Comödie stören. Die Klügern hingegen sind froh, wenn sich die Partheien verstehen, und es ist denselben gleichgültig, ob der Proceß im Ernste, oder nur pro forma geführt wird!

160.

Dem Sohne seines Freundes, der von der Universität zurückkam, jura studirt hatte, und sehr mystisch aussah, sagte ein alter Geschäftsmann: „Ich sehe es Ihnen schon an, daß Sie „die todte Jurisprudenz gründlich stu„dirt haben! Gehen Sie nun nach „London und Paris, um die lebendige „kennen zu lernen, denn bei dem ewi„gen Mumienbeschauen kommt doch im „Leben nichts heraus!“ —

---

161.

Die besten Advocaten gebrauchen ihren Verstand öfter und mit weit größerem Nutzen, als ihre Gelehrsamkeit! —

---

162.

Es ist mir ein wichtiger Proceß bekannt, welchen die vierzehnjährige Tochter der einen Parthei durch die scharfsinnige Angabe eines neuen Beweismittels gewinnen machte! —

---

163.

Da, wo die Advocaten gesezlich blos Creaturen der Richter sind, wird sich nothwendig die richterliche Willkühr, welche keinen Widerstand findet, immer mehr verstärken und ausbreiten, müssen die Partheien alle kühne Hülfe, jeden Trost entbehren, Mißtrauen gegen ihre eigenen Sachführer hegen, die Justizpflege aber in einer eckelhaften Prosa verflachen und am Ende das Rechtsgefühl im Volke selbst gänzlich ersterben. Der Proceß soll aber

ein öffentliches, belehrendes Schauspiel seyn, in welchem die Theilnehmer ihre Talente frei entwickeln dürfen, und der Richter als Organ des Rechts den Knoten lößt, — wenn das Publikum Vertrauen in die Rechtspflege gewinnen soll! — Will man aber aus den Advocaten nur Strohmänner machen; so entsteht ein bloßes Puppenspiel, das Niemand mehr interessirt, und jedem Zweifel in die Güte der Justizverwaltung Raum läßt! —

164.

Ein teutscher sogenannter trockner Jurist ist im Umgange noch weit unniesbarer, als ganz trocknes Brod beim Mittagmahle! —

165.

In Paris, nicht weit vom Observatorium, ist ein eignes großes Haus, in welches sich die im Ehescheidungsprocesse begriffenen Weiber bis zur ausgemachten Sache unter Aufsicht begeben müssen, und wo dieselben nur von ihren Verwandten, Advocaten und dem Instructionsrichter besucht werden dürfen. Diese Anstalt gibt zu vielen Scherzen und Anekdoten Anlaß, und wird von den Schreibern gewöhnlich das Nonnenkloster der Themispfaffen genannt.

166.

Einem Manne, welcher bereits mit seinen Eltern, Schwiegerältern, Geschwistern und der eignen Frau Processe geführt hatte, wurde bemerkt:

daß ihm nun nichts weiter übrig bleibe, als gegen sich selbst noch Proceß anzufangen! —

---

167.

Wenn sich auch oft Processe sehr ähnlich sehen; so erhalten dieselben doch schon allein durch die Menschen von welchem sie betrieben werden, und die Art ihrer Betreibung selbst oft sehr verschiedene Physiognomien! —

---

168.

Die Furcht vor einem Uebel wirkt oft weit mächtiger auf die Gemüther der Menschen, als das Uebel selbst. Daher sagte ein berühmter Geschäftsmann: ich bin ruhig wie ein Glas Wasser, kann Jahre lang an meinem Gewehre laden, dasselbe anlegen, da-

mit auf den Gegner zielen, allein ich drücke niemals eher los, bis ich gewiß bin, das Schwarze zu treffen! —

---

169.

Daß die ehemaligen Reichsgerichte, mit Ausnahme weniger Sachen, im teutschen Reiche concurrente Jurisdiction hatten, ist bekannt genug, und eben so, daß die Processe am Reichshofrath weit schneller entschieden wurden, als am Kammergerichte, wo die Rechtsstreite gewöhnlich ein Menschenalter hindurch liegen bleiben. Wenn daher ein Client bedeutende Forderungen hatte, und sein Geld bald zu haben wünschte; so suchte dessen Advocat die Sache in der Appellations-Instanz an den Reichshofrath zu bringen. Sollte aber sein Client bezahlen; so wurde

Alles aufgeboten, um den Proceß an das Kammergericht zu spielen, wo, wie Kästner sagte, die Unsterblichen wohnten! —

---

170.

Wer in Paris lachen will, muß oft das Tribunal correctionnel besuchen, wo fast täglich die comischten Scenen vorfallen, und man den Leichtsinn, die Sittenlosigkeit und Liederlichkeit der Pariser am besten kennen lernen kann. Vor diesem Gericht, welches immer mit tüchtigen gewandten Leuten besetzt ist, erschien ein Kaufmann der Straße St. Denis, klagend gegen seinen Ladendiener, welchen derselbe über dem Ausleeren der täglichen Lösungscasse erwischt haben wollte. Als Zeugen traten dabei des Kaufmanns

zwei Mägde, der Knecht und Lehrjunge auf, mit welchem Letztern sich der Herr im Laden versteckt hatte, um den Angeklagten zu belauern. Der schon etwas bejahrte und nichts weniger als schöne Kläger brachte seine Sache selbst in heftigster Gemüthsbewegung und zwar so verwirrt und mit so unnöthigen Digressionen und Ausfällen gegen die Nachlässigkeit seiner in der Sitzung ebenfalls gegenwärtigen Frau und aller Dienstleute vor, daß sich zwischen ihm, den Zeugen und seiner Ehefrau, welche doch dem Manne nicht abstehen wollte, der lebhafteste Wortwechsel entspann, in welchem dann durch die Mägde nicht undeutlich herauskam: daß der Beklagte eigentlich der Madame Liebhaber sey, und dieselbe um dessen Eingriffe in die Casse

wissen müsse. Bei dieser ganz unerwarteten Entdeckung verfiel der Ehegatte in die höchste Wuth, und fieng einen solchen Lärm an, daß ihm Stillschweigen geboten werden mußte, allein die schöne junge Gattin blieb in der ruhigsten Fassung, blos den Mann bemitleidend, welcher vergeblich gegen sein Schicksal kämpfte, und antwortete nur mit verächtlichen Blicken. Der Ladendiener, ein pfiffiger hübscher junger Mann, dessen Frau ebenfalls den Ausgang dieses Processes in der Audienz angstvoll erwartete, wußte den dummen Lehrjungen mit Fragen über die angebliche Erwischung dermaßen in die Enge zu treiben, und in Widersprüche zu verwickeln, daß das Faktum durchaus nicht als constatirt angesehen werden konnte. Da sich nun die Discus-

sion sehr in die Länge gezogen hatte, und der Krämer immer auf seine Beschimpfung durch die Angabe der Mägde zurückkam; sagte der Präsident mit der ruhigsten Miene von der Welt:

„Que vous soyez cocu ou non,
„Monsieur, c'est égal, il ne sagit
„içi que d'un vol, qui n'est pas
„prouvé!“

wurde der Beklagte unter allgemeinem Gelächter aller Zuhörer freigesprochen, demselben seine Genugthuung vorbehalten, und dieser saubere Vogel von seiner geängstigten Frau herzlich umarmt. Es war ein großer Genuß nach diesem Urtheile, alle Gesichter derer zu beobachten, welche die Comödie mitgespielt hatten. Der Mann bot, Anstands halber, mit wüthenden Gebärden seiner Frau den Arm, welche

sich ihm ganz ruhig anschloß, die Mägde wurden schon auf dem Vorplatze von der Frau verabschiedet, der Lehrjunge, den sein Herr mit den schönsten Bezeichnungen der Dummheit benannte, und der Hausknecht vorausgeschickt, um einen Fiacre zu holen, in welchem sich das Ehepaar von seiner glorreichen Expedition nach Hause begeben konnte. Der Ladendiener und seine Frau eilten aber sehr vergnügt von diesem Schauplatz ihrer Angst hinweg! —

171.

Mit der richterlichen Tugend geht es gerade wie mit der weiblichen! Ungeprüft hat sie wenig Werth! Ein Richter, welchem weder Orden, noch Hofgunst, weder Ehrenstellen, noch große Geschenke von bedeutenden Sum-

men geboten worden sind, und den noch keine verführerischen Weiber bestürmt haben, kann sich eben so wenig mit Recht seiner Unbestechlichkeit rühmen, als eine Frau, nach deren Gunst noch kein liebenswürdiger Mann gestrebt hat, ihrer Keuschheit!

---

172.

Ueber keinen Stand sind die öffentlichen Urtheile der Menschen getheilter, schwankender, abwechselnder und unzuverlässiger, als über den der Advocaten! Heute von ihren siegenden Partheien in den Himmel gehoben, werden sie von dem Gegentheil in den Abgrund verdammt, der sie morgen selbst wieder in einer andern Sache nützlich gebraucht, und mit Lobsprüchen bedeckt. Immer ist ein Theil

des Publikums für, und der andere gegen sie, und diese Rollen wechseln ebenfalls nach ein Paar Jahren, wenn sich auch die frühern Gegner deren Talente bedient haben. Es ist nichts seltenes, daß man Leute in dem einen Jahre mit Abscheu, und im andern mit Enthusiasmus von dem Charakter und den Talenten des nämlichen Advocaten reden hört, und muß daher dieser Stand, bei einem solchen ewigen Wechsel der Meinung, am Ende gleichgültig gegen Lob oder Tadel werden. Nicht das Publikum, sondern vielmehr nur die Richter könnten das zuverlässigste Urtheil über die Talente der Advocaten fällen, wenn auch sie nicht oft durch die von denselben gegen ihre Urtheilssprüche ausgebrachte Reformatorien in der Eitelkeit verwundet, und durch Bereite-

lung versuchter Begünstigung einer Parthei beleidigt wären. So bleibt aber Alles menschlich auf Erden! —

---

173.

Es ist eine unverantwortliche Tyrannei, wenn die Advocaten von einer lebhaften Vertheidigung ihrer Clienten durch Drohungen oder Verbote abgeschreckt, und in derselben verhindert werden! Wer eine grobe Rechtsverletzung des andern zu begehren kein Bedenken trägt, muß sich auch gefallen lassen, daß ihm diese auf die treffendste Weise und ohne Complimente vorgeworfen wird! — Der Richter ist da, um das Vergehen zu beurtheilen, darf aber eben so wenig dem Kläger seine Angriffsmittel, als dem Beklagten die Vertheidigung erschweren, und zum

Nachtheile des Erstern mehr Anstands-formen erfinden, als die Ehre des Gerichts selbst erfordert. Es gibt Dinge, welche auch vor dem Gerichte nur mit ihrem gewöhnlichen Namen genannt, den rechten Eindruck machen! —

In England und Frankreich kennt man dergleichen engherzige Beschränkungen des Vortrags der Advocaten nicht, und doch sind dorten die Gerichtshöfe weit mehr geachtet, als bei uns! —

174.

Man bemüht sich gegenwärtig in Teutschland ganz besonders, die einzelnen Theile des römischen Rechts zu bearbeiten und besser auszubilden. Dieses ist allerdings sehr löblich, allein wenn wir kein Gesezbuch bekommen,

in welchem dieselben als Theile eingeschoben werden können; so werden wir wohl gute einzelne Räder und Walzen, aber niemals eine gute Uhr erhalten, nach welcher wir uns richten können! —

---

175.

In Teutschland fehlt es nicht an Köpfen, welche gegebene Ideen ordnen, ausbilden, und in Systeme bringen, aber unabhängige Geister, welche neue große Ideen produciren, waren immer, und sind auch bei uns selten! —

---

176.

Die öffentliche Gerechtigkeitspflege ist gewiß auch das allernützlichste Schauspiel für das Volk selbst, wo es das Laster und jede Rechtsverletzung nicht

nur in dem Comödienhause an fingirten Personen, sondern in der Wirklichkeit bestrafen sieht! Jedermann fürchtet sich aber, auf diesem Theater paradiren zu müssen! Niemand will dabei eine zweideutige, oder gar schlechte Rolle spielen, und diese Furcht allein verhütet schon allein eine Menge von Processen! —

---

177.

Viele Leute behaupten: die Advocaten seyen immer das Haupthinderniß bei Vergleichen, und suchten beständig dieselben zu vereiteln. Dieses kann nur bei Advocaten, welche wenig beschäftigt sind, keine Ehre im Leibe haben, und in Sachen, die kein großes Object betreffen, wo also nach und nach daraus im Proceßwege mehr zu

ziehen ist, als am Ende, der Fall seyn. In großen Sachen, welche von ehrliebenden, stark beschäftigten Advocaten betrieben werden, suchen dieselbe (wenn auch ihre Reputation nicht dadurch gewönne, und es kein Vergnügen gewährte, Frieden unter den Partheien zu stiften) schon allein aus dem Grunde die Vergleiche herbeizuführen, weil sie dabei besser bezahlt werden, als im Proceßwege, und ihr Honorar lieber bald als nach Jahren haben wollen. Man kann also wohl mit Grund in der Regel annehmen: daß, wenn wenige Processe verglichen werden, die Schuld davon gewöhnlich an der Partheien Leidenschaftlichkeit selbst liege. Auch werden gewöhnlich nur dann Vergleiche angeboten, wenn die eine Parthei fast schon gesiegt hat,

oder auch, wenn die Sache noch gleich steht, oft Zumuthungen gemacht, deren Annahme die Advocaten ihren Clienten schon Gewissens halber nicht rathen können.

178.

Man lese nur unsere Schriftsteller über die Controversen, Spinettos politische Schnupftabacksdose und Caepollas Cautelen, um zu lernen: was in dem gegenwärtigen Zustande unserer Gesezgebung Processe sind! —

179.

Ein junger Sollicitant hatte die Weisung erhalten: einen der Richter in der Sache seines Principalen, den Hauptschreier im Gerichte, mit hundert Ducaten auf schickliche Weise zu

bestechen, und war darüber in großer Verlegenheit. Der gute Herr erwartete indessen schon den Versuch, und war darauf vollkommen gefaßt. Als demnach der junge Mann denselben durch Auseinandersetzung des Rechtsverhältnisses erstlich von der Gerechtigkeit der Sache überzeugen wollte, und zugleich sein Röllchen Ducaten sichtbarlich auf das Canapé schob, sagte der Richter: „Wozu diese Umstände! „In merita Causae habe ich keine Zeit, „mich einzulassen! Nennen Sie mir „die Rubrik der Sache, den Namen „ihres Clienten, und er wird gewiß „den Proceß gewinnen!“ — was dann auch geschah. Der Mann war wenigstens kein Heuchler! —

180.

Ehrliche, freie Seelen unter den Gelehrten haben immer noch den Herrschern die Wahrheit offenherzig gesagt, und die Mängel ihrer Zeit mit Wärme geschildert! Wie sollen auch Könige und Fürsten Gutes stiften, wenn ihnen die Gebrechen der Verwaltung nicht von achtungswürdigen, sachkundigen Menschen redlich aufgedeckt werden, und Alles um sie schweigt?

Der Hofmann Horaz, welcher gewiß dem Kaiser zugethan war, mahlte die Gebrechen seiner Zeit mit grellen Farben und sagte:

Ne longum faciam, seu me tranquilla senectus
Exspectat, seu mors atris circumvolat alis,
Dives, inops, Romae, seu sors ita jusserit, exul,
Quisquis erit vitae, scribam, color!

und wie ehrlich Luther seine Meinung den Fürsten der Zeit vorgetragen, ist bekannt genug. In den älteren Zeiten ward diese Offenheit als die erste Pflicht aller höhern Staatsdiener angesehen. Heut zu Tage ist sie aber eine seltene Erscheinung, was wohl daher rührt, daß sich die ehrlichen Leute vor den Verläumdungen am Hofe zu sehr fürchten! —

---

181.

Juristen, welche ihr ganzes Leben in mühsamem Aufsuchen der verschiedenen Lesarten alter Gesezbücher, oder in der Rumpelkammer griechischer und römischer juristischer Antiquitäten zugebracht, mit diesen Herrlichkeiten allein ihren Kopf angefüllt, oder sich

auch durch Bearbeitung einzelner steriler Rechtsmaterien gleichsam schon die Verstandszähne ausgebissen, und die Urtheilskraft erschöpft haben, scheucht freilich der Gedanke: daß irgend ein Herostrat den aufgeputzten Tempel der Themis anzünden, und ihre juristische Unsterblichkeit zerstören könnte, von jeder Neuerung zurück, welche weit mehr Umfang, eine größere Unabhängigkeit, mehr Beweglichkeit, Kühnheit, Gewandheit des Geistes erfodert als sie ihrem eigenen Gefühl nach besitzen. Da man nun nicht gerne eine solche innere Impotenz öffentlich eingesteht, so fallen dieselbe mit der ganzen eingebildeten Autorität ihrer Heiligthümer und dem kleinen Maaßstabe ihrer Intelligenz über jede neue Idee her, und zerzausen dieselbe so gut wie sie

können. Daher denn alle gute Köpfe auf Voltäre's Erfahrung:

„Notre miserable espèce est telle-
„ment faite, que ceux qui mar-
„chent dans le chemin battu, jet-
„tent toujours des pierres a ceux
„qui enseignent un chemin nou-
veau! —

gefaßt seyn, und diese geistige Lilliputter so lange hausen lassen müssen, bis das Licht der Wahrheit die stärkern Geister erleuchtet hat! —

---

182.

Verstand, schaffender unabhängiger Geist, Menschenkenntniß und Erfahrung haben noch immer in der Gesezgebung eine größere Rolle gespielt, als die lahmen Talente des blosen Wis-

sens, der pedantischen Gelehrsamkeit und Compilationsgabe!

---

183.

Viele Menschen tadeln bitter die Versendung der Acten an Juristen-Facultäten, weil dadurch das Recht verzögert würde, und aus der Unbekanntschaft der Facultisten mit den Statuten und Localverhältnissen öfters abwegige Erkenntnisse hervorgiengen. Dieses ist auch wohl unter einer großen Menge vortrefflicher Entscheidungen manchmal, aber doch selten der Fall, allein es hängt auch nur von den Partheien ab, in den Acten alle Verhältnisse aufzuklären, und dadurch die Facultisten in den rechten Gesichtspunkt zu stellen. Dagegen ist aber gewiß die Unbefangenheit der von allen persön-

lichen Beziehungen entfernten Facultisten und die Ueberzeugung: daß keine vorgefaßte Meinung, kein Wohlwollen für den Gegner, kein Einfluß mächtiger Patronen desselben, und keine Fraubasereien auf die Entscheidung seiner Sache einwirken, und nichts, was außer den Acten liegt, berücksichtigt werden könne, eine große Beruhigung für die Rechtsuchenden. Auch sieht man bei guten Gerichtshöfen, welche gewöhnlich nur mit wenigen Richtern besetzt sind, ebenfalls zu Zeiten schon darum oft abwegige Sentenzen, weil sich unter einer geringen Anzahl Personen, welche in camera obscura arbeiten, manche Ideen leicht versteinern, vorgefaßte Meinungen und richterliche Bequemlichkeiten im Aburtheilen gleichsam stereotypisch werden, wogegen die

Facultäten durch die fortdauernde Ausbildung des Rechts mehr Beweglichkeit des Geistes erlangen, und dadurch nicht selten vielseitiger sind.

---

184.

Die geheime Gerechtigkeitspflege in Civilsachen ward auch von jeher in Frankreich als ein Ueberrest der Barbarei des Mittelalters, der alten Kaiserschaft, welche nach eigenem Wohlgefallen Geseze gab, und dieselben auch sogleich anwendete, — die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens hingegen als die einzige Garantie der Staatsbewohner gegen Unterdrückung, und des Richters gegen den Verdacht der Bestechung oder Partheilichkeit betrachtet. Man hielt dieselbe für eine wahre Schule der Moral, eine uner-

schöpfliche Quelle des Unterrichts über das höchste Gut die Kenntniß des Rechts und Unrechts, endlich gleichsam für eine platonische Akademie, wo man zu gleicher Zeit Wahrheit (welche immer das Schöne in sich begreift) und Recht, den Zweck aller Jurisprudenz und die Kunst, beide anzuwenden, die Beredtsamkeit erlernte.

Erst seit dem Jahre 1790 kam Frankreich in den vollen Genuß dieser Oeffentlichkeit! Früherhin bestand dieselbe nur in Sachen, welche *Causes* genannt wurden, und bei deren Entscheidung keine widersprechende Urkunden zur Sprache kamen, als z. B. einfache Klagen, Injurien oder Entschädigungsklagen, und die über den rechtlichen Zustand der Personen vorkamen. Es vergieng oft ein Jahrhundert, ehe ein

Urtheil der öffentlichen Gerichte zum Vorschein kam, welches im Publikum für Unrecht gegolten hätte! Alle Processe über Urkunden, welche durch andere Urkunden bestritten wurden, Lehnssachen, Contestationen über geistliche Beneficien ꝛc. wurden hingegen einem Berichterstatter übergeben, und bei verschlossener Thüre verhandelt. Advocaten und Procuratoren waren dabei wohl zugelassen, allein man sprach nicht, sondern schrieb blos, und machte die Acten zu einer Höhe anwachsen, welche den Richter mit Eckel erfüllen mußte, und demselben ohne Noth seine Zeit raubte. Die Referenten schafften sich daher Secretäre an, welche die Sachen genau durchlesen und Auszüge machen mußten. Diese Herrn wurden nun der Partheien wahre Vampyren,

und ließen sich die Mühe die Sache in ihren Extracten vortheilhaft darzustellen, mit Gold aufwiegen. Dergleichen patentisirte Schelmen waren sehr bekannt in Paris, und die Procuratoren strebten nur darnach, ihre faule Sachen in die Hände des feilsten und gewandtesten unter denselben fallen zu machen. Um dieses zu bewirken, mußte auch der Greffier des depots gewonnen werden, von welchem die Vertheilung aller derjenigen Sachen, bei welchen nicht allenfalls ein Richter selbst persönliches Interesse hatte, oder besondern Schutz angedeihen ließ, unter die Referenten größtentheils abhieng.

Dieser Herr mußte demnach ebenfalls mit Geld oder Geschenken bestochen werden.

Herr Titon, Richter in Paris,

hatte einen solchen feilen Secretär, und Jedermann wollte ihn zum Berichterstatter haben. Ein junger Clerc de procureur bot einstens, im Auftrage seines Procurators, dem Greffier des depots, fünf Louisd'or, um die Sache in die Hände des Secretärs von Titon zu bringen. Morveau, sagte derselbe: tu te moques de moi! On te fouttera du Titon pour cinq Louis! Der junge Clerc referirte seinem Procurator diesen noblen Empfang, und erhielt noch fünf Louisd'or, um dem Clienten das große, aber strafbare Glück zu verschaffen, einen Referenten zu bekommen, dessen Secretär sich bestechen ließ! — Allerdings hatte man diesen bekannten schändlichen Mißbrauch durch eine Verordnung, welche dem ersten Berichte einen andern Richter als Cen-

sor gab, begegnen wollen, allein die collegialische Nachsicht und Gefälligkeit, der richterliche Kastengeist und das Infallibilitätsbestreben der Tribunale machte diese Vorsicht größtentheils wieder zu Schanden, und die Partheien mußten solche Bemühungen der Richter noch sogar besonders bezahlen. — Diese Art der Justizverwaltung war schon längst durch die öffentliche Meinung verdammt, ehe sie abgeschafft wurde! Auch bildeten die Arrets sur rapport kein Präjudiz, und sagte man: sie seyen nur gut für Diejenigen, welche sie zu ihren Gunsten ausgebracht hätten. —

So erzeugt immer eine verkehrte Maaßregel die andere! Hier höre ich schon sagen: die Teutschen seyen nicht so demoralisirt, als die Pariser! Dies

gebe ich gerne zu, erinnere aber dabei, daß zu der nemlichen Zeit, neben manchen Ausgeburten, die Pariser Gerichtshöfe auch mit wahren Mustern richterlicher Tugend, Gelehrsamkeit und Unabhängigkeit besetzt, diese Mißbräuche nur Folgen schlechtgewählter Formen waren, und sobald die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in allen Rechtssachen eintrat, sogleich aufhörten, — und bitte ebenfalls, — die Herrn Cabinetssecretäre, welche oft ganz unerwartet Cabinetsjustiz administriren machten, und die Correferenten, welche die Herrn Collegen nicht beißen wollen, so wie die Kniffe verschlagener Advocaten, die bei manchen Gerichten oft bald den Referenten errathen, oder auch in Erfahrung bringen können, wem auf gewisse Tage

die Sache zugetheilt wird, nicht zu vergessen. So unverschämt und öffentlich dürfte indessen wohl nie die Bestechung in Teutschland getrieben werden, wie damals in Paris, allein wo nicht allen diesen Ränken durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens ein Ende gemacht wird, sind dieselben wenigstens möglich, und dieses ist schon hinreichend, um sie überall zu verdammen.

Die neuere Form hat in Frankreich die Berichterstattung nur in Fällen beibehalten, wo dieselbe den Gerichten zur Abkürzung verworrener Sachen nützlich erscheint, aber dieser Bericht ist öffentlich, und die Partheien haben das Recht: sowohl die Unbefangenheit desselben anzugreifen, als auch alle von dem Berichterstatter vernachlässigte oder übel dargestellte Mo-

mente zu berichtigen, so daß heut zu Tage der öffentliche Bericht eine mündliche Darstellung der Sache mit größerer Garantie für die Ergründung der Wahrheit ist. Nur Bonaparte entzog den Gerichten wiederum die sogenannten Verwaltungssachen, und ließ dieselben durch von ihm abhängige Minister, Staatsräthe und Präfekten bei verschlossener Thüre entscheiden. Diese Gattung Sachen umfaßt ohnehin eine Menge Privatinteressen, welche dadurch ihrer Garantie beraubt wurden, und gab wiederum Streitigkeiten über die Competenz der Gerichte, welche die Justiz hemmten, und neue willkührliche Auslegungen der obersten administrativen Gewalt herbeiführten!

Jetzo hat man diese Eingriffe Bonaparte's in die Oeffentlichkeit des

gerichtlichen Verfahrens als eine Bequemlichkeit der Verwaltung beibehalten, und haben sich die Minister noch die Erkenntnisse in geistlichen Sachen angeeignet, auch ihrer Willkühr überdies neue Quellen dadurch eröffnet, daß sie sich das Recht nehmen: die Bürger in Ausübung ihres Geschäfts zu stören, und z. B. den Buchhändlern, welche ihnen mißfallen, ihre Brevets einzuziehen, Maaßregeln, die man früherhin nicht kannte, und auch selbst Bonaparte vorzunehmen Bedenken trug! — Abermahls ein neuer Mißbrauch, den alle Freunde der Justiz in Frankreich lebhaft beklagen!

Schon vor der Revolution hatten Beccaria, Valazé und Dupaty gegen die bei verschlossenen Thüren erlassenen Criminalurtheile und die barbari-

schen peinlichen Geseze ihrer Beredtsamkeit freien Lauf gelassen, und alle rechtliche verständige Menschen über diesen schreienden Mißbrauch seufzen machen, die Revolution aber gab dem peinlichen Verfahren die heilsame Publicität, und man hatte nicht mehr zu besorgen, daß friedliche Bürger durch Letters de cachet ihrer Freiheit auf ewig beraubt, und Hofmaitressen über Lally Tolendals, oder fanatische Pfaffen über des Ritters de la Barre Kopf verfügen konnten. Es ist aber wirklich unbegreiflich, wie wenigstens die Protestanten Teutschlands, welche sich von dem päbstlichen Gewissenszwang frei zu machen wußten, in Hinsicht ihrer Criminaljustiz doch die Formen der päbstlichen Inquisition beibehalten konnten. Die damals in Europa angenommene

Procedur, welche in England schon längst, und in Frankreich im J. 1790 abgeschafft wurde, und die Stelle des römisch peinlichen in foro öffentlich vor dem Volke und in Gegenwart der Advocaten des Beklagten vorgenommenen Verfahrens vertreten sollte, wurde in dem im J. 1215 unter dem Vorsitz des famösen Innocenz des III. abgehaltenen Lateranischen Concilio ausgedacht und erschaffen, die neu errichtete Inquisition als Norm vorgeschrieben, und von allen Canonisten als Grundlage der peinlichen und bürgerlichen Procedur proclamirt, so daß sich also die gegenwärtige peinliche Justizverwaltung der Protestanten in Teutschland offenbar noch nach den selbst von den meisten katholischen Staaten längst verworfenen Formen der damaligen päbstlichen Inqui-

sition richtet, welche diese nur erfand, um sicherer ihre Justizmorde vollziehen zu können! Welcher Verstand und welche Consequenz! —

---

185.

Die höchste menschliche Größe und den herrlichsten dauerndsten Ruhm kann nur der erreichen, welcher seinem Lande gute Geseze gibt! Lycurg und Solon werden ewig im Andenken der Menschen leben, wenn dieselben auch alle Eroberer längstens vergessen haben! —

---

186.

Schon allein die Zeit, welche Processe in unserem schriftlichen Verfahren bis zu ihrer Erledigung erfordern, tödtet das Recht, und es ist in sehr wich-

tigen Sachen ein seltener Fall, daß sich der Beklagte am Ende des Rechtsstreits noch in dem nemlichen zahlungsfähigen Zustand befindet, wie am Anfange desselben, so daß also, gewöhnlich wenn sich der Kläger am Ziele glaubt, noch Vergleiche gemacht werden müssen, wenn derselbe etwas haben will, in deren Entstehung er oft ganz leer ausgehen würde! —

187.

Die französische Proceßform, auf ihr Notariat und ihre Huissiers gebaut, mit ihren ängstlichen kleinlichen Formen, deren Nichtbeobachtung wiederum das ganze Verfahren umstößt, mit den gewöhnlich unwissenden Huissiers, deren Excesse in der Execution oft neue Processe veranlassen, wird dem

teutschen, einfachern geradern Sinne nie zusagen, der es weit natürlicher und sicherer findet, daß Verträge die richterliche Bestätigung erhalten, oder ihre Realisirung einem richterlichen Erkenntniß unterliege, und die Hülfsvollstreckung auch unmittelbar vom Richter angeordnet werde! Diese complicirten Formen, welche der Thätigkeit ohnehin leidenschaftlicher Partheien, der Unwissenheit und Bestechlichkeit roher Huissiers einen viel zu großen Spielraum überlassen, hängen übrigens mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens selbst nirgends unzertrennlich zusammen, welches sich eigene, dem Rechtsgefühl und den Gewohnheiten des Volks homogene Formen zu schaffen hat, und wenigstens bei uns ohne diese Complicationen weit besser bestehen würde.

188.

Es wird der Gesezgebung immer unmöglich bleiben, durch bestimmte Verfügungen über alle so vielfältige und wandelbare Gattungen der menschlichen Handlungen und Geschäfte jeder Schelmerei im Voraus zu begegnen, allein sie muß doch wenigstens feste Principien enthalten, nach welchen kein Betrug ungestraft bleibt! —

---

189.

Immer wird es noch klüger und zweckmäßiger bleiben, dem Buchstaben des Gesezes mehr Gewalt einzuräumen, als der menschlichen Willkühr! —

---

190.

Ein kluger Advocat muß sich, wie der General im Kriege, bei Führung

wichtiger Processe im Voraus einen förmlichen Operationsplan machen, und denselben eben so gut auf die Mittel und Persönlichkeit seines Clienten, als auf die des Gegners berechnen! Wer in solcher Hinsicht bei Führung der Rechtssachen planlos, gleichsam nur von einem Tage zum andern lebt, und glaubt: daß der Buchstabe des Gesetzes alle gegebenen Verhältnisse besiegen müsse, wird immer schlechte Geschäfte machen!

---

191.

Als in Paris die Frage in Anregung kam: ob man auch die französische Procedur sogleich in den vier Rheindepartementen einführen solle? waren mehrere Staatsmänner der Meinung: daß dieses nur nach und nach

geschehen könne, und man die Menschen erstlich an diese fremde Formen gewöhnen müsse, aber Herr R****, Mitglied der Commission, sagte: „Ich „kenne die Teutschen. Es sind ehr„liche, tüchtige Leute, voll guten Wil„lens für eine gute Sache, allein sie „sind langsam, besinnen sich zu lange „und versäumen über ihre ewigen Be„denklichkeiten immer die Gelegenheit, „ihren Zustand zu verbessern! Man „muß alle Zwischenzustände umgehen, „an welche sich dieselben nur zu leicht „wiederum gewöhnen, sie wie die Pu„del in das Wasser werfen, wenn sie „schwimmen sollen, und dann kommen „sie gewiß am andern Ufer an.“ Diese Meinung gieng durch, und Herr R**** hatte Recht! —

192.

Es fehlt in Teutschland keineswegs an unabhängigen, gelehrten, wahrhaft philosophischen, wohlwollenden und vielseitig gebildeten Rechtsgelehrten, allein an dem Muthe den Regierungen ganz offenherzig und ehrlich die Pudenda unserer Rechtspflege aufzudecken, und dieselben dadurch zu veranlassen, ihrem guten Willen die wahre Richtung zu geben. Was wir bisher von Vorschlägen der Art gesehen, sind lauter halbe Dinge, deren Nutzen die Regenten unmöglich einsehen können, welcher Unzulänglichkeit ihre Rathgeber sogleich selbst fühlen müssen, und es daher, mit vollem Recht, lieber beim Alten lassen, als neue Mittelzustände herbeiführen wollen, welche einen großen Umschwung in der Verwaltung veranlassen wür-

den, ohne doch das Uebel selbst zu heben! Ich bin meinerseits fest überzeugt, daß, wenn irgend ein bekannter tüchtiger Jurist in Teutschland die wahre Beschaffenheit der Rechtspflege mit lebendigen Farben geschildert, und augenfällig hinlängliche Heilmittel für dieselbe vorgeschlagen hätte, unsere Regierungen, deren Interesse eine gute Justiz erfodert, schon längstens das Nöthige dafür gethan haben würden!

196.

Nirgends hört man größere Klagen über ungerechte Rechtssprüche, als in Teutschland, obgleich wir gewiß eben so tüchtige, ehrliche Richter haben, als man in andern Ländern findet. Dieses rührt aber nur daher, weil unsere Gerechtigkeitspflege, dem

Tageslichte entzogen kein allgemeines Vertrauen einflößt, und alles, was bei verschlossenen Thüren geschieht, immer Mißtrauen erregt! —

---

194.

Man findet besonders in Teutschland eine Gattung gutmüthiger, ehrlicher Richter, welche, selbst ihren Berufspflichten getreu, alles nach dem äußern Schein beurtheilen, eigentlich nicht wissen, was um sie her vorgeht, und, wie Voltäre's Magister Panglos, an die beste Welt glauben. Diesen Glücklichen ihre Illusionen zu rauben, ist eine schwere und sehr langweilige Aufgabe! Man muß sie also gehen lassen! Geschäftsleute hingegen, welche die Menschen kennen, begreifen auch leicht ihre Schwächen und Feh-

ler, und denken im Ernste auf deren Abstellung durch eine bessere Gesezgebung!

---

195.

Wir rühmen uns beständig, daß die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Geschwornengerichte teutschen Ursprungs, und von da nach England übergegangen seyen. Hierinnen sind wir vollkommen den unverschämten Bettlern ähnlich, welche von reichen Eltern herzustammen vorgeben, den Goldmachern, die in zerlumpten Hosen einhergehen! —

---

196.

Ist denn etwa das Sprüchwort: plus est favor in judice, quam centum leges in codice, bei unserm schrift-

lichen Proceßverfahren nicht etwa ein sehr wahres Wort? —

---

197.

Sinesius, ein Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, sagt schon von der Advocatur:

„Vor unsern Gerichtstribunalien ist „es nicht möglich, anders reich zu „werden, als daß man alles Gött„liche und Menschliche durcheinan„der werfe, und aus einem freien „Menschen ein Straßenräuber werde!

---

198.

Menecrates wurde durch richterliches Urtheil um sein ganzes Vermögen gestraft, und seiner Ehrenstellen entsetzt, weil er ein gesezwidriges Ur-

theil gefällt hatte. Heut zu Tage kann ein Unterrichter hundert gesezwidrige Urtheile erlassen, ohne daß ihm ein Haar gekrümmt werde! Selten erfahren auch die Partheien das Mißvergnügen der Oberrichter über unterrichterlichen Unfug, und werden die Reformatorien vielmehr immer nur in den zärtesten Ausdrücken abgefaßt, weil man die Ehre und das Ansehen einzelner Menschen mehr schonen zu müssen glaubt, als das Rechtsgefühl im Volke, und sich lieber öffentlich als Beschützer schlechter Richter darstellen, als durch deren Bestrafung ein abschreckendes Beispiel geben, die Bessern ermuthigen, und dem Volke zeigen will, daß noch Gerechtigkeit auf Erden wohne!

199.

In den Justizcollegien finden sich auch oft wortreiche, zudringliche, anmaßliche, grobe Schwätzer, welche die sanften, bescheidenen, vielgelehrteren Collegen leicht übertölpeln, und dadurch schlechte Urtheile zu Tage fördern! —

200.

Unser ewiges Forschen, Untersuchen und Grübeln im römischen Rechte hat alle Principien so durchlöchert, daß fast nichts mehr fest steht, und die meisten Processe nicht etwa nach Gesezen, sondern nur nach Meinungen einzelner Rechtslehrer entschieden werden müssen!

201.

In Gullivers Reisen gibt Schwift auch ein ingenioses Mittel an, die richterliche Klarheit und Unbefangenheit durch Schläge an den Kopf, mit Blasen, worin sich Erbsen befinden, und Klistiere zu befördern! —

---

202.

Die menschliche Eitelkeit, welche gerne ihre Meinungen und Ansichten für infallibel gelten lassen möchte, und jede Bestreitung oder Abänderung derselben verabscheut, macht manchen der Richter das Homo sum, et nil humani a me alienum puto! vergessen, und es ist keine sehr seltene Erscheinung, daß leidenschaftliche Richter Advocaten und Partheien nur darum allein hassen, weil diese Reformatorien

gegen ihre Lieblingsentscheidungen ausgebracht haben. Bei des Verfahrens Oeffentlichkeit ist dieses niemals zu befürchten, weil alsdann keine Referenteneitelkeit mit in's Spiel kommt! —

203.

Es gibt in Teutschland Provinzen, wo sich alles im gewohnten Schlendrian fortschleppt, selten große verwickelte Processe entstehen, das Factum in Rechtssachen gewöhnlich klar vorliegt, und auch nur ganz einfache Rechtsfragen zur Sprache kommen, mithin die Anwendung der Geseze wenig Schwierigkeiten findet; allein in großen Residenzen, in Handelsstädten, wo täglich neue Gattungen der Geschäfte entstehen, von welchen die alten Geseze nichts wissen, List und Betrüge-

reien zu Hause sind, das Factum immer von einem Theile, ja auch sogar oft von beiden Theilen entstellt wird, weil Beide Blösen zu bedecken haben, und die wichtigsten Rechtshändel die Existenz ganzer Familien bedrohen, wo sich überdies jeder gegen die Wirkungen zufälliger Ereignisse im Handel zu wehren und zu schützen hat, man sich gewöhnlich alles erlaubt, um sein Geld zu erhalten, das Objectum litis schon allein durch Verzögerungen oder schnell wechselnde Umstände zu Grunde gehen kann, dadurch wieder neue Entschädigungsprocesse geboren werden — und im Kriege, wo zahllose Rechtsstreite über Lieferungen entstehen, fühlt man die Unzulänglichkeit unserer Geseze und das Mangelhafte der Proceßordnungen täglich mehr, und wird dieserhalb der

richterliche Scharfsinn oft auf die Probe gesetzt, ohne daß dadurch den Partheien geholfen werden kann! —

---

204.

Es macht uns Teutschen allerdings Ehre, daß da, wo auch die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eingeführt werden soll, doch Niemand daran denkt, des Herrn Jollivets schändliche Finanzspeculation auf das Recht der Staatsbewohner, nemlich das französische Enregistrement einzuführen, wodurch die Rechtsverhältnisse der Menschen blos von dem Geldbeutel abhängig gemacht werden, und wer über große Summen mit wenig bemittelten Personen sogenannte Contracts sous seing privé abschließt, seine Verträge willkührlich verletzen, und im

Voraus versichert seyn kann, daß sein Gegner ihn vor Gericht ungeschoren lassen muß, weil derselbe die Enregistrementsgebühren nicht aufzubringen im Stande ist! — Hier und da wird wohl auch bei uns noch sportulirt, allein dieses sind nur kleine Sperrgelder der Justiz gegen die französische große unmoralische Plusmacherei auf Kosten der Gerechtigkeit! —

---

205.

Unsere Rechtsgelehrten putzen, poliren, raspeln, feilen und reiben unaufhörlich an dem alten Bratenwender des Processes, und keiner hat den Muth: eine neue Maschine aufzustellen! — Ivo de Chartres ist der einzige Jurist, der heilig gesprochen wurde, und auch diese glänzende Aussicht

setzt die Priester der Themis nicht einmal in Bewegung, um sich ein so großes Verdienst zu erwerben! In der Gesezgebung können viele Gegenstände willkührlich auf verschiedene Art geordnet werden, wornach sich denn auch die Verhältnisse leicht gestalten. Die besten Geseze werden aber immer ohne Nutzen für die Justizverwaltung bleiben, wenn es an der Anwendungsmaschine der Proceßordnung fehlt, und man wird selbst mit mittelmäßigen Gesezen und einer wohl eingerichteten Procedur stets weiter kommen, als mit den weisesten Gesezen und einer schlechten Proceßordnung! —

206.

Plus il y a de litterateurs dans une nation, moins il s'y trouve d'hommes de génie! —

PHILOS. DE LA NATURE.

Nach diesem Ausspruch sind wir wohl auch im Fache der Gesezgebung das ärmste Volk Europa's an genialen Männern! —

207.

In kurzer Zeit brachte eine Militärcommission am hohen Bundestage die musterhafteste Kriegsordnung für ganz Teutschland zu Stande, welche den äußern Feinden imponirt, und unser Vaterland vor Krieg bewahren wird. Sollte es nicht möglich seyn, auf gleichem Wege, durch eine Gesezcommission, auch ein allgemeines Gesezbuch

für die Bundesstaaten entwerfen zu lassen, und dadurch die Civilgesezgebung zu ordnen, was gewiß die höchste Wohlthat des Friedens seyn würde?

208.

Es gibt wohl keine schlechtere Justiz, als da, wo die Richter aller Instanzen in einer kleinen Stadt zusammenwohnen, und dadurch unter einander in ewiger Berührung bleiben! —

209.

Die kleinen Geister in der Literatur sind darum am furchtbarsten mit ihrer Kritik, weil man sie selbsten in ihrer Sterilität nirgends packen kann. Es geht auch mit ihnen wie bei den Hunden, wenn die kleinen bellen, fangen gleich die großen zu lärmen an! —

210.

Sollte denn Lord Byron Recht haben, wenn er sagte:
„wir sind der Zeit und unserer Feig-
„heit Narren!“

211.

Scheint es nicht oft, als lebten wir wiederum in Juvenals Zeiten, wo es hieße:

Terra malos homines nunc educat atque pusillos,
Ergo Deus quicunque adspexit ridet et odit!

212.

Voltaire rief denjenigen, welche alle neue Ideen zu verketzern pflegen, zu:
„Miserables humains, soit en robe
„verte, soit en turban, soit en robe
„noire ou en surplis, soit en man-

„teau ou en rabat, ne cherchez jamais à employer l'autorité là, où „il ne s'agit que de raison, ou consentez à être baffoués dans tous „les siècles comme les plus impertinens de tous les humains et à „subir la haine publique comme „les plus injustes! —

---

213.

Die Menschheit schleicht wie ein altes Weib schwach und furchtsam am Stabe, und verwünscht alle Diejenigen, welche sie mit Gewalt schneller gehen machen wollen! Man muß daher schon froh seyn, wenn es nur gelingt, der großen Weltgans einige Verstandsnudeln einzustopfen, und ihr Fettwerden der Zeit überlassen!

---

214.

Uns fehlt offenbar ein Messias, welcher wie Juvenal sagt:

Qui juris nodos et legum aenigmata solvat!

---

215.

Wer sich in unserm Vaterlande, wo alt- und neurömische, canonische, hundertfältige statutarische Geseze und Gewohnheiten, von den Gelehrten nach hundertfachen abwechselnden Methoden, in den verschiedenartigsten Töpfen gekocht, gesotten, gebraten, und mit unzähligen Meinungen der Einzelnen vermengt, dem juristischen Publikum als Orakelsprüche aufgetischt werden, ja selbst Theorie und Praxis in ewigem Streite leben, — in verwickelten Processen noch auf ein festes gutes Recht

verlassen kann, muß wirklich von allem Verstande verlassen seyn! —

Vielen Entscheidungsgründen der Gerichtshöfe steht daher auch schon die Ungewißheit ihrer Verfasser: ob nicht etwa die Zweifelsgründe stärker seyen? gleichsam vor der Stirne, und macht den positiven Ton derselben wahrhaft lächerlich. In solchen Verlegenheiten wird dann mit der Gelehrsamkeit Parade gemacht, und erscheinen anstatt schlagender Gründe ganz überflüssige breite Deductionen mit wenig oder nichts sagenden Allegaten reichlich versehen, hilft man sich mit Interlocuten, welche die Sache verewigen, oder werden aus Bequemlichkeit die früheren Sentenzen pure bestätigt, und suchen auch oft die Obergerichte an einem der Advocaten zu Helden zu werden, der

sich unterstanden hat, die Patentmeinung des Tages eines Herrn Professors zu widerlegen, — Alles in summam gloriam justitiae! —

---

216.

Boileau hat in seinen Satyren die proceßsüchtigen Närrinnen und Narren am besten geschildert, und vor dem Verderben gewarnt! Ueber eine solche Frau, von welcher sich ihr Mann scheiden lassen wollte, sagt derselbe:

„Alcippe à ce discours je te trouve un peu morne!
„Des Arbitres, dis-tu, pourront nous accorder,
„Des Arbitres tu crois l'empêcher de plaider!
„Sur ton chagrin déjà contente d'elle même,

„Ce n'est point tous ses droits, c'est le procès qu'elle aime,
„Pour elle un bout d'arpent, qu'il faudra disputer,
„Vaut mieux qu'un Fief entier acquis sans contester,
„Avec elle il n'est point de droit qui s'éclaircisse,
„Point de procès si vieux qui ne se rajeunisse;
„Et sur l'art de former un nouvel embaras,
„Devant elle Rolet mettroit pavillon bas,
„Crois-moi, pour la flechir trouve en fin quelque voie.
„Ou je ne répons pas dans peu qu'on ne te voie,
„Sous le faix des procés abbatu, consterné,
„Triste, à pied, sans Laquais, maigre, sec, ruiné,

„Vingt fois dans ton malheur résolu de te pendre,
„Et, pour comble de maux, réduit a la prendre.

und die Männer werden durch folgende Allegorie von dieser Streitsucht abgemahnt:

„N'imite point ces fous, dont la sotte avarice
„Va de ses revenus engraisser la Justice;
„Qui toujours assignans, et toujours assignés.
„Souvent demeurent gueux de vingt procès gagnés.
„Soûtenons bien nos droits: Sot est celui qui donne.
„C'est ainsi devers Caën que tout Normand raisonne!
„Ce sont là les leçons, dont un pére Marceau
„Instruit son fils novice au sortir du berceau.

„Mais pour toi, qui nourri bien en deçà
de l'Oise,
„As sucé la Vertu Picarde et Champe-
noise,
„Non, non, tu n'iras point, ardent Béné-
ficier,
„Faire enrouer pour toi Corbinard le
Mazier!
„Toutefois, si jamais quelque ardeur bi-
lieuse
„Allumoit dans ton coeur l'humeur liti-
gieuse,
„Consulte moi d'abord, et pour la re-
primer,
„Retiens bien la leçon que je te vais rimer.
„Un jour, dit un Auteur, n'importe en
quel chapitre,
„Deux Voyageurs à jeun rencontrèrent
une huitre,
„Tous deux contestoient, lorsque dans
leur chemin
„La Justice passa la balance à la main.

„Devant elle à grand bruit ils expliquent
la chose,
„Tous deux avec depens veulent gagner
leur cause.
„La Justice, pesant ce droit litigieux,
„Demande l'huitre, l'ouvre, et l'avale à
leurs yeux;
„Et par ce bel Arrêt terminant la bataille:
„Tenez voilà, dit-elle, à chacun une
écaille,
„Des sottises d'autrui nous vivons au
Palais!
„Messieurs, l'huitre étoit bonne. Adieu.
Vivez en paix!

Das schönste Bild eines alten Proceßkrämers hat aber unstreitig der Jesuit Du Cerceau geliefert. Ich setze alle diese schöne Stellen in der Ursprache hierher, weil sie in einer Uebersetzung zu viel verlieren würden.

## Conte.

### Le vieux Plaideur.

„Certain Vieillard natif de basse Normandie,
„Passoit à bien plaider joyeusement sa vie,
„Jadis de ses parens il avoit herité
„Non des Chateaux, des Terres, des Domaines,
„Mais beaux et bons procès tous en maturité.
„Il en devoit maint autre à sa capacité,
„A ses talens, le bien ne s'acquiert pas sans peine,
„Heureux dans la plûpart à force de procès,
„Il devient riche, et riche avec excès.
„Tout Plaideur cepándant, il est bon de le dire,
„Ne doit pas se flatter d'un semblable succès,
„Si ce n'etoit qu'il fût de Valogne ou de Vire,
„Ou pour le moins de tout auprés,

„Car autrement je ne reponds des frais.
„Exempt de tous les maux que la vieil-
lesse apporte,
„Notre Vieillard avoit l'oeil vif et le
teint frais,
„L'estomac bon et la voix forte.
„Si la fiévre venoit, mon homme au
moindre accès,
„Au lieu de Quinquina couroit d'abord
aux plaids.
„Bartot etoit son Hippocrate,
„Contre tous maux de coeur, ou de tête,
ou de rate;
„Pour lui le specifique étoit l'air du Palais
„Une cause jamais n'étoit bien assortie,
„Si comme demandeur
„Ou comme défendeur,
„Le resolu Vieillard n'y tenoit sa partie.
„Le Roi l'ouit plaider un jour:
„Touché de sa vieillesse et de son élo-
quence,
„Ce prince bienfaisant, comme par re-
compense,

„Finit tous ses procès, et le mit hors
de cour.
„Hors de cour, quel désastre! A ces mots
pauvre homme
„Pensa presque expirer: adieu le teint
vermeil,
„Plus d'appetit, plus de sommeil,
„Accablé du coup qui l'assomme,
„A la bonté du Prince il a recours en
somme
„Et lui dit en pleurant: Grand Roi!
„Au nom du Ciel, ayez pitié de moi,
„Rendez moi mes procès, ou bien m'ôtez
la vie,
„Je ne puis vivre sans plaider;
„Ou si tous, c'est trop demander,
„Rendez-m'en tout au moins cinq ou six,
je vous prie!
„On ne vit point hors de son élement!
„Le Ciel crea la mort pour la gent aquatile,
„Comme l'air pour la volatile
„Le procès pour le bas Normand!

---

217.

Man hat bekanntlich schon früher-hin eine Schachmaschine, welche jedes Spiel gewinnt, und späterhin eine Rechenmaschine, die alle Rechnungs-exempel in kurzer Zeit erledigt, in der neuern Zeit aber Spinnmaschinen und mechanische Webstühle aller Gattungen, und endlich sogar eine ewige Papier-maschine erfunden, welche auf der ei-nen Seite die Lumpen aufnimmt, und auf der andern ganz trockenes Papier zu Tage fördert, das nur abgeschnitten zu werden braucht, um sogleich seine Dienste zu leisten, und fast alle übrigen mechanischen Arbeiten der Menschen durch Maschinen ersetzt, welche wiederum von Dampfmaschinen in Bewegung erhalten werden, — warum sollte es also nicht auch möglich seyn, zur Beförderung des

Rechtsgangs und Erhaltung der Unbefangenheit in unsern schriftlichen Processen eine Maschine zu erfinden, in welche auf der einen Seite die instruirten Acten geworfen, aus der andern aber die Urtheile fix und fertig hervorgehen würden? Die Abfassung der meisten Rechtssprüche ist doch wohl nicht schwieriger, als die Auflösung schwerer Rechnungsexempel, oder das Gewinnen einer Schachparthie! Wir würden dann wenigstens eine feste Jurisprudenz erhalten, allen Controversen und Meinungsabweichungen über das Recht entgehen, viel Zeit gewinnen, und ungeheure Kosten ersparen, indem ein einziger Rechtspraktikant oder Assessor, mit etlichen Taglöhnern, den richtigen Gang der Maschine besorgen, und man nur zur Publikation der Ur-

theile selbst einen Herold brauchen würde, wobei denn das alte kammergerichtliche Rufen der Partheien ebenfalls wiederum in Anwendung kommen könnte. Wären die Acten gehörig in Gegenwart der Partheien instruirt in die Maschine geworfen, so könnte ein ruhig abgewogenes unpartheiisches Erkenntniß unmöglich fehlen, und durch Vervielfältigung solcher Maschinen immer täglich die erforderliche Anzahl Rechtssprüche erzielt werden, ohne daß die Partheien nöthig hätten, Jahre lang zu sollicitiren, zu intriguiren, große Summen Geldes auszugeben, sich schlaflose Nächte zu machen, und drei Instanzen durchzulaufen, während deren Geburtswehen oft ihr ganzes Vermögen zu Grunde geht. Auf diese Weise könnte man, statt eines

Gesezbuchs, nur die einfache innere Einrichtung der Spruchmaschine bekannt machen, dann jeder leicht selbst ermessen, was bestimmt Recht oder Unrecht sey, und sich vor Processen hüten, deren Erledigung nicht zu seinem Vortheile ausfallen dürfte. Auch die ganze juristische Schriftstellerei, welche immer nur den Gesichtspunkt des Rechts ändert, verrückt und verwirrt, fiele ebenfalls weg, und wäre höchstens auf Universitäten nur der Gang der Maschine zu erklären. Die Bibliotheken würden in manchen Wissenschaften ganz überflüssig, und auch praktische Rechtsgelehrten der Mühe überhoben, blos der vorkommenden Allegaten wegen viele höchst langweilige starke Bände durchzulesen, in welchen nur unpraktische, altrömische Gesezstellen, oder juristische

Antiquitäten mühesam und mit schweren Füßen breit getreten werden *). Auch fiele wohl die Nothwendigkeit: leeren Reputationen, welche nur in dem bisherigen Chaos der Justiz entstehen, sich selbst und Andern gefallen konnten, zu huldigen hinweg, und dürften manche Ansprüche und wichtigthuende Gesichter, welche ihre Existenz blos in dem bisherigen Nebel der bürgerlichen Gesezgebung fristen konnten, wenig Succes haben, der leere Wortkram nicht mehr für Tiefe des Wis-

---

*) Nur die Mumie des römischen Rechts wird bei uns gleichsam wiederum aufgelöst, um neu präparirt zu werden! Von dem ehmaligen Leben desselben in der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens will Niemand etwas wissen! — Note des Herausgebers.

sens gehalten, und die Eingebungen des gesunden Verstandes als seichte Versuche behandelt werden! — Es ist wohl unnöthig, alle übrigen zahllose Vortheile noch näher zu zergliedern, welche aus einer solchen Einrichtung für die Rechtspflege bald erwachsen müßten, indem sich diese auch der magernsten Phantasie von selbst aufdringen! — Wollte man überdies dem menschlichen Vereine selbst die Erledigung aller deren Gegenstände ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, welche schon aus dessen Natur hervorgehen, deren Ordnung aber die Regierungen gleichsam nur, um etwas zu thun, zur Verschleifung und Verwirrung derselben übernommen haben, allein überlassen; — so würden die eigentlichen Regierungs- und Verwaltungs-Geschäfte im Staate noch viel leichter

durch eine Regierungsmaschine besorgt werden können, als die Baumwollspinnmaschinen mit Hülfe eines Dampfapparats täglich aus roher Baumwolle viele Tausende Klafter der feinsten Fäden bereiten, dieselbe in Stränge aufhaspeln, in Klingel bringen, und daraus die feinsten Stoffe verfertigen können, somit also die höhere Staatsverwaltung nur ganz wenig Unterbehörden, diese nur einen Subalternen gebrauchen, und dadurch ungeheure Kosten erspart werden, ihnen selbst aber blos die Anordnung derjenigen Geschäfte übrig bleiben, welche einen von dem immerwährenden Wechsel der Verhältnisse abhängigen, wandelbaren Aufwand des Geistes erfordern. Das ganze Universum, in dem unsere Erde nur ein unbedeutender Punkt ist, be-

steht und bewegt sich blos nach mechanischen Gesezen, welche wir zum Theil schon selbst berechnet haben, wo sollte also unsere Eitelkeit den lächerlichen Zweifel hernehmen, daß sich die auf ihre einfache Natur zurückgeführte geringfügige Regierungsbedürfnisse der Menschen nicht ebenfalls größtentheils nach mechanischen Grundsäzen ordnen und erledigen ließen, und das Gebiet dieser die ganze Natur belebenden, deren Kräfte veredelnden und verstärkenden Kunst nur auf reinkörperliche Bewegungen beschränkt sey, keineswegs aber auch auf diejenigen Dinge ausgedehnt werden dürfe, welche unsere Beschränktheit als reingeistig zu erklären beliebt? Wer Dupont de Nemours Ameisen- und Bienenstaat (in welchem ebenfalls Justizfälle vorkommen, die

geschlichtet werden) mit Aufmerksamkeit gelesen hat, kann ohnehin an der Möglichkeit reinmechanischer Einrichtungen wahrer Musterstaaten nicht mehr zweifeln! — Freilich werden die Juristen und Staatsbeamten über eine solche Umwälzung eben so sehr schreien, als die Ludditten in England über die Aufstellung der Maschinen zu allen Arbeiten in den Fabriken; aber ich hoffe doch wenigstens, die Finanzmänner auf meine Seite zu bekommen, welche gerne die öffentlichen Abgaben herabsetzen möchten, und nicht wissen, wie dieses anzufangen ist *)! —

---

*) Der Herausgeber ist, wenn es doch einmal bei dem schriftlichen Verfahren bleiben soll, — von dieser Idee einer Spruchmaschine ganz begeistert, zwei=

218.

In keiner Wissenschaft ist bei uns so viel gearbeitet, und doch im Gan-

---

felt keineswegs an der Möglichkeit ihrer Ausführung, wird sich dieserhalb mit den berühmtesten Mechanikern Englands, und besonders dem genialen Masera, Erfinder des Musikographen, sogleich in Correspondenz setzen, und Erstere aufmuntern, recht bald mit solchen Kunstwerken aller Dimensionen unsere teutschen Messen zu beziehen. Zur Schlichtung der einfachen Processe auf dem Lande wird die Mechanik solcher Maschinen nicht mehr Geistesaufwand erfordern, als die Errichtung eines complicirten Bratenwenders für herrschaftliche Küchen, aber für die Processe großer Residenzen und Handelsstädte weit schwerer, und diese demnach auch viel theurer werden. Er freut sich im Voraus auf die Wi-

zen so wenig gedacht und geleistet worden, als in der Jurisprudenz! Tausende von Bänden reichen kaum hin,

---

derlegung und siegreiche Bekehrung der ungläubigen Recensenten dieses Vorschlags, hofft in kurzer Zeit allen Regierungen derjenigen Länder, in welchen noch das schriftliche Verfahren eingeführt ist, die Beschreibung der Spruchmaschinen aller Art mit den nöthigen Steinabdrücken der Modellen dediciren zu können, und ist auch im Voraus überzeugt, daß man sein Buch freundlich aufnehmen, und nicht lange antichambriren lassen wird. — Democritus sagt schon, daß, wenn der Körper unsern Geist vor Gericht stellen würde, er denselben leicht überführen könne, daß er seine Schuldigkeit nicht gethan habe. Diesem Vorwurf muß man aber doch so viel möglich durch neue Erfindungen auszuweichen suchen! —

die Bibliothek eines Rechtsgelehrten zu bilden, und doch herrscht in der Wissenschaft selbst noch ein wahrhaft chaotischer Zustand. Manche patriotische tüchtige Rechtsgelehrten kämpften eifrig für die Ausbildung des dem Charakter, den Sitten und Gewohnheiten unseres Volks angemessenen vaterländischen Rechts, allein sie wurden von den fanatischen Gözzendienern des fremden römischen überschrieen. Unglückselige Affen der Römer, haben wir die Bahn eigener Ehre und unsere derbe Natur verlassen, und sind dadurch weder Römer geworden, noch Teutsche geblieben! —

Einzelne Rechtsgelehrte mußten diese ungeschlachte Masse meistens formloser Vorschriften, Geseze und Meinungen erstlich in Systeme bringen,

um solche nur theilweise verständlich zu machen! Ein System jagte das andere, und diese Jagd dauert nach einer langen Reihe von Jahrhunderten noch fort, und muß auch nothwendig so lange dauern, bis wir einen eigenen festen Gesezkörper zu schaffen im Stande sind. Meinungen vertraten die Stelle der Geseze, und es begann ein Kampf der Autoritäten, in welchem täglich die Verwirrung zunahm, und das Recht selbst immer schwankender und unsicherer ward *). Viele guten Köpfe unter den Juristen warfen herrliche Leuchtkugeln in diese Finsterniß: allein da man, anstatt blos das Gold römischer Bildung auszuscheiden,

*) Schon Pütter hielt unsere Processe für eine blose Lotterie! —

Note des Herausgebers.

und zu einer eigenen Gesezgebung zu benutzen — auch die Schlacken mit vermischt und verarbeitet hatte; so konnte diese dunkele Masse weder erleuchtet, noch zu diesem höhern Zweck brauchbar werden. Was jedoch daraus zu machen war, ist von unsern bessern Rechtsgelehrten redlich geleistet worden! Wir haben dabei Fleiß, guten Willen und Beharrlichkeit, aber nirgends schaffenden Geist bethätigt. Struben, und nach ihm Thibaut, bewiesen schon aus guten Gründen, daß mit dem römischen Recht nicht mehr auszukommen, und ein neues Gesezbuch nothwendig sey. Niemand hörte aber auf ihre klugen und wohlgemeinte Vorschläge! Vielmehr arbeiteten die juristischen Schatzgräber noch weit emsiger als früherhin, und hoffen sogar durch

Ausgrabung verfaulter Baustoffe wiederum einen ganz neuen altrömischen Justiztempel aufzurichten, so daß bald unsere Themiskinder nicht mehr wissen werden, ob sie, die man gewaltsam von der Brust der eigenen treuen Mutter gerissen — nun der römischen Großmutter, oder der neuerdings von den Todten wieder auferstandenen Frau Urgroßmutter gehorchen sollen *)! —

*) O Himmel, welche freche Behauptung! Wenn in zehn Jahren aus dem Cajus erstlich das Cajin chemisch geschieden, und dem bis dahin in stillstehender Intelligenz ruhig harrenden Publicum von den wohlwollenden Hrn. Destillatoren gereicht werden wird; so dürfte sich diese Sprache wohl in die höchste Bewunderung verwandeln müssen! Wie werden sich dann auch die armen Praktiker beeilen, schnell aus dem Lethe zu

Ein wahres Glück, daß die Ausbeute aus Ciceros verlornem Werke de republica so mager ausgefallen ist! — sonst würden bereits schon viele römische Geseze in andern Gewändern umherstolziren, und in den Städten die armen Richter mit neuen Allegaten halbtodt gemacht, auf dem Lande aber, wo die juristischen Modejournale etliche Jahre später hinkommen, noch eine Zeitlang nach der alten Mode geurtheilt worden seyn! Finden jedoch nunmehro die englischen Reisenden im Innern Afrika's noch irgend einen altrömischen Gesezschinken, aus welchem

---

trinken, um das Wenige zu vergessen, was sie allenfalls von Recht und Unrecht wissen, um der neuen Weisheit in ihren Köpfen Platz zu machen! —

Note des Herausgebers.

unter andern die hochwichtige wahre Natur der res mancipi und nec mancipi zu Tage kömmt; — so sind alle Juristen im ehemaligen Reiche rein verloren, müssen dieselben von Neuem zu studiren anfangen, und können wir uns im Voraus gefaßt machen, noch einige hundert unnütze und langweilige Bücher zu lesen! — Gleichwie aber Adler und Gemsen blos in höhern Regionen, — so leben, wachsen und erstarken auch Gesez und Recht nur in freier Einwirkung der öffentlichen Meinung durch das öffentliche Verfahren, verkümmern und verkrüppeln hingegen ebenfalls, wie diese edlen Thiere, in der Stubenluft und Stallfütterung des schriftlichen Processes! Hätte man zum Beispiel Oestreichs treffliches Gesezbuch sogleich mit einem lebendigen, tüchtigen,

öffentlichen Verfahren umgeben, in welchem allein sich Richter und Advocaten wahrhaft auszubilden im Stande sind, und alle Künste der Finsterniß wegfallen; — so würden wir gegenwärtig in diesem Lande gewiß die beste Rechtspflege Europa's finden! —

219.

Wie menschlich es auch selbst bei dem ehemaligen Reichs-Kammergericht, wohin doch nur die ausgezeichnetesten und rechtschaffensten Rechtsgelehrten deputirt werden sollten, — in dessen schriftlichem Verfahren hergieng, beweist der V. S. vom 12. Jan. 1771, in welchem, während der Relation und Verlesung des Extracts, den Assessoren fleißig Acht zu geben, und sich mit Extrajudicialien, Bescheidsachen, oder

gar mit Brief- und Zeitungslesen zu beschäftigen, ausdrücklich verboten werden mußte. Eben so ward nach dem V. S. vom 12. Jul. 1768 den Assessoren förmlich untersagt: sich mit der Sollicitatur abzugeben. Auch mußte den Recusationen der Richter ziemlich freier Lauf gelassen, und die Extrajudicialsachen ebenfalls unter den Referenten nach dem Loose vertheilt werden, was kein geringes Mißtrauen beweist. Es durfte überdies kein neuer Assessor, der im Referiren noch nicht geübt, ohne Correferent gelassen werden. Die Beisitzer wurden auch durch das Präsidium in andere Senate versetzt, wenn Factionen, Feindschaften, Zudringlichkeiten in den wichtigsten Sachen, eigensinnige Rechthaberei wahrgenommen wurden. — Daher sagte

auch der ehrliche Ludolph zu seinen Herrn Collegen:

Homines sumus, fuimus et erimus!

---

220.

In den teutschen Bundesstaaten, deren Unterthanen durch ein gemeinschaftliches politisches Band, eine Sprache verbunden, auch in ihren Geschäftsbeziehungen in beständiger Berührung und Wechselwirkung stehen, wäre, außer einem allgemeinen Gesezbuch, auch die Einförmigkeit der Rechtspflege eine der größten Wohlthaten des Friedens und die mächtigste gemeinschaftliche Sicherheit des Eigenthums *). Selbst

*) Würden denn die teutschen Bundesglieder weniger souverain seyn, wenn dieselbe im Bunde eine gleichförmige bürgerliche und peinliche Justiz ein-

das beste Gesezbuch läßt in manchen Dingen mehrere Auslegungen zu, die von so vielen Obertribunalen auch gewöhnlich verschieden angesehen und entschieden werden, und dadurch das Recht selbst ungewiß machen, während die Präjudicien eines einzigen Obergerichts dem Geseze wiederum Festigkeit geben, und alle Zweifel heben. Schon aus diesem Gesichtspunkt allein betrachtet, ist Frankreichs Cassationsgericht von dem höchsten Werthe für die Unter-

---

führten, Münzen von gleichem Gehalte und Werthe schlagen ließen, einerlei Maas und Gewicht festsetzten, und nicht vielmehr dadurch Fabriken, Handel, Ackerbau und Gewerbe unendlich gewinnen? Eine solche Erscheinung wäre gewiß das schönste Friedenswerk!

Note des Herausgebers.

thanen dieses Landes, und wird uns der Verlust der beiden höchsten Reichsgerichte, welche den Fürsten blos durch die oft tolle, in die Verwaltung eingreifende, Processe der Unterthanen gegen ihre Landesherrn verhaßt geworden sind, bei einer zweckmäßigen Organisation und Beschränkung auf Rechtsstreite der Unterthanen, unter sich aber gewiß angenehm geblieben wären, und der Justiz große Dienste geleistet hätten, — sehr fühlbar.

Auch dem Mißstande, daß oft die Richter ex officio für das Interesse des Staats, der Abwesenden und Pupillen sorgen müssen, und dadurch gleichsam zugleich Parthei werden, ist in Frankreich durch die bei jedem Gerichte angestellte Avocats du Roi sehr zweckmäßig abgeholfen! Solche französische

Moden nachzuahmen, würde uns gewiß keine Schande bringen!

Es wird nicht undienlich seyn, der bei lebhaften Vorträgen der Advocaten oft so unbegreiflich vornehmen Empfindlichkeit mancher Richter, welche durch jede derbe Aeußerung der Partheien sogleich den ihrer Würde schuldigen Respekt verletzt glaubt, folgende Stelle aus den bekannten Haas'schen Justizverbesserungsvorschlägen an das Herz zu legen *).

---

*) Die Achtung gehört unter diejenige Dinge, welche sich nicht gebieten lassen! Le plus sûr moyen de se faire respecter, est d'être respectable! sagte schon Montaigne. In England, Frankreich und Amerika steht das Richteramt in dem höchsten Ansehen, obgleich die Advocaten in diesen Ländern einer

„Wohldenkende Männer werden immer das Herz haben, ihren Par-

---

völligen Freiheit des Vortrags genießen, und ihre Reden nur nach eigenem Gefühle des Anstands abzumessen haben. Die Furcht, öffentlich vor Gericht von seinem Gegner gleichsam an den Schandpfahl gestellt zu werden, ist überdies auch ein gewaltiger Zaum für die Schurken, welche sich wenig darum bekümmern, wenn ihnen nur in einer Schrift, mit gewisser Zartheit, ihre Vergehen vorgeworfen werden dürfen! — Diese Freiheit der Rede vor Gericht ist noch von allen Völkern als die stärkste Bürgschaft ihrer eigenen Freiheit angesehen worden, und hat daher eine weit größere politische Wichtigkeit, als die Herrn Pedanten glauben. Sie wurde aus diesem Grunde auch selbst unter den heftigsten politischen Stürmen Englands und Frank-

theien mit pflichtmäßigem Amtseifer, und ohne Menschenfurcht mit Nach=

---

reichs nicht gestört. Sogar am 2ten September 1792, wo das Blut in Strömen floß, retteten in Paris muthvolle Advokaten viele Schlachtopfer unter dem Beile ihrer blutgierigen Henker. Ich kenne selbst einen Pariser Rechtsgelehrten, der von den Mördern dieses Tags in der Straße aufgegriffen, als Vertheidiger vor das Revolutionstribunal geschleppt ward, und dorten durch seinen Muth, welcher selbst Mörder in Erstaunen setzte, Manchem das Leben rettete. Eine solche Hingebung würde jedoch schwerlich jemals in unsern kostbaren Erziehungsanstalten für die Advocaten gefunden worden seyn! Da, wo der stumme Gehorsam als die höchste Tugend angesehen ist, wird man immer vergeblich Helden suchen! — Kluge Regierungen

druck zu dienen. Jede Gelegenheit wird ihnen kostbar seyn, sich besonders Unglücklicher anzunehmen. Diese wer-

---

haben auch die Freiheit der Rede vor den Gerichten stets als den unschädlichsten Weg betrachtet, auf welchem das Volk sein natürliches Unabhängigkeitsgefühl aushauchen kann, und die Ueberzeugung gewonnen, daß nur aus dieser Schule kampfgewandte, beherzte und vielseitige Männer hervorgehen können, welche ihnen selbst in schwierigen Zeiten die herrlichsten Dienste zu leisten im Stande sind, die sie von den zahlreichen krummen Rücken vergeblich erwarten dürften! — Sie wissen recht gut, daß noch kein gutes oder schlechtes politisches System dauernd in der öffentlichen Meinung Wurzel geschlagen hat, dem nicht ausgezeichnete Rednertalente zur Seite gestanden hätten! —

Note des Herausgebers.

den sie nie unbenutzt lassen, weil es ihrem Beruf, ihrem Herzen Ehre macht. Können sie ihre Pflicht anders nicht erfüllen, als daß sie unangenehme Geschichts- und Rechtswahrheiten sagen müssen, so dürfen sie durch keine Menschenfurcht, durch keine Nebenabsichten sich davon abhalten lassen; sie müssen ihren Partheien, sind es zumal Verfolgte, sind es Unglückliche, mit standhaftem Eifer, mit Feuer und Ernst dienen, die Ungerechtigkeit müssen sie bis in die äußersten Winkel verfolgen; sie müssen die Unschuld, die Wahrheit nicht unterdrücken, das Recht nicht beugen lassen; sie müssen keine Anfeindungen fürchten; sie müssen sich in ihrem gerad durchgehenden Diensteifer durch nichts in der Welt irre machen lassen. Vertheidigen sie ihre Partheien

nachläßig, nur obenhin, nur kaltblütig; so ist es Verrätherei, es ist Laster." Negligenter defendi sine scelere non possunt, sagt Cicero de Oratore Lib. I. Der Kanzler D'aguesseau in seinen Oeuvres Tome I. p. 5. 8. redet das Corps der Advocaten zu Paris in dieser ihm und ihrer würdigen Sprache an:

„Vous, qui avez l'avantage d'exer„cer une profession si glorieuse, jouis„sez d'un si rare bonheur; connois„sez toute l'étendue de vos privilè„ges, et n'oubliez jamais que, comme „la vertu est le principe de votre „independance, c'est elle qui l'elève „à sa dernière perfection. Heureux „d'être dans un état, où faire la for„tune et faire son devoir ne sont „qu'une même chose; où le merite „et la gloire sont inseparables; où

„l'homme, unique auteur de son élé-
„vation, tient tous les autres hommes
„dans la dépendance de ses lumières
„et les force de rendre hommage à
„la superiorité de son génie. —

„Le Public qui connoit, quel est
„le prix de votre temps, vous dis-
„pense des devoirs qu'il exige des
„autres hommes. Soyez (fährt er S. 17.
„fort) toujours éloignés de la basse
„timidité d'un silence pernicieux à
„vos parties. Que votre caractère
„soit celui d'une généreuse et sage
„liberté. Que les foibles et les mal-
„heureux trouvent dans votre voix
„un asyl assuré contre l'oppression et
„la violence, et dans ces occasions
„dangereuses, où la fortune veut éprou-
„ver ses forces contre votre vertu,
„montrez lui, que vous êtes affran-

„chis de son pouvoir et superieurs à „sa domination *). — — Was hat

---

*) Wer den Werth und Nutzen tüchtiger und rechtschaffener Advocaten für den Staat selbst kennen lernen will, lese die vortreffliche Rede dieses noch als das höchste Vorbild richterlicher Tugend in Frankreich mit Recht allgemein verehrten großen Kanzlers, L'independance de l'Avocat betitelt, und er wird sich bald von den Vorurtheilen geheilt finden, welche bei uns gegen diesen Stand leider herrschend geworden sind, und mit den Advocaten zugleich auch die Gerechtigkeitspflege, auf welche dieselbe so sehr einwirken, herabgewürdigt haben! — Kein Volk auf Erden ist noch auf die abenteuerliche Idee verfallen, durch Unterjochung des Advocatenstandes, die Richter auch noch zu Herrn über die Vertheidigungs-Mittel der Par-

die Unschuld des Calas noch zu unsern Tagen in Frankreich für große Vertheidiger gegen ein ganzes Parlament gefunden?

Ist ein Advocat genöthiget, verhaßte Gegenstände lebhaft zu schildern, wie kann er es mit Gelassenheit thun? Wäre das nicht sein Amt verrathen und verächtlich machen? Er muß jede Sache mit den ihr eigenen Farben schildern. Pflicht ist es, zu sagen, wie es nöthig ist. Dieser muß Jeder ein Genüge leisten! Drückt er das Un-

---

theien zu erheben, diese dadurch gleichsam wehrlos zu machen, und auf solche Weise den höchsten Justizdespotismus zu begründen! Unsern juristischen Pedanten und Obscuranten allein war eine solche Glorie vorbehalten!

Note des Herausgebers.

recht, das gefahrvolle Benehmen des Gegentheils mit zu gelinden, zu gemäßigten, zu sanften und schwachen, mit zu kaltblütigen Worten aus; so verstellt, so schwächt, so verräth er die Wahrheit, die Rechte seiner Parthei, er setzt sich dem Vorwurfe des Cicero, einer lasterhaften Nachläßigkeit aus. Denn wie der Wermuth seine Wesenheit, seine Tugend verliert, sobald ihm die Bitterkeit entzogen wird: so verliert auch der Redner seine Stärke und Wirkung, wenn ihm der Nachdruck, das Feuer, die so nöthige Freiheit fehlt, jede Sache mit ihrem Namen zu nennen. In gewissen Fällen muß er Herz und Verstand rühren, er muß zuschlagen, seine Leser erschüttern, und Wahrheit donnern! Magis movebit Oratio, si non solum acriter

dicat, sed ferveat. — — „Il est permis aux Avocats“ (sagt der französische Advocat Portail in einer den 21. Jenner 1707 vor Gericht gehaltenen Rede) „d'émployer les termes les plus „propres à combattre l'iniquité. La „nature des expressions, dont ils sont „obligés de se servir, dépend de la „qualité des causes, qu'ils ont à défen„dre; une noble et sainte hardiesse „fait partie des leur ministère; il se „trouve des crimes qu'ils ne peu„vent peindre avec des couleurs trop „vives et trop noires, pour exciter la „juste indignation des magistrats et la „rigueur des loix; il est des especes, „où l'on ne peut defendre la cause, „sans offenser la personne, attaquer „l'injustice, sans deshonorer la partie, expliquer les faits, sans se servir

„de termes durs, qui sont absolu-
„ment nécessaires pour les faire sen-
„tir, et les représenter aux yeux des
„juges; dans ces causes les faits inju-
„rieux sont la cause même, et la par-
„tie, qui se plaint, doit plutôt accu-
„ser le déréglement de sa conduite,
„que l'ndiscrétion de l'avocat. Oter
„cette liberté à l'avocat ce seroit ac-
„cabler l'innocent et faire triompher
„la calomnie!" —

Bei den Reichsgerichten müssen sie diese Freiheit noch mehr haben; sie müssen selbst gegen die Glieder des Gerichts dienen dürfen, wenn diese nur als Partheien anzusehen sind.

Höchste und hohe Reichsstände würden sonst hülflos, ihre Aufträge unbefolgt bleiben! —

222.

## Allerlei,

### was bei der Gesezgebung zu beherzigen seyn dürfte.

Egyptens Könige verboten den Obrigkeiten, in ungerechten Dingen ihren Befehlen zu gehorchen, weil die Gerechtigkeit von einer höhern Abstammung sey als ihr Wille!

Antigonus antwortete einem Schmeichler, welcher behauptete: der Könige Wille sey die Richtschnur der Gerechtigkeit! sage lieber: die Gerechtigkeit soll die Richtschnur des Willens der Könige seyn!

Antiochus schrieb bei seiner Thronbesteigung an alle Behörden, daß, wenn ein Befehl von ihm ergienge, welcher den Gesezen zuwiderlaufe, Niemand gehorchen solle! —

Alcibiades sagte: wo es um meinen Kopf gilt, würde ich selbst meiner Mutter nicht trauen, weil sie leicht die schwarze Bohne für die weiße greifen könnte! —

Demosthenes erklärte die Geseze für die Seele der Staaten!

Cato sagte: ein Richter, der seine Pflichten nicht erfüllt, wird selbst den Gerichtsdienern zum Gelächter. —

Richter, welche die Bösen nicht strafen, seyen noch schlechter als die Bösen selbst — kein Zeuge sey furchtbarer, als ein böses Gewissen — kein Richter dürfe sich gegen Verbrecher zur Nachsicht bewegen, und um Handhabung der Gerechtigkeit bitten lassen.

Als das Volk die Vorschläge Phocions sogleich billigte, fragte derselbe: ob ihm vielleicht eine Dummheit ent-

wischt sey, weil alle diese Leute seiner Meinung ohne weiters beipflichteten? —

Lycurg wollte keine geschriebene Geseze, weil dadurch den Richtern die Freiheit geraubt würde, nach den besondern Umständen und der natürlichen Billigkeit zu sprechen!

Agesilaus antwortete einem Bekannten, der ihn um Empfehlungsschreiben an einen seiner Freunde bat, welcher in dessen Proceß als Richter zu entscheiden hatte: Meine Freunde haben keine Empfehlungsschreiben nöthig, um nach dem Rechte zu sprechen! —

Als Charitas gefragt wurde, warum Lycurg eine so kleine Anzahl Geseze gemacht habe? antwortete er: weil diejenigen, welche wenig reden, auch nur wenig Geseze nöthig haben! —

Pythagoras sagt: die Welt ist eine Comödie, in welcher die Philosophen Zuschauer sind! —

Solon verglich die Geseze mit Spinngeweben, in welchen nur die Mücken gefangen werden! —

Cicero behauptet: daß es keine Dummheit in der Welt gebe, welche nicht von irgend einem Philosophen behauptet worden wäre!

Policrates meinte: daß, wo es viele Aerzte gäbe, auch viele Kranke wären, und wo eine große Menge Geseze gemacht würde, auch viele Laster vorhanden seyn müßten. —

Die besten Geseze können dem Wechsel unterworfen seyn. Loke, welcher nicht sowohl überredet, als dazu bestimmt war, der Gesezgeber Carolinas

zu seyn, wollte, daß diese Gesezgebung alle 100 Jahre verändert werden sollte!

---

223.

Es ist nichts leichter, als schön klingende Ideen nachzubeten, aber die Erfahrung lehrt, daß es keine schlechtern Richter gibt, als diejenigen, welche täglich selbst in den Fall des Klägers, oder des Beklagten kommen müssen, und bei denen also schlaue Sachwalter leicht Besorgnisse eigenen Schadens zu erwecken im Stande sind! Die Unabhängigkeit des Richters von den streitenden Partheien, und von den Gegenständen des Streits selbst, ist die sicherste Gewährleistung guter Justiz! Man ziehe in verwickelten Handlungsfällen Börsevorsteher, oder einsichtsvolle Kaufleute über den Hand-

lungsgebrauch und Werth der Waaren zu Rathe, aber man setze sie nicht auf den Richterstuhl! —

Das Richteramt erfordert große Wissenschaft und Haltung, und man erlangt auch hierin nur durch Uebung Fertigkeit! Wie steht also zu erwarten, daß Männer, welche die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht einmal kennen — und vielleicht selbst im Traume niemals ihre Handlungsideen auf die Höhe erhoben haben, von welcher aus der im Streite befangene Gegenstand nothwendig übersehen werden muß, darüber richtig erkennen sollen? — und wie kommt es, daß gerade die Entscheidung über unsere Ehre und Vermögen für sehr leicht gehalten wird, während man doch selbst zu den ein-

fachsten Arbeiten der Mechanik einen besondern Künstler zu suchen pflegt?

Wird aber wohl jede Parthei ihre Sache nicht ruhiger in den Händen eines Richters wissen, welcher, entfernt von Besorgnissen einer ähnlichen Lage, unabhängig vom kleinlichen Handlungsneide, in Entscheidungen geübt, auftritt, als in den Händen von Männern, die öfters von Vorurtheil und Neid angepfropft, bei jeder neuen Sache neue Ideen schaffen, und gleichsam immer erst ihr Meisterstück machen müssen — wird sie nicht glauben, daß das wohlgeschliffene Kopfinstrument geübter Richter auch seine künstlichsten Bewegungen mit Leichtigkeit macht, während das eines Kaufmanns, als Richter, schon seiner Natur nach, nur unsicher und schwerfällig seyn

kann? — Der großen Schwierigkeit, die Gränzlinie zwischen blosen Handlungs- und sonstigen Civilsachen zu ziehen, und dabei allen, durch mehrere Instanzen führenden Streit über die Eigenschaft derselben zu vermeiden, erwähne ich nicht einmal, obgleich ich überzeugt bin, daß diese allein schon jede dauerhafte Einrichtung eines Handlungsgerichts bei uns unthunlich machen würde! —

---

224.

De vices en crimes, de crimes en loix, de loix en abus, et d'abus en remèdes, la machine politique se complique et s'affaiblit toujours davantage! On a vu des Etats où l'exercice de l'art le plus grossier exigeait plus de loix qu'une ancienne Répu-

blique : excès vraiment déplorable ! Chaque objet a son code, chaque loi de ce code a ses doutes, chaque doute ses commentaires, chaque commentaire ses contradicteurs, chaque contradiction ses combats, et chaque combat ses arrêts ! Les loix ainsi morcelées ont été jetées comme de la poussière aux yieux des citoyens : tout devient confus et pire ; ce qu'elles ajoutent sur le nombre des devoirs est retranché sur leurs force ; elles s'accumulent sans s'unir, et s'interprètent sans s'éclaircir, leur ordre, leur proportion ne sont plus gardès et l'esprit des loix n'est bientôt qu'une ivresse, qui trouble la raison de l'honnête homme, et donne des forces au méchant !

SERVAN.

225.

Beschränkte Richter und Advocaten widersezen sich der Oeffentlichkeit unserer Rechtspflege, und vertheidigen die geheime Anwendung der Geseze, wie schiefe Frauen die Parthei der Schnürbrüste, und Kahlköpfe die der Perücken nehmen. Es gibt aber kein öffentliches Leben, wo die Rechtspflege auf der todten Feder ruht! Nur an dieser Oeffentlichkeit können wir wiederum erstarken von der Verkrüppelung, in die uns Schreiberei und Stubengelehrsamkeit versetzt haben, welche alle geistige Kraft der Menschen austrocknen, und nur den hohlen Dünkel nähren, dem jede Reibung, jeder Widerspruch ein Gräuel ist! Das Rechtsgefühl der Menschen muß im freien Felde fortgepflanzt werden, und verträgt, wie viele

herrliche Gewächse der Natur, keine Stubenluft! —

226.

Romilly sagte, daß in England kein Mensch lebe, welcher alle Geseze kenne! Sollte dieß bei uns nicht auch der Fall seyn, wo über 600 statutarische Gesezsammlungen existiren? —

227.

Es gibt eine Gattung von Männern, die wirklich studirt haben, welche man aber eben so wenig unter die gebildeten Gelehrten zählen kann, als die Schuhflicker unter die Künstler! —

228.

Eine der gefährlichsten Krankheiten des Staatskörpers ist der Gesezdurchfall!

229.

Die Zunfteinrichtungen der gelehrten Welt haben die Wissenschaft eben so wenig weiter gebracht, als die Handwerkszünfte die Kunst! —

230.

Bei jeder Verhaftung über politische Vergehen sollen die Regierungen immer daran sogleich denken, daß man die Eingekerkerten auch bald richten, und wenn sie unschuldig sind, wiederum loslassen müsse! —

231.

Alle Contracte zwischen Reichen und Armen helfen den letztern nichts, so lange unsere Proceßform zuläßt, daß der Reiche ungestraft den Armen Jahre lang ermüden und zu Grunde richten kann! —

232.

Die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt, daß sich der Despotismus immer der Justiz im Lande zu bemächtigen suche, weil er nie sicher ist, ohne ihren Beistand seine Opfer erreichen zu können. Die Richter ernennen, und wiederum ohne weiters von ihren Stellen entfernen zu dürfen, ist daher sein ewiges Bestreben. Eben so will derselbe auch die Advocaten in großer Abhängigkeit von seinen ernannten Richtern erhalten, und jede Freiheit derselben beschränken. Es ist nicht genug, daß man unterwürfige Richter hat, nein! die verfolgte Unschuld soll auch keine Stimme finden, welche den Muth hätte, sich zu ihren Gunsten zu erheben! —

Justinian (L. 14. C. de advocat. div. judicior.) sagt uns schon, daß:

„Advocaten, welche ihre Kräfte der
„Vertheidigung öffentlicher und Pri-
„vatsachen widmen, dem menschli-
„chen Geschlechte nicht weniger nütz-
„lich seyen, als diejenigen, welche
„in Schlachten mit ihren Wunden
„Vaterland und Verwandte retten!
„Denn in seinem Reiche stritten nicht
„allein die Soldaten mit Schwerdt,
„Helm und Schild, sondern auch
„die Advocaten für die Hoffnungen,
„das Leben und die Nachkommen
„der Bürger."

Und die beiden Titeln 7. u. 8. Lib. II. seines Codex sind mit Privilegien der Advocaten angefüllt; ja alle freie und cultivirte Völker des Alterthums waren der Meinung: daß mehr Muth

dazu gehöre, einen mächtigen Gegner, einen großen Verbrecher öffentlich anzuklagen, oder die von der Tyrannei verfolgte Unschuld zu vertheidigen, als eine Schanze zu erstürmen, und haben den großen Werth der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, der Unabhängigkeit der Richter und Advocaten lebhaft gefühlt.

In England und Frankreich wurden die Künste des Despotismus verstanden, und wußte man von jeher die Unabhängigkeit der Advocaten zu schützen! Wer daher in den römischen, englischen und französischen Gesezen, Verordnungen und Schriftstellern die Freiheiten, Aufmunterungen und Ehren, mit welchen man das mühsame Amt der Advocaten zu belohnen suchte, mit denjenigen Gesezen, Verordnungen

und Ansichten vergleicht, die an den ehemaligen Reichstägen, Reichsgerichten, und in manchen großen Staaten Teutschlands gegen die Advocaten ergangen und herrschend geworden sind, der kann sich schon leicht einen Begriff von dem öffentlichen Ehrgefühl in Verwaltung der Gerechtigkeit und der Unabhängigkeit unserer Justiz machen. —

In manchen teutschen Ländern wurden sogar, unter dem Vorwande der Justizbeförderung, die Advocaten gänzlich abgeschafft, und in dieser Verwirrung aller Begriffe die Partheien ohne Berathung und Hülfe der richterlichen Willkühr preisgegeben! Man verbreitete den Glauben: die Justiz werde nur durch die Advocaten aufgehalten, vernachlässigte kein Mittel, diesen Stand herabzuwürdigen und verächtlich zu ma-

chen, indem sich die richterliche Allmacht gar wohl dabei befand, ohne Widerspruch und Verantwortlichkeit mit den Rechten der Partheien nach eigenem Wohlgefallen umspringen zu können. So mußte es freilich durch Jahrhunderte lang fortgesetztes Geschrei gelingen, daß der auch bei den alten Teutschen und überall geehrte Advocatenstand in unserm Vaterlande wirklich verachtet ward, und sich öfters auch dieser ihm nun einmal angewiesenen Stellung gemäß betrug, man also oft Ursachen fand, über unwürdige Handlungen derjenigen zu klagen, welche absichtlich herabgewürdigt worden waren. Auf diese Weise ist es denn auch bei uns so weit gekommen, daß die Advocaten keine Liebe für ihren Beruf fühlen, und sich ebenfalls durch Bücklinge in das Rich-

teramt zu schleichen suchen, man also nur in wenigen Gerichten noch unabhängige Männer findet, welche es wagen, gegen einen mächtigen Gegner muthig aufzutreten, die meisten dieses Standes bei den kleinen Gerichten aber durch die Furcht vor den Unterrichtern so sehr gefesselt sind, daß sie fast ohne Genehmigung derselben keine Klage zu übernehmen sich getrauen, wodurch es sich denn oft zuträgt, daß Ausländer in kleinen Städten schlechterdings keinen Advocaten finden, welcher es wagen wollte, gegen den Vater, Oheim, Bruder, Vetter, Schwager und Gevatter des Herrn Oberamtmanns oder Regierungsrathes, auch die klarste Schuldforderung auszuklagen, oder wenn auch einer, mit stillschweigender Einwilligung der Gewaltigen des Städt-

chens, die Erlaubniß dazu erhält, die Partheien nur noch ärger verrathen und verkauft werden. Diese Advocaten sind dann im Grunde nur eine Art vornehmer Laquaien, welche dem auf sie stolz herabsehenden Herrn Richter (der auch ihre Arbeiten zu taxiren hat, mithin über deren kärglichen Verdienst gebietet, dieselben mit den unerhörtesten Chicanen täglich quälen kann *), und von dessen vortheilhaftem Berichte überdies ihr künftiges Glück im Staatsdienste abhängt), das ganze Jahr hindurch huldigen, ja sogar die Jüngeren unter ihnen manchmal bei der einflußreichen Frau ihrer Beförderung wegen

*) Wer sich davon ein Bild machen will, lese nur in Müllers Promptuarium juris das Wort Advocatus!

gleichsam die Kindsmägde spielen müssen. Während daß man in England mit einem Sprunge aus der Advocatenstube Reichskanzler werden kann, in Frankreich jeder praktische Advocat die Vorrechte des Adels genoß, man in diesen beiden Ländern nur Rechtsgelehrte kennt, deren ein Theil das Recht auf Universitäten lehrt, der andere als Advocat vertheidigt, und der dritte als Richter ausspricht, alle aber gleiche Achtung genießen, schämen sich unsere Junker und Söhne vornehmer bürgerlicher Staatsdiener, Advocaten zu werden, beginnen, um gewiß recht einseitig zu bleiben, als Assessoren der Gerichte ihre juristische Laufbahn, und sehen mit Verachtung auf die Advocaten herab, was denn, an manchen Orten, auch die Herrn Gerichts-Secretarien

und geheimen Kanzellisten nachzuahmen nicht unterlassen. —

Dadurch, daß dem Advocaten in England und Frankreich keine Klage wegen seines Honorars zusteht, ihm selbst das pecuniäre Verhältniß mit seiner Parthei zu ordnen überlassen bleibt, derselbe aber doch kein pactum de quota litis errichten darf, wird er der wahre Freund seines Clienten, und sein Amt achtungswürdige Ehrensache, welches demselben nicht erlaubt, einem rechtsbedrängten Armen den Beistand zu versagen, dieser Stand aber von dem Richteramte vollkommen unabhängig, das bei uns oft schon aus kleinlichem Neide, besonders wenn seine Sentenzen reformirt werden, der Advocaten Arbeiten unwürdig taxirt, und dieselben dadurch zum größten Schaden

der Partheien mißmuthig, mit ihrem Stande unzufrieden, oder zu seinen Sclaven macht.

Nun aber gar noch, der natürlichen Freiheit jedes Menschen zuwider, den Gerichten die Macht zu ertheilen, die Advocaten zur Uebernahme mancher Streitsachen zu zwingen, ist eine Verkehrtheit aller gesunden Begriffe, ein Despotismus, welchen nur teutsche juristische Pedanten auszuhecken im Stande waren. In England, Amerika, Frankreich und Holland fühlt man recht gut, daß mehr Vielseitigkeit und ein höherer Geist dazu gehört, neue Ideen zu schaffen, als unter zwei bereits geschaffenen eine zu wählen, daß nur wenige Fälle existiren, wo der Richter die Intelligenz guter Advocaten suppliren muß, und ist da-

her das Prädicat „Advocat" ein großer Ehrentitel; aber in Teutschland affectirt fast jeder Tropf im Richteramte, damit einen verächtlichen Begriff zu verbinden, und doch wird über die Advocaten geklagt, daß sie nicht immer als Ehrenmänner handeln! Bei uns scheinen die Partheien nur da zu seyn, um dem Richter Brod und Glanz zu geben, denkt Niemand an ihr Bedürfniß: in dem Vertheidiger ihrer Rechte einen unabhängigen, ehrliebenden, theilnehmenden, mit Hingebung und Eifer über ihre Sache nachdenkenden wahren Freund, einen Tröster in ihrem Elend zu finden, sondern sucht blos der Justizadel seinen Thron mit Ansehen zu umgeben, und Alles herabzuwürdigen, was an diesem Glanze Theil nehmen will. Tausende von Menschen

verdanken den Advocaten Ehre, Leben und Vermögen, und wie oft sah man nicht allein an dem Muthe und den Geistesgaben derselben die Macht der tief combinirtesten Bosheit, und alle Künste der Tyrannei scheitern, wie oft haben nicht in alten Zeiten muthvolle Rechtsgelehrte ihre Clienten gleichsam unter dem Beile juristischer Henker vertheidigt und davon errettet? — Niemand denkt aber auch in andern Ländern daran, diesen Stand zum Danke für seine Talente und Hingebung herabzuwürdigen! Fürchtet ihr die Chicanen, so macht bessere Gesetze; aber macht sie auch für die Richter, deren Verworfenheit weit gefährlicher für den Staat ist, als die der Advocaten! — und würdigt keinen Stand herab, weil es, wie in jedem andern, darinnen

schlechte Menschen gibt, die ihr überdies geflissentlich so schlecht gemacht! —

In den neuen Zeiten der teutschen Constitutionen hat man diesen Haß, diese heimliche Furcht vor dem Advocatenstande in manchen Staaten sogar bis zu dem Grade getrieben, daß die Advocaten von den Wahlen der Landstände stillschweigend oder förmlich ausgeschlossen wurden, wodurch denn die Herrn Minister den schönsten Maaßstab ihrer Intelligenz zu Tage gefördert haben, indem sie die einzige Gattung der Staatsbewöhner, welche nicht im Solde der Regierungen stehen, vielseitig gebildet aus dem Stegreife reden kann, oder doch wenigstens den Geschäftsgang versteht, selbst von dem kleinen Theater ihrer politischen Wirksamkeit zu entfernen für nöthig fand. —

In andern Staaten ist während der sogenannten democratischen Umtriebsgeschichten sogar der ganze Stand der Advocaten mit den sonderbarsten Strafen bedroht worden, so daß sich bei uns Alles gleichsam in Herbwürdigung des Advocatenstandes überbot, während in andern Ländern in diesem Stande die glänzendsten Talente zum Dienste der Regenten gebildet werden, das Richteramt selbst in den Geistesgaben der Advocaten Glanz und Ehre sucht, und die bedrängten Partheien in dem Muthe und Wissen solcher Männer die kräftigsten Stützen gegen jede Willkühr finden! Wo aber schlechte Advocaten sind, kann unmöglich gute Justiz seyn!

Die Erfahrung großer Reiche hat gelehrt, daß ohne Oeffentlichkeit des

gerichtlichen Verfahrens, ohne vollkommene Unabhängigkeit der Richter von der ausübenden Staatsgewalt und ohne Freiheit der Advocaten und Unabhängigkeit derselben von dem Richteramte, überhaupt aber ohne die wohlthätige, geistige, das Richteramt selbst erleuchtende Reibung der Advocaten vor dem Richterstuhle, keine unbefangene, gleich durchgehende schnelle Justiz denkbar sey, und daß auf dem Papiere sowohl das lebendige Rechtsgefühl des Richters, als auch das Recht selbst ersterbe, das Referentenwesen aber nicht allein das Recht in die Hand eines Menschen lege, wodurch die Ungerechtigkeiten erleichtert werden, sondern auch am Ende im Collegio selbst die Faulheit des Nachdenkens begünstige, und in einen Austausch von gegenseitigen Gefällig-

keiten ausarte, bei welchem die Justiz nichts gewinnt *).

Alles Folgen unserer mangelhaften Justizeinrichtungen, welche eine Menge Gerichte nothwendig machen, die nichts zu thun haben, nichts Großes, nichts Verständiges, nichts Gutes gedeihen, aber dafür der juristischen Pedanterei, der Herrschsucht und dem Neide der Unterbeamten desto größern Spielraum lassen, und welche endlich alle Intelligenz und Würde im chinesischen Schuh ihrer eigenen Erbärmlichkeit erdrücken werden!

Ich kenne alle die zahlreichen Scherze und Spöttereien, welche man sich,

---

*) Der würdige Geheimerath von Feuerbach hat nun endlich auch diese Justizgebrechen mit dem ihm eigenen Scharfsinne aufgedeckt.

besonders in unserm Vaterlande, über die Advocaten erlaubt, alle Vorwürfe, die man diesem Stande macht, und räume auch ein, daß bei manchen die erstern wohl angebracht, und die letztern nicht unverdient sind. Es ist mir nicht unbekannt, daß Matthias Corvinus die unruhigen Advocaten aus Ungarn jagte, und Ferdinand von Spanien seinem nach der neu entdeckten Welt gesandten Vicekönig Pedrarias verbot, Advocaten mitzunehmen, weil er diesen neuen Unterthanen die Ruhe gönnen wolle — aber ich weiß eben so gut, was schon in der Bibel *) von ungerechten und feilen Richtern gesagt wird, daß zwei Richter zu Ba-

*) Im 5. Buch Mosis 17. Micha 7. Sirach 29. Zephania 3. Amos 5. Esaj. 5. Buch der Weisheit 6. u. Luc. 18.

bylon, in collegialischer Einigkeit, die keusche Susanna schänden wollten, auf deren Weigerung aber, sich ihrem Willen zu fügen, dieselbe des Ehebruchs beschuldigten, und zum Tode verurtheilten, daß Cambyses den Sysamnes, einen ungerechten Richter, lebendig schinden, dessen Haut über den Richterstuhl spannen, und der Erzbischof von Cöln im Jahre 1056 einem falschen Richter die Augen ausstechen ließ, ohne daß es dieserhalb jemals einem vernünftigen Menschen einfallen könnte, über die Vergehen der Individuen den Richterstand überhaupt herabsetzen, oder gar verachten zu wollen! Auch in England und Frankreich gibt es ehrvergessene Advocaten, ohne daß die Richter deshalb in Versuchung gerathen, diesen Stand über die Achseln

anzusehen. Ich habe aber nicht weniger Beweise, daß, trotz der vornehmen Rechtlichkeit, mit welcher sich manche unserer Richter schon durch die Antretung ihres Amtes gleichsam für überströmt glauben, der Muth und die Geschicklichkeit der Advocaten in Teutschland ebenfalls schon hundertmal mehr Familien vom Verderben errettet hat, welches ihnen die hochrichterliche Rachsucht, Bestechlichkeit, Vettermichelschaft, Ignoranz oder Gefälligkeit gegen Mächtigere, mit Hintansetzung ihrer heiligsten Pflichten, gar klug und vorsichtig bereitet hatte, als es jemals Richtern gelungen ist, streitende Partheien aus den Händen gefährlicher Advocaten zu befreien.

Das Resultat dieser Bemerkungen ist daher, daß im Stande der Rechts-

gelehrten, sie mögen das Recht lehren, vertheidigen oder aussprechen, wie in jedem andern, nicht der Gesammtheit, sondern nur den Individuen Ehre und Achtung, oder Verachtung zu Theil werden darf, und es also lächerlich ist, wenn sich ein Theil dieses Standes, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaften, schon durch den eingebildeten Zauber seines Prädikats über den andern erheben will. —

In Frankreich, wo das Volk durch die traurige Schule des höchsten Sittenverderbnisses im Richteramte gegangen ist, zittert jedermann schon vor dem Gedanken: nach der Relation eines Richters in geheimer Sitzung gerichtet zu werden (jugé sur rapport), und auch in dem sittlicheren Teutschland fängt man allgemein an, einzuse-

hen, daß das Recht in den Händen eines Referenten nicht immer gut aufgehoben ist, dem auch selbst bei redlichen Absichten und richtigen Ansichten doch schon die collegialische Gefälligkeit und Gemächlichkeit offenbar den weitesten Spielraum lassen, bei schlechten Absichten aber offenbar das Heil der Staaten preisgegeben ist, und also die Partheien nur in der Verhandlungen Oeffentlichkeit, Sicherheit gegen richterliche Willkühr und Verderbtheit finden können! Ist diese einmal eingeführt; so wird es sich bald deutlich zeigen, wer Achtung verdiene, und ob man, wie jener, mit Recht sagen könne:

Multi sunt advocati,
sed pauci electi!

---

233.

Die Justiz ist heut zu Tage gewissermaßen nur für die gemeine Welt, und hat ihre Schriftsäßigen, welche sie nicht zu erreichen vermag! Darum sahen wir lange kein Beispiel, daß ein Dieb, welcher den Verstand besaß, Millionen zu stehlen, gehangen worden wäre. In Frankreich bestand schon lange das Sprichwort: Nur leinene Hosen zieren den Galgen! Jetzo ist dieses nicht mehr der Fall. In England ist es auch nichts seltenes, die vornehmsten Lords mit großem Anstande hängen zu sehen. —

---

234.

Ehrlich gesagt, liegt offenbar in uns Teutschen eine gewisse Trägheit und Unbehülflichkeit des Geistes für

das praktische Leben und eine unbegrenzte Zufriedenheit mit unsern blosen Theorien und Projekten! Wie der Strauß seine Eyer in den heißen Sand, legen wir unsere Ideen auf das kalte Papier, ohne uns darum zu bekümmern, wer dieselben jemals in's Leben stellen wird! Im fleißigen Erforschen des Alten, in Nachahmungssucht und ewiger unfruchtbarer Kritik hat sich unser schaffender Geist verloren, und in dem vergeblichen Streben nach dem Besten ist uns immer auch das Gute entgangen, mit welchem sich andere Völker begnügten. Wer sich im Gebiete der Gesezgebung nicht versucht und übt, erschlafft wie der Faule den Körper, auch gleichsam seinen Verstand in sitzender Lebensweise, und da, wo die Beweglichkeit des Geistes keine

Nahrung findet, wird auch am Ende der beste Kopf in Steifheit erstarren. Eine grose Menge schöner, guter und schlechter Ideen erscheint an dem Horizonte unserer Literatur, wird ausgesponnen, bestritten, verzerrt, und verschwindet wiederum von Andern verdrängt, ohne daß sie irgendwo im Leben Eingang oder Aufnahme gefunden hätte — ein System, eine Theorie, eine Meinung jagt die andere, und oft ist schon, nach zehn Jahren, von Allen keine Spur eines frühern Daseyns mehr übrig. Unsere Besonnenheit, unser wahrhaft nationelles Rechtsgefühl allein haben schädlichere Folgen dieser Anarchie in der Gesezgebung abgewendet, in welcher der Geist keinen festen Ruhepunkt aufzufinden im Stande

war, von dem sein redliches Streben wirksam ausgehen könnte.

Aufgeblasene Vielwisser dürften wohl, in angenehmer Gewohnheit bewundert zu werden gestört — diese Ansicht der Dinge vornehm und bitter tadeln, verdammen und verhöhnen, ihr zweckloses Herumtappen in den dunkeln Höhlen der Vorzeit, ihre einstudirten Unverdaulichkeiten und große Compilationsgenialität in Schutz nehmen, — aber unabhängige, wohlwollende Köpfe lassen sich nicht so leicht imponiren, und werden gewiß deren Wahrheit fühlen *). Man sehe nur

*) Kein anderes Volk hat noch seinen Compilatoren so viel Weihrauch gestreut als wir! Von unserer Literatur kann man mit Wahrheit sagen: daß

die Gesezgebung anderer Nationen an, um sich zu überzeugen, daß diese mit weniger, aber klarerem Wissen durch ihren praktischen Sinn allein viel weiter gekommen sind, als wir mit aller Gelehrsamkeit! Unsere Gesezgebung bedarf, wie früherhin die Chemie, einer aus eigenem Verstande geschöpften neuen Analyse ihrer Urstoffe, einer strengen Scheidung des Veralteten von dem Brauchbaren für unsere bürgerlichen Verhältnisse, der Ausmerzung vieler römischen, nur Processe veranlassenden Rechtsmaterien, so wie einer folgerechten, kurzen, klaren Zusammenstellung aller Geseze in unserer Muttersprache. Nicht durch regelloses Treiben der Gelehrten nach allen Richtun-

---

die Lumpensammler darin mehr gelten als die Papiermacher! —

gen, wohl aber in dem allgemeinen Gefühle dieser Nothwendigkeit, und einer redlichen Vereinbarung der bessern Köpfe, läßt sich auch in dieser Hinsicht das wahre Gute bewirken! Den Regierungen werden immer die besten Geseze auch die liebsten seyn! Sie haben schlechterdings kein Interesse bei der Fortdauer eines ungewissen Rechtszustandes, welcher mit der Unterthanen Noth nur ihre eigenen Arbeiten vermehrt, und deren Ansehen im Volke schwächt! Kein Mangel an gutem Willen von ihrer Seite, sondern vielmehr die Engherzigkeit, Unklarheit, Einseitigkeit und eitle Pedanterey vieler unserer Rechtsgelehrten, welche sich in unnützer Schatzgräberei nach Antiquitäten, in den breiten Spinngeweben ihrer Theorien gefallen, und in einer

allgemeinen Verwirrung der Ansichten *) ihre Meinungen so gerne für Orakelsprüche gelten lassen — hat unser Fortschreiten in der Gesezgebung aufgehalten und uns dahin gebracht, daß wir nur der Vergangenheit aus Leibeskräften ängstlich nachrennen, der Gegenwart und Zukunft aber den Rücken zugewendet haben — den eigenen Verstand, den schaffenden Geist in Archiven suchen, und bei dem mühevollen Nachforschen alter Rechtsquellen rechtlos verdürsten! — Auch Minerva

*) Der alte ehrliche Conring sagte schon: „Omne in jure controversum est!“ Die Controversen sind aber auch öfters eine herrliche spanische Wand, hinter welcher sich die Partheilichkeit verbergen, und ihre Opfer ungestraft erreichen kann!

sprang, nicht etwa aus Bücherstaub und Pergamentrollen, sondern aus Jupiters Gehirne kräftig und segenreich hervor! —

---

## Schluß.

Grämt und ärgert euch nur nicht, ihr bessern Köpfe Teutschlands, daß ihr — wie die Propheten — in eurem Vaterlande nichts geltet! Die menschliche Erbärmlichkeit und Eitelkeit kann nun einmal keine Größe in ihrer Nähe ermessen und ertragen! Wäre Lycurg in Sparta geblieben; so hätte Niemand daran gedacht, seine Geseze zu befolgen! Es ist nun so auf dieser besten Welt! Die Philister von Jena und Göttingen und Weimars Spiesbürger können auch nicht begreifen: daß man an andern Orten

Schiller, Lichtenberg, Wieland, Herder und Göthe, welche sie doch täglich am Fenster, oder auf der Straße sahen — für so große Männer hält! Lebt ihr in Eingezogenheit: so nennt man euch ungenießbare Sonderlinge — werft ihr euch in das hohle Getümmel der Gesellschaft; so nimmt euch gleich jeder vornehme Einfaltspinsel, in gelehrter Vertraulichkeit, unter dem Arme, und müßt ihr dessen langweilige und abgeschmackten Ansichten ruhig anhören — schreibt ihr ein gutes Buch, welches Aufsehen macht; so habt ihr euch gleichsam noch bei der anmaßlichen gelehrten Mittelmäßigkeit zu bedanken, daß sie sich nicht die Mühe geben will, euch unter den Tisch zu schreiben — und zieht dieselbe sogar aus ihrer literärischen Obscurität noch

Nahrung für die liebe Eitelkeit — besitzt ihr großes Rednertalent; so gibt es für euch keine Bühne, um darauf zu glänzen — die Gabe geistreichen Scherzes, oder der Satyre, so wollen euch die Reichen an ihren Tafeln als Hanswurste gebrauchen — wagt ihr es, die Patentweltweisheit anzugreifen; so fällt die ganze Zunft der Philosophen über euch her — macht ihr irgend eine neue Entdeckung im Gebiete der Wissenschaften; so finden sich alsbald Leute, welche beweisen, daß dieselbe schon sehr alt sey — wollt ihr neue Vorschläge im Gebiete der Gesezgebung zu Tage fördern; so werden dieselben sogleich mit altrömischem Staube und der Autoritäten brennender Lava bedeckt — und in der Politik, welche aus einer Wissenschaft blos

Handwerk der Hofschranzen geworden ist, darf sich gar Niemand regen, dem seine Ruhe lieb ist! — Euer geistiges Eigenthum ist ohnehin allen Plünderungen der literärischen Corsaren preisgegeben, und während Walter Scott mit seinen Romanen in England Hunderttausende erwirbt, müßt ihr froh seyn, wenn euch für die genialsten und gründlichsten Schöpfungen der Buchhändler ein mittelmäßiges Honorar gibt, an welchem denselben wiederum der Nachdrucker bestiehlt. — In dieser trostlosen Lage bleibt euch also nichts übrig, als, unbekümmert um das Urtheil der Gegenwart, im Zirkel etlicher Freunde über die Thorheiten der Welt zu lachen, eure Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, immer nach innerer Ueberzeugung zu handeln und zu wirken,

von den Menschen nichts Großes und Gutes zu hoffen und zu erwarten, und der Zeit allein das Urtheil zu überlassen, welches sie über eure Thätigkeit im Leben fällen wird! —

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jassoy, Daniel Ludwig,

Aphorismen über bürgerliche Gesezgebung und Rechtspflege

Stuttgart 1826

Pol.g. 436 tc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769480-8